<36616656070013

<36616656070013

S

Bayer. Staatsbibliothek

m

Hist. lit. L. 3. C. 17. Sect. 7. §. 4.
BB. 905. analog.

I. Publ. E. 372.

~~Hist litt.~~

Litteratur
der
Staatsverhältnisse
zwischen
Deutschland und Frankreich

von
Joh. Theodor Roth,
Consulenten und Syndicus zu Weissen-
burg im Nordgau.

I. Band.

Weissenburg,
bei den Gebrüdern Jacobi.
1798.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Die Staatsverhältnisse zwischen Frankreich und Deutschland machen in dem Völkerrechte dieser beiden Staaten einen so wichtigen Abschnitt aus, und eine genaue Kenntniß derselben ist für je-

den Staats- und Völkerrechtsgelehrten etc., besonders in dem jezigen Zeitpunkte, so nützlich und nothwendig, daß eine umständlichere Bearbeitung dieser wichtigen Materie dem Statistiker, und vielleicht auch Staats- und Geschäftsmännern, nicht unwillkommen seyn dürfte.

Ehe sich indessen ein nützliches und gründliches Werk über diesen wichtigen Gegenstand schreiben läßt, ist unumgänglich nothwendig, sich mit der Litteratur dieses Fachs genau bekannt zu machen, und die Entwickelung des dermaligen ungewissen und verwirrten Zustandes jener Staatsverhältnisse —

oder den Ausgang des Rastadter Friedenscongresses, abzuwarten.

Ein eigenes umständliches Werk über diese ersterwähnte Staatsverhältnisse ist, meines Wissens, noch nicht vorhanden; denn Mosers deutsches auswärtiges Staatsrecht enthält nur Bruchstücke, und macht daher den Wunsch nach einer vollständigen systematischen Abhandlung nicht überflüssig.

Die Schriften über einzelne hier einschlagende Materien sind aber desto zahlreicher, und haben durch die neuesten Streitigkeiten zwischen Deutschland und Frankreich einen unglaublichen Zuwachs erhalten. Dies hat mich bewogen, die

Litteratur der Staatsverhältnisse zwischen Frankreich und dem deutschen Reich zu bearbeiten, und in zwei mäsigen Octavbänden herauszugeben.

Der hier erscheinende erste Band enthält in verschiedenen Abtheilungen die Anzeige der Schriften, die mir bisher bekannt geworden sind. Der künftig herauskommende zweite Band wird folgendes in sich begreifen:

1) Nachlese zum ersten Band, Berichtigungen, Ergänzungen rc.

2) Anzeige der erst nach der Herausgabe des ersten Ban-

des erschienenen neuern Schriften.

3) Sammlung der neuesten Verträge, Friedensschlüsse 2c., wodurch die bemerkten Staatsverhältnisse wieder näher bestimmt und festgesetzet werden.

4) Kleine wichtige Aufsätze, Actenstücke 2c. 2c.

Ich weis und fühle es übrigens so lebhaft, als irgend jemand, daß die gegenwärtig erscheinende Litteratur hin und wieder noch mangelhaft und unvollständig ist, und ich würde es daher mit dem verbindlichsten Danke erkennen, wenn einsichtsvolle Litteratoren und sachkundige Männer mir Berichti-

gungen und Ergänzungen mitzutheilen die Gefälligkeit haben wollten.

Weissenburg im Nordgau, den 28 Nov. 1797.

der Verfasser.

Erste

Erste Abtheilung.

Von den Staatsverhältnissen zwischen Frankreich und Deutschland überhaupt.

§. 1.

Allgemeine Schriften.

Wer eine genaue Kenntniß der Staatsverhältnisse zwischen Deutschland und Frankreich sich erwerben will, muß sich mit den wichtigsten — über die Geschichte, Statistik und das Staatsrecht ꝛc. ꝛc. dieser Reiche herausgekommenen Schriften bekannt machen, überdies die Geschichte der Europäischen Staaten fleisig studieren, und vornehmlich auf solche Schriften Rücksicht nehmen, welche die neuern und neuesten Europäischen Staatsbegebenheiten im Zusammenhange er-

zählen, wie z. B. Robertson's Geschichte Kaiser Karls des Fünften, Achenwall's Geschichte der allgemeinen Europäischen Staatshändel, Büsch Geschichte der merkwürdigsten Welthändel neuerer Zeit, Khevenhüller's Ferdinandeische Jahrbücher von Runde, die Histoire de mon tems Friedrichs des Großen u. s. w.

Ist dieses geschehen, so kommt erst die Reihe an solche Schriften, welche von den Staatsverhältnissen zwischen Deutschland und Frankreich insbesondere handeln. Im allgemeinen sind hierüber folgende Werke zu bemerken:

1) La récherche des droits du Roy, et de la Couronne de France sur les Royaumes, Duchez, Comtez, Villes et Pais occupez par les Princes étrangers. par Jacques de Cassan. à Paris 1632. 4. 1646. 1663. à Rouen 1643.

*) v. Le Long Biblioth. historique de la France n. 12036. Daß dieses Buch, welches viel Aufsehen gemacht hat, nicht allein mit Erlaubniß, sondern selbst auf Befehl des Königs erschienen sey, davon s. Schmidt's N. Geschichte der Deutschen. 6 Band. S. 25.

2) Pierre Dupuy (Petr. Puteanus n. 1582. † 1652.) Traité touchant les droits du

Roi Très-Chrêtien sur plusieurs Etats e seigneuries possédés par plusieurs Princés voisins cet. à Paris 1655. Fol. à Rouen 1670. Fol.

*) Diese Schrift soll auf Befehl des Kardinals Richelieu verfertigt worden seyn.

3) Aubery (Ant. d') des justes Prétensions du Roy de France sur l'Empire. Paris 1667. 4.

*) v. Le Long Bibl. historique n. 11952. „Hinter dieser Schrift solle der Französische Hof gestecket seyn, ob er gleich, als man sich darüber beklagt, den Verfasser zum Schein einige Zeit in die Bastille hat setzen lassen.“ Moser von Deutschland überhaupt. S. 175.

4) L'Advocat condamné, et les Parties mises hors de Cour et de Procès, par Arrêt du Parnasse, ou la France et l'Allemagne également défendue, par la solide réfutation du Traité, que le Sieur Aubery a fait des Prétensions du Roy sur l'Empire, par L. D. M. C. S. D. S. E. D. M. 1669. 12.

*) v. Le Long n. 11956. Der Verf. war Louis du Mays ein Französischer

Refugié und Professor bey dem Collegio illustri zu Tübingen.

5) H. G. D. C. Francopolitae wahrer Bericht von dem alten Königreich Austrasien, und klarer Beweis, daß die von Frankreich ersonnene Ober-Rheinische Dependentien sich nothwendig über das ganze Hoch- und Niederdeutschland, diß- und jenseits Rheins, mit begriffen die Schweiz und vereinigte Niederland, wie auch über einige benachbarte Königreiche und Länder erstrecken, oder aber der Rheinstrom, und was jenseit desselben, dem Reich zugehöriges, gelegen, durch unverlängte kräftige Gegenmittel müsse gerettet werden. Gedruckt im Jahr 1682, und wegen der jetzigen mit denen damaligen eine ziemliche Gleichheit habenden Umständen neuerdingen aufgelegt. 1746. 4.

*) Eine kurze Innhaltsanzeige dieser Schrift steht beym Moser von Deutschland überhaupt. S. 177 f.

6) Schurzfleisch (Conr. Sam.) Diss. de Regno Austrasiae. 4. (und verm. in seinen Oper. hist. polit. P. 1. n. 18. p. 490.

7) Corneliis (Hip. Gal. de) Bericht von

dem Königreich Austrasien, Lothringen und Germanien. Regensb. 1708. 8.

8) D. Andreas Elias Roßmanns Rechtliche Frage: Ob Austrasien, nach seiner Verbindung mit Deutschland, einige besondere Reichs-Rechte zuzustehen sind? (in Schott's Jurist. Wochenblatt. 2 Band. S. 49-62.)

9) Deutliche Vorstellung der sonst sehr schweren Materie, wie die Königreiche Arelat, Austrasien, Burgund, Frankreich, Lothringen, Neustrien, Provence, und Deutschland, respée. aufgekommen, zusammengeflossen, wieder vertheilt worden, und meistens erloschen sind. (von Joh. Jac. Moser) s. Berlin. Intellig. Blatt 1737. n. 31.

10) Kurzer Bericht, was für Tort und Drangsalen die Krone Frankreich dem Reich und Deutschland angethan, ehe die Kaiser-Krone auf das Erzherzogliche Hauß Oesterreich gekommen, woraus deutlich erhellen wird, daß die Franzosen abgesagte und ewige Feinde des Reichs, und der Deutschen sind. Prag (Frankfurth am Mayn) 1745. 4.

*) Das erste Capitel handelt von den Zeiten der Carolingischen Familie, und das

zweite von den folgenden Zeiten, bis auf Kaiser Ludwig aus Bayern. Es ist aber schlechte Arbeit. (Moser deutsches auswärt. Staatsrecht. S. 109.)

11) Lehrbücher und größere Werke ꝛc. über das deutsche Staats-Recht, in so fern sie die Staatsverhältnisse, Gränzen ꝛc. zwischen Deutschland und Frankreich mit abhandeln. Z. B.

a) Pütteri Institutiones Jur. publ. Ed. V. 1794. §. 12 sqq.

b) de Selchow Elementa Juris publ. German. §. 55 sqq.

c) Häberlin's (Hofr. und Professors zu Helmstädt) Handbuch des deutschen Staatsrechts. 1 Band. (Berlin 1794. 8.) S. 37-80.

d) Joh. Jac. Moser von Deutschland, und dessen Staatsverfassung überhaupt. S. 175 ff.

e) Dessen deutsches auswärtiges Staats-Recht. (1772. 4.) (an verschiedenen Stellen, besonders S. 110 ff. S. 433-441.)

f) Was ist gut kaiserlich? zweite Auflage. (1766. 8.) S. 27. 37. 46. 66 und 75 ff.

12) Urkunden über die Verhältnisse zwischen Frankreich und Deutschland, in verschiedenen diplomatischen Werken, historischen Schriften, Deductionen ꝛc. zerstreuet, z. B.

a) Lünig's Reichsarchiv. s. das Hauptregister v. Frankreich.

b) l'Archive de l'Alsace. à Francf. 1790.

13) Geschichte und Beschreibung der französischen Niederlande, des Elsasses und Lothringens. 1 = 3 Bändch. Leipz. 1795. 8. (s. N. allg. D. Bibl. B. 27. S. 95.)

§. 2.

Von Verträgen, Friedensschlüssen ꝛc.

Hier werden vordersamst die von Verträgen, Friedensschlüssen ꝛc. zwischen Deutschland und Frankreich handelnden allgemeinen Schriften namhaft zu machen seyn, worauf die mit einzelnen Verträgen und Friedensschlüssen sich beschäftigenden Abhandlungen ꝛc. folgen können. Zu ersteren gehören:

1) Schmauß (Joh. Jac.) Einleitung zu der Staatswissenschaft. Leipz. 1741. gr. 8.

*) Der erste Theil handelt von den

Staatsverhältnissen, Verträgen ꝛc. zwischen Deutschland und Frankreich.

2) Die Freundschaft derer Deutschen mit denen Franzosen, zum nützlichen Gebrauch unserer Zeiten entworfen. Straßburg (Frankfurth am Mayn) 1757. (auch in der deutschen Kriegskanzley auf das Jahr 1757. 1 Band. S. 535-568.)

1. Abschn. Enthält Bündnisse derer jeweilich glorreich regierenden Römischen Kaiser und des gesammten Reichs mit der Krone Frankreich.

2. Abschn. Bündnisse, welche mehrere Kurfürsten, und Fürsten des Reichs zugleich mit Frankreich errichtet haben.

3. Abschn. Bündnisse des h. R. R. einzelner Kurfürsten mit Frankreich.

4. Abschn. Bündnisse einzelner deutscher Fürsten mit Frankreich.

*) Diese Schrift ist das Gegenstück von der oben §. 1. N. 10. angeführten, und wahrscheinlich durch den im Jahr 1756. zwischen Frankreich und Oestreich geschlossenen Versailler Tractat veranlaßt. Sie ist vor kurzem als eine angeblich —

neue Abhandlung wieder aufgelegt worden.

3) Man s. auch die Liste des principaux traités de paix cet. depuis l'an 1748. jusqu'à présent bey Martens Précis du Droit des Gens. (Goetting. 1789. 8.) p. 417-457.

4) Kurze unpartheyische Darstellung aller Tractaten und Verträge, auf welche Frankreich seine dermaligen Angriffe auf das deutsche Reich zu gründen sucht. Regensburg 1791. 8. 72 S.

*) Eine oberflächliche Untersuchung der zwischen Frankreich und dem deutschen Reich geschlossenen Verträge vom Westphälischen Frieden an, bis zum Ryßwickschen einschlüßlich — von Hrn. P. Maurus, Bibliothekar des Schottenklosters zu Regensburg.

s. Allg. D. Bibl. B. 105. S. 95.

5) George Franz von Blum Versuch einer Geschichte der zwischen dem deutschen und französischen Reiche errichteten Friedensschlüsse. Salzburg 1796. gr. 8. 27 1/2 Bogen.

*) Der erste Band begreift in zwei Hauptabtheilungen oder Büchern die Ge-

schichte der deutsch-französischen Friedensschlüsse bis zur Berichtigung der französischen Satisfaction auf dem Münsterischen Friedenscongreß, oder bis zum 13. Septbr. 1646. Das erste Buch handelt von dem Betragen der Krone Frankreich gegen das deutsche Reich und dessen einzelne Provinzen vor dem münsterischen Frieden; wobey von den alten Gränzen des deutschen Reichs, von den französischen Erwerbungen im Königreich Lothringen und Burgund, und von der Vereitlung der französischen Plane durch die Kaiser und das Haus Oestreich; von den neuen politischen Grundsätzen des französischen Hofes, von dessen Einmischung in die deutschen Reichsangelegenheiten; von der Wegnahme der drey Lothringischen Bisthümer, und Deutschlands Gegenbemühungen; von den noch gefährlichern Planen des Sully und Richelieu, und deren Ausführung; von den vorläufigen Friedensunterhandlungen zu Cöln seit 1637. und von den Hamburger Friedenspräliminarien von 1641. Nachricht gegeben wird. Das zweite Buch hebt mit der Eröfnung des

münsterischen Friedenskongresses an, und geht bis zum Beschluß der einseitigen kaiserlichen Unterhandlungen mit Frankreich im Septbr. 1646. und die Hauptpunkte betreffen: die Vollziehung der Präliminarien, die Erscheinung der Gesandten auf dem Congreß, ihre Vollmachten, die Unterhandlungsart, (modus tractandi) das Ceremoniel; die Unterhandlung des Kaisers und Reichs über die französische Satisfaction überhaupt; die Unterhandlung zwischen den kaiserlichen und französischen Gesandten über die Abtretung des Elsaßes, und der drey Lothringischen Bisthümer; die Unterhandlung über die Abtretung von Breysach, über Philippsburg, und die Reichsunmittelbaren im Elsaß; endlich die geheime Handlung der kaiserlichen und französischen Gesandten über die französische Satisfaction. —

Allerdings hat der würdige Verfasser durch mühsame Vergleichung der französischen Gesandtschaftsberichte mit dem Vollmarischen Protocoll, und durch die, von Kurmainz ihm gestattete Einsicht der Ryswicker und anderer Friedensacten, die überzeugendsten Beweise

dargelegt, daß die französische Gesandtschaft bey den münsterischen Friedenshandlungen zwar anfangs, nebst den östreichischen Besitzungen im Elsaß, auch die Souverainetät über die Elsaßischen Reichsunmittelbaren verlangt; jedoch stufenweise auf die 10 elsaßischen Reichsstädte, sodenn auf die unmittelbare Reichsritterschaft und die Vasallen der drey Lothring. Bisthümer verfallen, endlich aber gar davon abgestanden, und, da sie auch von den Reichsständen die Abtretung derselben nicht erhalten konnte, die Cession der drey lothring. Bisthümer und des Elsaß in der Art, wie sie durch die geheime Unterhandlung mit den Kaiserlichen berichtigt worden, in das Friedensinstrument eingerückt worden sey. Doch findet man diesen Gang der münsterischen Friedenshandlung, was die Hauptsache betrift, auch in Schmidts Geschichte der Deutschen. Th. XI. in Heinrichs deutsch. Reichsgeschichte. Th. VI u. VII. und in Pütters Geist des westphäl. Friedens hinreichend dargestellt; nur die Ausführlichkeit, mit welcher Herr von Blum hier zu Werke gegangen ist, kann

für den Werth und Vorzug seiner Arbeit entscheiden. s. N. allg. D. Biblioth. B. 32. S. 535 - 538.

6) Koch Abrégé de l'histoire des traités de paix depuis la paix de Westphalie. Tom. I - IV.

§. 3.

Von einigen ältern Verträgen.

A) Friede zu Verdun. 843.

Nach Ludwigs des Frommen Tode entstunden große Streitigkeiten unter seinen Söhnen, welche durch den Frieden zu Verdun im Jahr 843. beygelegt wurden.

Die große Fränkische Monarchie wurde in drei Reiche und Staaten vertheilt.

Karl der Kahle bekam den westlichen Theil der fränkischen Monarchie, oder das heutige Frankreich bis an die Rhone, Saone, Maas und Schelde.

Ludewig der Deutsche bekam den östlichen Theil, oder das heutige Deutschland bis an den Rhein, und am linken Ufer des Rheins nur noch Mainz, Worms und Speier, mit ihren Gebieten, berühmt propter vini copiam, wie die Annalisten sich ausdrücken. Alle übrige — zwischen dem

Rhein, und der Rhone, Saone, Maas und Schelde gelegenen Länder, nebst Italien und der Kaiserwürde wurden dem Lotharius zu Theil.

Dieser Verduner Friede enthielt eine wahre Grund- und Todttheilung, Deutschland wurde dadurch ein selbstständiges Reich und er macht daher die erste Haupt-Epoche in den Verhältnissen zwischen Deutschland und Frankreich. Man sehe

1) Schurzfleisch (Conr. Sam.) Diss. de divisione imperii Carolini. Vitemb. 1682.

2) Der Theilungsvertrag steht beym Baluz. T. II. p. 137. und beym du Chesne T. II. p. 453.

B) Vertrag zu Bonn. 921.

1) Gundling (Nic. Hier.) ob durch den Bonnischen Tractat ann. 921. Carl der Einfältige Heinrich dem I. Lothringen abgetreten? (in Gundlingian. St. 19. n. 4. S. 377-382.)

2) Ob unter Heinrich I. (Auceps) das Königreich Lothringen mit Deutschland vereiniget worden ist? (in meinen Beyträgen zum deutschen Staatsrecht und zur Litteratur desselben, III Bds. 2te Abth. (Nürnb. 1794. 8.) n. X. S. 217-252.

3) Dieser Vertrag steht beym Baluz. T. II. p. 299. du Chesne T. II. p. 587. in Lünigs Reichsarch. Pars Gen. Cont. II. p. 54.

§. 4.

Vom münsterischen Frieden.

Die Litteratur des im Jahr 1648. zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche zu Münster in Westphalen geschlossenen Friedens ist von berühmten Gelehrten, vornehmlich aber von dem Freyherrn von Ompteda *), und Pütter **) schon so vollständig und gründlich bearbeitet worden, daß ich nicht nöthig zu haben glaube, alles, was über diesen Frieden geschrieben worden, hier wieder umständlich anzuzeigen.

Ich will daher zu den erstbemeldten Werken nur einige Zusätze machen:

1) Ludolphi (Ge. Henr.) Opusculum de Tractatu Pacis Monasteriensis. (in Felleri Monumentis ineditis. Trimestri sexto.)

---

*) In der Litteratur des Völkerrechts, (Regensburg 1785. 8.) S. 474 - 477.

**) Im Geiste des Westphälischen Friedens. (Goettingen 1795. 8.) Einleitung. S. 77 - 98.

2) Heinrichs deutsche Reichsgeschichte. Th. VI und VII.

3) Georg Franz v. Blum Versuch rc. oben §. 2. n. 5.

4) Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts. v. Münsterischer Friedensschluß (im 3. Theil, Leipz. 1793. 4.). S. 524-534. und im Vorbericht zu diesem 3 Th. p. VI.

5) Pütters (Joh. Steph.) Geist des Westphäl. Friedens, nach dem innern Gehalte, und wahren Zusammenhange der darin verhandelten Gegenstände historisch und systematisch dargestellt. Goetting. 1795. 8. ohne Vorrede und Inhalt 557. S.

*) M. s. Allgemeine juristische Bibliothek. 1 Band. (Tübing. 1796.) S. 98-105.

6) Uebrigens gehören auch noch hieher die vielen Deductionen und Staatsschriften, welche über die Beeinträchtigungen der deutschen — im Elsaß begüterten Reichsstände seit 1790. erschienen sind. M. vergl. Reuß D. Staatskanzley. Th. 24. S. 243 ff. Th. 26. S. 6 ff. u. a. m. O.

§. 5.

§. 5.

Vom Pyrenäischen Frieden.

„In dem vorigen und jezigen Jahrhundert — sagt Moser *) — haben viele Europäische Mächte mehrere Friedensschlüsse gemacht, darinn allerley das deutsche Reich mit = interessirende Punkte enthalten seyn, ohne daß entweder der Kaiser und das Reich, oder wenigstens das Reich, Antheil daran gehabt, oder genommen hätten. Noch der zu Aachen 1748. geschlossene Friede und der zu Paris Ao. 1762. zu Stand gekommene, enthalten verschiedenes dergleichen. Die natürliche Folge davon ist, daß resp. der Kaiser und das Reich solchen Falles auch nicht weiter daran gebunden seynd, als sie nachhero ausdrücklich oder stillschweigend darein mit = bewilligen.“ —

Der Pyrenäische Friede, welcher im J. 1659. zwischen Spanien und Frankreich geschlossen worden, scheint auch in diese Classe zu gehören, weil er verschiedene das deutsche Reich interessirende Punkte enthält.

---

*) im D. auswärtig. Staatsrecht. S. 193.

Nämlich:

a) Frankreich erlangt einen beträchtlichen Theil von den spanischen Niederlanden, und zwar fast ganz Artois, und mehrere Plätze in Flandern, Hennegau, und Luxemburg. Art. 35 = 40.

b) Der katholische König begiebt sich aller Rechte auf die im Münsterischen Frieden von Oestreich an Frankreich abgetretenen Länder. Art. 61.

c) Spanien soll Jülich an den Herzog von Pfalz = Neuburg zurückgeben. rc. Art. 88.

d) Frankreich will Lothringen auf spanische Fürbitte gegen gewisse Bedingungen in seine Länder wieder einsetzen. Art. 62 = 78.

Ueber diesen Frieden sind mir folgende Schriften bekannt:

1) Il Trattato della pace conclusa frà le due Corone nell' anno 1659. Con quanto hà havuto connessione con la medesima. Discritta del Conte Galeazzo Gualdo Priorato. In Bremen 1663. 12. in Colonia 1669. 8.

a) Französisch: Histoire du Traité de la paix conclûe sur la frontière d'Espagne et de

France entre les deux Couronnes, en l'an 1659. â Cologne 1665. 12.

b) Lateinisch: Petr. Axen historia Pacis Pyrenaeae. Lipſ. 1667. 8.

cf. Meuſel Biblioth. hiſtor. Vol. VI. P. 1. p. 291 ſq.

2) Lettres du Cardinal Mazarin, oû l'on voit le ſecret de la negociation de la Paix des Pyrenées. à Amſt. 1690. 12. Nouv. Edit. augmentée de plus de 50 lettres. à Amſt. 1745. 2. Vol. in 8vo.

3) Les Mémoires de Meſſire Jacques de Chaſtenet, Chevalier, Seigneur de Puyſegur. à Amſt. 1690. 2. Vol. in 12.

4) Hiſtoire des Négociations et du Traité de Pyrénées. à Paris 1750. II Tom. 8. (par Luc Denans de Courchetet.)

*) v. Meuſel Bibl. hiſt. Vol. VI. P. 1. p. 292.

5) Der Pyrenäische Frieden ist gedruckt zu finden, beym Dumont Tom. 6. Part. 2. p. 264. in Lünigs Reichs-Archiv. und in Christian Gaſtel Tract. de ſtatu publico Europae (Norimb. 1675. Fol.) Cap. VI. p. 124 - 149. und in vielen andern Schriften.

§. 6.

Vom Nimwegischen Frieden. 1679.

1) Actes et Mémoires des Negociations de la Paix de Nimwegue. Amst. 1678. III Tom, à la Haye. 1697. 12. IV Tom.

*) Auch von Leonh. Sauter ins deutsche übersezt, unter dem Titel: Acta und Memorialia über alles, was zu Nimwegen von 1674 bis 1679. unter denen paciscirenden Theilen tractiret, geschlossen und vollzogen worden. Leipz. 1680. 4.

2) Histoire de la Négociation de la Paix de Nimegue depuis l'an 1676 jusqu'en 1679. par le Sieur de Saint Disdier. Paris 1680. Cologne 1684. à la Haye 1697. 12.

*) Ist auch ins Englische übersezt. Lond. 1680. Fol.

3) Jac. Ottonis Annotationes ad Instrumentum Pacis westphalicae et Noviomagicae. Frcf. et Lips. 1697. 8vo.

*) v. Beyeri Notit. Auct. jurid. Spec. III. p. 137 sqq.

4) Ahasv. Fritsch Annotationes ad pacem Noviomagensem. Frcf. 1697. 4. (und in seinen Opusc. Part. 1. n. 21.)

5) Pacificatio Noviomagensis Caesareo-Gallica,

cum obſervatis hiſtorico - politico - juridicis Adami Cortreji. Frcf. 1707. Fol. (und in ſeinem Corp. Jur. publ. Tom. 1. p. 2.

*) v. Mosers Bibliotheca Jur. publ. p. 450 - 452.

6) Hiſtoire du traité de paix de Nimwegue. T. I. II. Amſt. 1754. 12.

7) Gerſtlachers (Carl Friedrich) Corpus Juris Germanici publ. et privati 3. Band. (Frankf. und Leipz. 1786.) Erſtes Kap. Enthält S. 1 - 56. die Geſchichte des Nimweger Friedens. — M. ſ. Haſelbergs Juriſt. Biblioth. 1 Band. 1 St. S. 77 - 80.

8) Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts; im 3 Th. (Leipz. 1793. gr. 4.) v. Nimweger Friede. S. 617 - 619.

9) Ob und wie fern das deutſche Reich an dieſem Friedensſchluß Antheil genommen, iſt in eben dieſem Repertorium in dem Art. Friede. §. 15. erörtert. (im 2 Th. Leipz. 1783. S. 102.)

10) Man ſ. auch Reuß D. Staatskanzl. Th. 24. S. 272 f. Th. 26. S. 21 f. und an mehrern Stellen.

11) Lettres et Negociations de M. le Marq. d' Eſtrades. à la Haye. T. IX.

12) Lettres de Mr. le Chévalier Temple et autres Miniſtres d' Etat, publiées par Jonathan Swift. à la Haye 1700. 8.

13) Lettres du Comte d'Arlington ou Chévalier Temple. à Utrecht 1701. 8.

14) Mémoires de ce qui s'eſt paſſé dans la Chrêtienté depuis le commencement de la Guerre an. 1672. juſqu'à la paix conclüe en 1679. par le Chévalier Temple. à Amſterd. 1708. 8.

§. 7.

Zwanzigjähriger Waffenſtillſtand. 1684.

1) Fritſch (Ahasv.) adnotamenta ad tabulas armiſtitii vicennalis inter Imper. et Regem Galliae 1684. initi. 1694. 4. (und in ſeinen Opuſc, Tom. I. p. 585.)

2) Die hieher gehörigen Reichstagshandlungen ſ. in Pachners Sammlung. Tom. 2. p. 466 - 544.

3) Dumont Corps diplomat. T. 7. Part. 2. p. 81. Lünigs R. A. Part. gen. 1 Th. S. 1063.

4) Reuß D. Staatskanzley Th. 24. S. 276. 297. Th. 25. S. 128. Th. 26. S. 24. 25 u. f.

§. 8.

Ryßwicker Friede.

1) Réflexions sur le projet de Paix dressé par la France.

*) Kam während der Ryßwicker Friedenshandlungen heraus, und eifert vornämlich gegen die Abtretung der Besitzungen im Elsaß, als die Quelle alles Uebels, die Ursache der zwischen Deutschland und Frankreich bisher geführten Kriege, und die Veranlassung zu den Französischer Seits unternommenen Reunionen. (M. s. Struvii Corpus Jur. publ. p. 165. n. 94.)

2) (Adrien Moetiens) Actes et Mémoires des Négociations de la paix de Ryswick. IV Tom. à la Haye 1699. 12. séconde Edition V Tomes. ibid. 1707. 12.

*) Moser in der Bibl. Jur. publ. p. 1152. urtheilt von diesem Werk folgendes:

„Diese Sammlung ist vollständig und wohl gerathen; jedoch wäre gut gewesen, wenn bey denen Actis publicis mehr Erläuterungen zu finden wären, was zu denselben Gelegenheit gegeben, oder worauf der Stritt ankomme? ꝛc. wie auch, wenn die feine und umständliche

11) Lettres et Negociations de M. le Marq. d' Estrades. à la Haye. T. IX.

12) Lettres de Mr. le Chévalier Temple et autres Ministres d'Etat, publiées par Jonathan Swift. à la Haye 1700. 8.

13) Lettres du Comte d'Arlington ou Chévalier Temple. à Utrecht 1701. 8.

14) Mémoires de ce qui s'est passé dans la Chrêtienté depuis le commencement de la Guerre an. 1672. jusqu'à la paix conclüe en 1679. par le Chévalier Temple. à Amsterd. 1708. 8.

§. 7.

Zwanzigjähriger Waffenstillstand. 1684.

1) Fritsch (Ahasv.) adnotamenta ad tabulas armistitii vicennalis inter Imper. et Regem Galliae 1684. initi. 1694. 4. (und in seinen Opusc, Tom. I. p. 585.)

2) Die hieher gehörigen Reichstagshandlungen s. in Pachners Sammlung. Tom. 2. p. 466 - 544.

3) Dumont Corps diplomat. T. 7. Part. 2. p. 81. Lünigs R. A. Part. gen. 1 Th. S. 1063.

4) Reuß D. Staatskanzley Th. 24. S. 276. 297. Th. 25. S. 128. Th. 26. S. 24. 25 u. f.

§. 8.

Ryßwicker Friede.

1) Réflexions sur le projet de Paix dressé par la France.

*) Kam während der Ryßwicker Friedenshandlungen heraus, und eifert vornämlich gegen die Abtretung der Besitzungen im Elsaß, als die Quelle alles Uebels, die Ursache der zwischen Deutschland und Frankreich bisher geführten Kriege, und die Veranlassung zu den Französischer Seits unternommenen Reunionen. (M. s. Struvii Corpus Jur. publ. p. 165. n. 94.)

2) (Adrien Moetiens) Actes et Mémoires des Négociations de la paix de Ryswick. IV Tom. à la Haye 1699. 12. séconde Edition V Tomes. ibid. 1707. 12.

*) Moser in der Bibl. Jur. publ. p. 1152. urtheilt von diesem Werk folgendes:

„Diese Sammlung ist vollständig und wohl gerathen; jedoch wäre gut gewesen, wenn bey denen Actis publicis mehr Erläuterungen zu finden wären, was zu denselben Gelegenheit gegeben, oder worauf der Stritt ankomme? ꝛc. wie auch, wenn die feine und umständliche

Historie derer Friedenstractaten bis zu End derselbigen fortgeführet worden wäre, als wobey sich erst das meiste, wobey das deutsche Reich interessirt ist, zugetragen hat. Indessen bleibet es das beste Buch, so wir von diesen Friedenstracten haben!"

3) Mémoires politiques pour servir à l'intelligence de la paix de Ryswick. par Franc. du Mont. à la Haye 1699. 8. IV. Tomes.

4) Ahasv. Fritschii tabulae pacis Ryswicensis cum notis. Francf. 1699. 4. et supplementum adnotationum. Lipſ. 1700. 4.

5) Annales de la Cour et de Paris pour les années 1697 et 1698. Cologne 1701. 2. Tom. 12.

6) Jo. Petr. de Ludewig Diſſ. de Jure allegandi Ordinum S. R. I. von Reichsgesandschaften. Halae 1703. 4.

*) M. s. Mosers Bibl. Jur. publ. p. 85. wo einige Anecdoten vom Ryßwicker Friedenscongreß vorkommen.

7) Ueber die Ryßwickische Friedenshandlung. (in Joh. Pet. v. Ludewigs gesamten kleinen D. Schriften. (Halle 1705. 8.) S. 321 ff.

8) Pacificatio Caesareo-Gallica Ryswicensis cum observatis historico-politico-juridicis Adami Cortreji. Frcf. 1707. Fol. in Dessen Corp. Jur. publ. T. I. P. III.

*) Bey diesem Werk befindet sich auch die von dem Französischen Gesandten auf dem Reichstag übergebene Liste des lieux compris par la dernière clause du quatrième Article du Traité de Ryswick.

s. Moser Bibliotheca Jur. publ. p. 453.

9) Rélation de ce qui s'est passée, dévant, et dans la négociation de la Paix de Ryswick. 1697. 12.

10) Summarischer Begriff alles dessen, was bey den Friedenshandlungen zu Ryßwick vorgegangen. (in Friedrich Carl v. Mosers kleinen Schriften. Band. 3. S. 441-495.)

11) Gerstlachers (Carl Friedr.) Corpus Jur. Germ. publ. et privati. 3 Band. (Frankf. u. Leipz. 1786.) Kap. 2. handelt sehr umständlich und gründlich vom Ryßwickischen Frieden. S. 56-145.

*) v. Haselbergs Jurist. Bibliothek 1 Band. 1 St. S. 80-85.

12) Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts. v. Ryswicker Frieden. (im 4. Th. Leipz. 1795. gr. 4. p. 886-890.)

13) Verschiedene hieher gehörige Actenstücke s. in Lünigs R. A. Part. gen. Cont. II. Fasc. VIII. p. 1098 sqq.

14) Man s. auch Reuß D. Staatskanzl. Th. 24. S. 277. Th. 26. S. 26. 28-30. (q) S. 31. (s) S. 35. (w).

15) Leist (Just. Chph.) Tract. Jur. publ. de Pacis Ryswicensis articulo IV. ordines ac status reliquosque in Alsatia immediatos maximam partem Galliae suprematui transscribente. Goetting. 1796. 18 3/4 Bogen. 8.

*) Eine umständliche Beurtheilung dieser wichtigen und gelehrten Abhandlung, steht in der N. allg. D. Biblioth. B. 26. S. 39-56.

16) Réflexions sur le vrai sens de l'article IV. du traité de Ryswick touchant les droits de l'Empire en Alsace, avec un examen des argumens employés par M. Leist Prof. à Goettingue, pour donner au même article une interprétation contraire, à Vienne 1797.

*) Verf. dieser Schrift ist der Hessendarmstädtische geheime Legations-Rath und residirende Minister am K. K. Hof, Herr von Jan. s. Intellig. Blatt der Jen. allg. L. Z. 1797. N. 130.

17) Der Ryßwicker Frieden findet sich in sehr vielen Werken und Sammlungen, als

a) Beym du Mont Corps diplomatique Tom. VII. P. II. p. 381-439.

b) In Fabers Eur. Staatskanzl. Th. 3. Kap. 2. S. 188.

c) In Lünigs R. A. Part. gen. Th. 1. S. 1069-1095.

d) Beym Pfeffinger in Vitriar. illustrat. Tom. IV. Adpend. p. 25-37.

e) In der N. Sammlung der Reichs-Absch. Th. IV. p. 162-183.

f) In Schmauß Corp. Jur. publ. S. 1102-1121.

Anmerk. Die über die berüchtigte Clausel des IV. Artik. des Ryßwickischen Friedens herausgekommene Schriften werden weiter unten angezeigt werden.

§. 9.

Vom Rastadt - und Badenschen Frieden.

1714.

1) Struv (Burch. Gotthelf) Historie der Rastädtischen Friedenshandlungen benebst zweyen Friedensprojecten und dem Friedensinstrument zwischen Sr. Kaiserlichen und Allerchristlichsten Maj. Maj. den 6. Merz 1714. errichtet, mit Anmerkungen. Nebst einem Discours von der Reichs-Deputation zu Friedens-Schlüssen. Jen. 1714. 4.

*) Man s. Mosers Bibl. Jur. publ. p. 866 f.

2) (Casimir Frefchot s. Fraichot) Histoire du Congrès et de la paix d'Utrecht, comme aussi de celle de Rastadt et de Bade, contenant les particularités les plus remarquables et les plus intéressantes des dites Negociations, dépuis leur prémière ouverture jusqu'à la conclusion de la paix générale. à Utrecht 1716. 12. maj.

*) Die Schreibart in diesem Buch ist schlecht, und der Verf. zu sehr für Oesterreich eingenommen. Das beste daran sind die darin befindlichen Urkunden und Actenstücke.

v. Meusel Biblioth. histor. Vol. VI. P. I. p. 330.

3) Ueber die Friedensschlüsse zu Utrecht, Rastadt und Baden ist ein Gundlingischer Discurs gedruckt, Frankf. 1736. 1740. 4., dessen Werth aber allen ähnlichen Discursen gleich zu schätzen ist. s. Pütters Litteratur des D. StaatsR. Th. 2. S. 496.

4) Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts. v. Badischer Friede. (im 1. Th. Leipz. 1782. gr. 4. S. 307. 308.

5) Gerstlachers (Carl Friedr.) Corpus Jur. Germ. publ. et privati. 3. Band. Kap. 3. handelt S. 145 bis 238. vom Badischen Frieden. s. Haselbergs Jurist. Biblioth. B. 1. St. 1. S. 85-90.

6) Man vergl. Reuß D. Staatskanzley. Th. 24. S. 289 ff. Th. 26. S. 35. (w).

7) Der Badensche Friede ist gedruckt zu finden:

a) Beym du Mont T. VIII. P. I. p. 436.

b) In Fabers Staatskanzl. Th. 23. 24.

c) Beym Pfeffinger in Vitriar. illustr. T. IV. Adpend. p. 43-105.

d) Bey Lamberty Mémoires T. VIII. p. 620. u. s. w.

8) Joh. Jac. Moser Diss. de gravaminibus Religionis provisorie ad statum Pacis Badensis reducendis. Jenae 1741. 4.

9) Von der Abfassung dieses Friedens-Instruments in lateinischer Sprache s. Moser D. auswärt. Staatsrecht. S. 189.

§. 10.

Vom Wiener Frieden. 1735.

1) Histoire de la Guerre présente, contenant tout ce qui s'est passé de plus important en Italie, sur le Rhin, en Pologne et dans la plupart des Cours de l'Europe. (von 1733-1735.) par Mr. P. Massuet. Amsterd. 1735. 8.

2) La vie politique et militaire de Mr. le Mar. Duc de Belleisle publiée par R. D. C. à la Haye 1762 8.

3) Testament politique du Mar. Duc de Belleisle. à la Haye. 1762. 8.

4) Acta Pacis Vindobonensis inter Carolum VI. Imp. et Ludovicum XV. Galliae regem, horumque foederatos initae. (in Frid. Aug. Guil. Wenck Codex Juris Gentium recentissimi. Tom. I. Lipf. 1781. gr. 8. S. 1 ff.

M. s. Schnauberts N. Jurist. Bibl. 1 Band. S. 415 sq.

5) Gerstlachers Corpus Jur. Germanici publici et privati. 3. Band. das 5. Kap. handelt S. 272 - 321. vom Wiener Frieden mit Frankreich. s. Haselbergs Jurist. Bibl. B. 1. St. 1. S. 91 - 93.

6) Moser Tr. von Deutschland und dessen Staatsverf. überhaupt. Kap. XXII. S. 469 ff.

7) Dessen Diss. de dubiis Regni Germanici finibus modernis. §. XII. p. 24.

§. 11.

Vom Tractat zu Versailles. 1756.

1) Faviers Zweifel und Fragen über den österreichisch - Französischen Tractat v. 1. May 1756. (im Götting. histor. Magazin VI Band. 1 St. S. 104 - 159.

2) M. vergl. a) Spittlers Gesch. der Europ. Staaten. Th. 1. S. 263. b) Pfeffel nouvel Abrégé chronologique de l'histoire et du Droit public d'Allémagne. (à Paris 1777. 8.) T. II. p. 591. 592.

§. 12.

Vom Teschenschen Frieden. 1779.

*) Dieser Friede ist hier nur um deswillen zu bemerken, weil die Krone Frankreich nebst Rußland ihn vermittelt, und die Garantie desselben übernommen hat.

1) J. J. Moser: Der Teschenische Friedensschluß vom Jahre 1779. mit Anmerkungen. Frkf. a. M. 1779. 4.

2) Ebendess. Nachtrag zu seinen Anmerkungen über den Teschnischen Friedensschluß. 1780. 4.

*) M. s. allg. D. Bibl. B. 48. S. 90.

3) Friedrichs II. Königs von Preußen Oeuvres posthumes.

4) Gerstlachers (Carl Friedr.) Corp. Jur. Germ. publ. et privati. 3 Band. Kap. 7. handelt S. 342 = 462. vom Teschenschen Frieden.

*) s. Haselbergs Jurist. Bibl. B. 1. St. 1. S. 94 = 100.

5) Der Teschensche Friede ist gedruckt:

a) In der oben No. 1. angeführten Moserischen Schrift. S. 4 = 9.

b) In

b) in Fabers N. Eur. Staatskanzl. Th. 53. p. 6 - 20.

6) Man vergleiche noch:

a) Pütters Litterat. des D. Staats R. Th. 2. S. 428 - 431.

b) Allg. D. Bibl. B. 39. S. 458 ff.

§. 13.

Vom Basler Frieden zwischen Frankreich und Preußen. 1795.

1) Erklärung Sr. Königl. Majestät von Preußen an Ihro höchst- und hohe Reichsmitstände in Betreff des am 5 April 1795. mit der Französischen Republik geschlossenen Friedenstractats, mit Anmerkungen (im Magazin der Europäischen Staatenverhältnisse. 5. Heft.).

2) Anmerkungen über die an die allgemeine Reichsversammlung gerichtete Königl. Preußische Erklärung, in Betreff des zu Basel den 5. April geschlossenen Friedens. (Wien) 1795. 91 Seiten in 8. (wovon die ersten 32 Seiten dem Abdrucke der Erklärung selbst gewidmet sind.).

*) Ist gegen den Preußischen Separatfrieden gerichtet. s. N. allg. D. Biblioth. B. 25. St. 2. S. 343 ff.

3) Fragmente, in Beziehung auf die Königl. Preußische Erklärung an die allgemeine Reichsversammlung, in Betreff des zu Basel am 3 (5) April 1795 geschlossenen Friedens und die dawider erschienenen Anmerkungen eines Ungenannten. 1795. 112 S. in 8. (von diesen Fragmenten soll zu Wien ein Nachdruck veranstaltet worden seyn).

*) Vertheidigt den Preuß. Separatfrieden gegen No. 2). M. s. N. allg. D. Bibl. a. a. O.

4) Fernere Beleuchtung des zu Basel geschlossenen Friedens, und der damit verbundenen Handlungen, dem Verf. der Anmerkungen über die Königl. Preußische Erklärung durch Gegenschriften abgenöthigt. 79 S. 8.

*) Replicirt auf die No. 3. angeführten Fragmente; man s. N. allg. D. Bibl. B. 25. S. 343 ff.

5) Fernere Beyträge zur Beleuchtung des Basler Friedensschlusses, von dem Verf. der Fragmente. 1795. 124 S. 8.

*) Duplicirt auf die vorstehende No. 4. und vertheidigt den Preuß. Separatfrie-

frieden. s. N. allg. D. Bibl. a. a. O. S. 353 f.

6) Pragmatische Darstellung des constitutionswidrigen Preußischen Separatfriedens in Bezug auf die Reichsstandschaft, nebst einigen Betrachtungen über die bekannte Rücksprache. Frankf. u. Leipz. 1795. 208 S. 8.

*) Hat wahrscheinlich Einen Verf. mit den oben No. 2. angeführten Anmerkungen. Die Schrift ist nach Erscheinung der Fragmente abgefaßt; denn S. 78 und 105 werden diese citirt. Sie scheint aber älter als die fernern Beyträge zu seyn, denn weder diese beziehen sich auf jene, noch umgekehrt.

M. s. N. allg. D. Bibl. a. a. O. S. 357. 358.

**) s. Allg. Jurist. Biblioth. 2r Band, (Tübing. 1797.) S. 168 - 170. Hier wird gesagt: „Die neuesten Ereignisse haben das Publikum bereits belehrt, daß der Preußische Separat-Friede eben nicht verdient, mit so sehr unwilligen Augen angesehen zu werden.

7) Ueber den Frieden zwischen Preußen und Frankreich. Schreiben eines deutschen

Comitialgesandten an das Ministerium seines Hofes. Germanien 1795. 112 S. 8.

*) Diese Schrift ist in Form eines ministeriellen Gutachtens über den Friedensschluß, und die Erwartungen Deutschlands von demselben abgefaßt. Die leztern absolvirt der Verf. auf drey Seiten. Sie gehen dahin: Deutschland werde Frieden bekommen; aber welchen, lasse sich noch nicht bestimmen. Verlieren wird das Reich, daran ist nicht zu zweifeln!"

s. N. allg. D. Biblioth. B. 25. S. 358 - 360.

Am Schlusse dieser Recension findet sich folgende Aeusserung: „Gestattet die deutsche Verfassung die Vereinigung dieser beyden Reiche (des Königreichs Preußen und Kurfürstenthums Brandenburg) unter Einem Oberhaupte, so wie sie jezt existirt; so muß Deutschland entweder den Unterschied zwischen persönlicher und Real-Verbindung nicht anerkennen, oder es muß dem Kurfürsten von Brandenburg frey stehen, zu sagen, er sey von dem Könige von Preußen, und den auf Preußen zu neh-

menden Rücksichten gezwungen worden, einen Separatfrieden zu schließen, und das deutsche Reich habe sich folglich nicht gegen den Kurfürsten wegen einer Verletzung der deutschen Konstitution zu beklagen; sondern habe die Sache lediglich mit dem Könige nach den Principien des Völkerrechts abzumachen."

8) Europens politische Lage und Staatsinteresse. Vom Verfasser der Schrift: politische Lage und Staatsinteresse des Königreichs Preußen, von einem Staatsbürger desselben. Erstes Heft 1795. 188 S. 8.

*) Dieses Werkchen zeichnet sich unter den wenigen Privat-Schriften, welche den Preußischen Separatfrieden zu rechtfertigen suchen, vorzüglich aus. Es beschäftiget sich auch mit den oben unter No. 2) verzeichneten Anmerkungen, so wie mit einer unter dem Namen Bauchwitz herausgekommenen Abhandlung, worin das erste Stück, welches unter dem Titel: Politische Lage und Staatsinteresse Preußens, erschien, commentirt und widerlegt wurde. Ein Auszug davon steht in Hä-

berlins Staatsarchiv. Heft 2. n. 2. S. 153 - 179. „Ob es wahr sey — sagt Häberlin a. a. O. daß beyde Schriften ein und denselben Mann zum Verfasser haben, möchte ich fast bezweifeln.

Zwar ist nicht zu läugnen, daß der Verfasser der Schrift: über die politische Lage Preußens, gute Einsichten und Kenntnisse verrieth, aber er gab doch auch viele Blößen, und das Ganze war sehr cavallierement geschrieben. Giebt nun auch gleich der Verfasser der politischen Lage Europens einige Blößen, besonders, wo er sich als deutscher Publicist und Statistiker zeigt, und spannt gleich der Verfasser seine Erwartungen viel zu hoch, so ist doch diese Schrift weit gründlicher verfaßt, als jene!"

M. s. auch N. allg. D. Biblioth. B. 26. St. 1. S. 61. 62.

9) Epitre du vieux Cosmopolite Syrach à la Convention nationale de France, contenant l'examen du discours prononcé à la Séance du 2 Pluviose III. par le Citoyen Boisy-D'Anglas, Réprésentant du peuple, sur les véritables intérêts de quelques unes

des puissances coalisées et sur les bases d'une paix durable. En Sarmatie 1795. 198 S. 8.

10) Die Preußische Mitverwendung für den Reichsfrieden. Ulm 1795. 8. 28 S. (Gegen die Preußische Parthey.).

11) Patriotische aber ehrfurchtsvolle? Bemerkungen über die von Sr. Majestät dem Könige von Preußen durch höchst Dero Minister am Reichstage zu Regensburg gemachte Erklärung in Betreff des am 5 April 1795. mit der Französischen Republik geschlossenen Friedenstractates. 1795. 22 S. 8.

12) Die Uebereilungen. (mit einem Motto aus dem Lucan) 1795. 27 S. 8.

13) Fortsetzungen der patriotischen Bemerkungen über das kaiserliche Hofdecret vom 19 May 1795.

14) Der Reichsfriede. 1795. 8.

15) Einige geheime Aufschlüsse über den Preußischen Separatfrieden mit der Interims-Republik Frankreich. Erstes Paquet. Hamburg und Kiel 1795. 8.

16) Ueber den Frieden zwischen der Frankenrepublik, und Sr. Majestät dem Könige von Preußen, aus dem Französischen

übersezt. Frankf. und Leipz. 1795. 102 S. 8.

17) Neues Wörterbuch der Politik, ein Vermächtniß des Grafen von Herzberg an seine Zöglinge. 1795. 50 S. 8.

18) Berichtigungen einiger aufgeworfenen Fragen, die der Separatfriede Preußens mit Frankreich veranlasset hat. April 1795. (Ueber diese Schrift, gegen welche die fernere Beleuchtung (oben No. 4.) beyläufig mit gerichtet ist, ist eine Parodie unter gleichem Titel auf 22 S. 8. erschienen.).

19) Berichtigungen einiger aufgeworfenen Fragen über den Preußischen Separat-Frieden. Juny 1795.

20) Preußens Friede mit Frankreich, in Briefen, welche die Postcommission in Amsterdam im April 1795 erbrochen und weggeworfen hat. Basel 1795. 118 S. 8.

*) Von dieser Schrift, gegen welche beyläufig die fernere Beleuchtung (oben No. 4.) mit gerichtet ist, s. N. allg. d. Bibl. B. 23. St. 1. S. 116.)

21) Das deutsche Reich über Krieg und Frieden mit Frankreich. 1795. 32 S. 8. (Mit dieser Schrift hat es auch beyläufig die fernere Beleuchtung zu thun.).

22) Noch einmal Bemerkungen über den weitern Preußischen Vertrag mit der Frankenrepublik vom 17 May 1795. in Betreff der Demarkationslinie und der Neutralität 1795. 32 S. 8.

23) Beytrag zu der Staats- und Kriegsgeschichte während der Feldzüge der Deutschen gegen die Franzosen vom J. 1792 bis 1795 und Widerlegung der Bemerkungen über die von Sr. Majestät dem K. von Preußen durch Höchstdero Minister am Reichstage zu Regensburg gemachte Erklärung in Betreff des am 5 April 1795 geschlossenen Friedenstractats, der Demarcationslinie, und der Neutralität mit der französischen Republik; von einem Preußen. Deutschland 1795. 76 S. 8.

24) Antifragmente, in Beziehung auf die K. Preußische Erklärung auf der allgemeinen Reichsversammlung in Betreff des zu Basel am 5 April 1795 geschlossenen Friedens, und die gegen die dawider erschienen Anmerkungen eines Ungenannten erschienenen Fragmente. Im July 1795. 104 S. 8. (Gegen die Preußische Parthey.).

25) Soll das deutsche Reich der politischen Auflösung nahe seyn? 1795. 20 S. 8.

26) Preußens Benehmen nach seinem Separatfrieden mit Frankreich, verglichen mit dem kaiserlichen Hofdekrete vom 29 Jul. 1795.

27) Osservazioni critiche sulla condotta tenuta dal Ré di Porussia in tutta la guerra con Francesi e suoi motivi che lo indussero alle pace con medesimi. Milano 1795.

28) Beurtheilung der Note, welche der Kurbrandenburgische Comitialgesandte Herr Graf von Görz am 13 Septbr. 1795 dem Reichstage zu Regensburg übergeben hat, von Carl Grafen von Strengschwerdt. Regensb. d. 30 Septbr. 1795.

29) Germania im Jahr 1795. aus dem Himmel herabgesandt den 6 Nivose des Jahrs 4. Gedruckt zu Stuttgard im Jahr 1796. der irdischen christlichen Zeitrechnung. 149 S. 8.

*) M. s. Geschichte der Entdeckungsversuche des Verfassers der Germania, nebst Beantwortung der von demselben dem Herausgeber des Staatsarchivs gemachten Vorwürfe. (in Häberlins Staatsarch. Heft IV. S. 487.) s. auch Neueste Staatsanzeigen. I Band. (Germanien 1796.) St. I. n. VII.

30) Versuch über die Rechtmäßigkeit des Separatfriedens deutscher Reichsstände von L. H. von Almendingen. (im Archiv zur Aufklärung staatsrechtl. Gegenstände. Frf. und Leipz. 1796. Heft 1.)

31) Der Preußische Friede mit Frankreich vom 5 Apr. 1795. steht in Posselts Europ. Annalen 1795. St. IV. S. 52 = 58.

32) Die Convention zwischen Frankreich und Preußen vom 5 Aug. 1796 die Bestimmung einer Neutralitätslinie betreffend, steht deutsch in Posselts Annalen 1796 St. X. S. 116 ff. und französisch in Häberlins Staatsarchiv Heft IX. S. 51 = 55.

33) Des churbraunschweigischen Justizrathes Herrn Heinrich Wilhelm von Bülow amtliche Berichte über den Friedenscongreß zu Basel. Mit einer fortlaufenden Kritik und vielen beurtheilenden, erläuternden und berichtigenden Anmerkungen, herausgegeben von einem deutschen Publizisten, der weder ein Cäsarianer, noch Chur = oder Fürstenerianer, sondern ganz Etwas anderes ist. Erste Lieferung. Frf. u. Leipz. 1796. 212 1/2 S. 8. (mit lateinischen Lettern gedruckt.)

*) s. oberdeutsche allgemeine Litt. Zeitung. März. 1797. St. 31. S. 481 - 486.

§. 14.

Von dem Frieden zwischen Frankreich und Hessen. 1795.

1) M. s. Posselts Eur. Annalen. 1795.

2) Schreiben des regierenden Herzogs von Braunschweig - Lüneburg an den Herrn Grafen von Westphal, kaiserl. Gesandten am Niederrheinisch. Kreise, den Hessen-Casselschen Separatfrieden betreffend. (in Häberlins Staatsarch. Heft II. (1796.) n. VI. S. 227 - 230.)

3) Beurtheilung dieses Schreibens von Carl Grafen von Strengschwerdt. Regensb. d. 14 Nov. 1795. 46 S. 8.

4) Etwas über die gräflich Strengschwerdtische Beurtheilung dieses oben n. 2. bemerkten Schreibens (in Häberlins Staatsarchiv Heft II. S. 231 - 252.)

5) Der Hessische Separatfriede mit Frankreich, ein Beitrag zur Integrität der Reichsverfassung mit einigen besondern und allgemeinen Bemerkungen. (im Magazin der Europ. Staatenverhältnisse. Heft. 6. Abschn. II.).

§. 15.

Friede zwischen Frankreich und Würtemberg, und Baaden.

1) Würtembergischer nicht ratificirter Friede mit Frankreich v. J. 1796. (in Häberlins Staatsarchiv. Heft IV. (1796.) n. IX. p. 504-506.).

2) Friede zwischen der Republik Frankreich, und dem Herzogthum Würtemberg, geschlossen zu Paris, den 7 Aug. 1796. (in Posselts Eur. Annalen 1796. St. IX. S. 342-345.).

3) M. vergl. Geschichte der Entfernung des Herzogl. Würtembergischen Ministers von Wöllwarth von seinem Amte. (in Häberlins Staatsarchiv. Heft VIII. n. 5. S. 481 ff.)

4) Friede zwischen der Republik Frankreich und dem Hochfürstl. Hause Baaden, geschlossen zu Paris den 22 Aug. 1796. (in Posselts Annalen. 1796. St. IX. S. 345-349.).

§. 16.

Friede zwischen dem Hause Oesterreich und der Französ. Republik zu Campo formio bey Udine. 1797. (den 17 Octobr.)

Dieser Friede interessirt das deutsche Reich:

1) Wegen Abtretung der ehemaligen belgischen Provinzen, bekannt unter dem Namen der österreichischen Niederlande, an die französische Republik.

2) Wegen Abtretung der Lombardey an die cisalpinische Republik.

3) Wegen Abtretung des Breisgau an den Herzog von Modena.

4) Wegen Verabredung eines zu Rastadt abzuhaltenden Reichsfriedenscongresses.

a) Friedenspräliminarien zwischen Oesterreich und Frankreich, nebst verschiedenen Actenstücken. (in Posselts Annalen. 1797. St. V. S. 223 ff.)

b) Der Friede zu Campo Formio steht Deutsch in Posselts Annalen. 1797. St. XI.

c) Nähere Auskunft über den jetzigen Frieden zwischen Sr. Majestät dem Röm. Kaiser, und der Republik Frankreich, nebst einer Karte. 1797. (8 Gr.)

§. 17.

Von der Association der vordern Reichskreise gegen Frankreich. (seit 1682.)

In einer Litteratur der Staatsverhältnisse zwischen Deutschland und Frankreich dürfen die Schriften nicht übergangen werden, welche über die seit 1682 geschlossene Association der vordern, oder sogenannten vorliegenden Reichskreise ans Licht getreten sind. Man verstehet unter dieser Association diejenigen Defensivbündnisse, welche der österreichische, bayerische, schwäbische, fränkische, kur- und oberrheinische Kreis zu ihrer Sicherheit, und vornehmlich in der Absicht einer gemeinsamen Vertheidigung gegen die feindlichen Angriffe der Krone Frankreich, unter sich errichtet haben.

Diese Association wurde unter einigen oder mehrern von den obigen Kreisen von Zeit zu Zeit erneuert, und dauerte fort bis auf das Ableben Kaiser Karl des VI. (1740). Die damals erfolgte Uebertragung der Kaiserwürde an den Kurfürsten von Baiern hatte in den politischen Verhältnissen des deutschen Reichs eine große Veränderung hervorgebracht, und unter andern auch verursacht, daß die Kreisassociation ins Stecken gerieth. Oesterreichischer Seits hatte man zwar dieselbe zu seinem Vortheil wieder in Gang zu bringen gesucht, vor-

nehmlich nachdem die Kaiserwürde wieder an das österreichische Haus zurückgekommen war.

Seit dem Versailler Tractat vom Jahr 1756 (oben §. 11.) und der dadurch geschlossenen Allianz zwischen Oesterreich und Frankreich ließ man österreichischer Seits die ehedem so eifrig betriebene Angelegenheit der Kreisassociation auf sich beruhen, und die vorliegenden Reichskreise sahen diese ältere Defensionsanstalt als überflüßig und aufgehoben an.

Nachdem aber durch die französische Revolution die zwischen Oesterreich und Frankreich bestandene freundschaftliche Verhältnisse zerstöret worden, so schien die Nothwendigkeit einer Erneuerung der Kreisassociation wieder zurückzukehren, und beym Ausbruch des französischen Kriegs gegen Oesterreich und Preußen kam auch diese wichtige Angelegenheit wieder in Bewegung.

Es konnte aber, wegen des so sehr getheilten Interesse einzelner Reichsstände, die Erneuerung der Association nicht zur Wirklichkeit gebracht werden; und obschon durch den am 5 Apr. 1795 zu Basel geschlossenen Preußischen Separatfrieden (oben §. 13.) die Beweggründe zu einer engern Verbindung und wirksamern Defensionsanstalt auf

Sei=

Seiten der vorliegenden Reichskreise, vermehrt und verstärkt worden waren; so waren gleichwohl die desfalsigen Bemühungen der östreichischen Minister und einzelner Kreise ohne glücklichen Erfolg, und die abermalen in Vorschlag gebrachte Erneuerung der Kreisassociation blieb Project!

Folgende Schriften geben über diese Materie nähern Aufschluß:

1) Anon. (Joh. Georg Kulpis) unvorgreiflicher Vorschlag wegen Armir- und Associirung der sechs nächst am Rhein gelegenen Kreise ꝛc. (in Lünigs Staats-Consil. Th. 2. S. 1248. und in Hahn Diss. de perpet. Circul. assoc. p. 47-57., auch in Kopps Abhandlung. Beilage N. XV.)

*) Diese Schrift kam im Jahr 1696. heraus. Der Verfasser war Herzogl. Würtemberg. geheimer Rath, auch Gesandter bey dem Ryßwickischen Friedens-Congreß. M. s. Pütters Litteratur des D. Staatsrechts Th. 1. S. 254 ff. Gerstlachers Corp. Jur. publ. et privat. 3 Bd. 2 Kap. S. 113.

2) Eine Widerlegung der vorigen Schrift steht beym Kopp. Beilagen N. XVI.

3) Joh. Adam Kopps gründliche Abhandlung von Association der vordern Reichskreise. Frf. 1739. 4.

*) Bleibt immer noch das beste Werk in dieser Materie.

4) Von dem Associations-Convent zu Frankfurth (1727.) s. Montgon Mémoires T. IV. p. 310 sqq.

5) Zum Jahr 1744 s. m. Friedrichs K. v. Preußen Oeuvres posthumes (deutsch Th. 2. S. 66. 67.).

6) Mémoire de l'origine, de la force, de l'utilité et de l'état présent de l'association des Cercles antérieurs de l'Empire. (1745.) 4. 6 Bogen.

*) Eigentlich eine östreichische Staatsschrift, um die Erneuerung der Association gegen Frankreich zu bewirken.

7) Hahn (Jo. Phil.) Diss. de perpetua Circulorum I. R. G. associatione. Mog. 1746. Septbr. 13 (9 Bogen).

8) Lettre à un Gentilhomme allemand und Réponse d'un Gentilhomme allemand. 1747.

9) Actenmäßiger Bericht von dem eigentlichen

Verlauf deren bey dem löbl. Schwäbischen Kreis in Materia Associationis et Neutralitatis Anno 1746 und 1747 gepflogenen Handlungen.

10) Abgedrungene Beantwortung und gründliche Abfertigung auf den unlängst in Druck herausgekommenen actenmäsigen Bericht von dem eigentlichen Verlauf ꝛc.

*) Ob die Association ein ewiges Bündniß sey oder nicht, darüber ist in den Jahren 1746 und 1747 in den meisten vorliegenden Kreisen, vorzüglich aber in dem schwäbischen, heftig gestritten worden. Kostanz sagte mit dem grössern Theil der Kreisstände Ja! Würtemberg und etliche andere Stände hingegen wollten weder die Dauer der vorigen Associationsabschiede erkennen, noch zugeben, daß hierin durch die Mehrheit der Stimmen ein Kreisschluß gemacht werden könne. s. den actenmäsig. Bericht N. 9.; ingl. Reichsprälat. Staatsrecht Th. 1. (1785.) S. 428. 429.

11) Ueber Kreisassociationen, Reichskrieg und Neutralität. Ein Beitrag zu Prüfung des

Betragens der in dem gegenwärtigen französischen Krieg bisher neutral gebliebenen Kreise und Reichsstände. Frankf. u. Leipz. 1792. 301 S. 8.

*) Diese mit gründlicher Einsicht und vieler Freymüthigkeit geschriebene Abhandlung hat den gelehrten Schmiedlin in Stuttgard zum Verfasser. Er prüft und rechtfertigt das Betragen der in dem Französ. Krieg gegen Oestreich und Preußen neutral gebliebenen Reichsstände.

Im 95 §. zeigt er, daß nicht Leopolds Verwendung für die gekränkten Reichsstände, sondern die Pillnitzer Convention die Ursache des Französischen Kriegs gewesen seye. S. 113 ff. liefert der Verf. eine kurze Geschichte der Kreisassociationen.

M. s. N. allg. D. Bibl. B. 8. St. 2. S. 370 ff.

12) M. vergl. Antwortschreiben Sr. Majest. des Kaisers an den Markgrafen von Baden wegen der Beschlüsse des Wilhelmsbader Fürsten-Congresses (in Häberlins Staats-Archiv Heft 2. S. 16.)

13) Kreisfriedens-Associations-Project (im

D. Staatsmagazin, herausgegeben vom Prof. v. Berg zu Goetting. 1 Heft. (1796.) N. III.

14) Pütters historische Entwickelung der Staatsverfassung des D. Reichs. Th. 2. S. 296. 366. Th. 3. S. 41.

15) Häberlins Handbuch des deutschen Staatsrechts. Band 3. (Berlin 1797.) S. 282 - 289.

§. 18.

Von den Gränzen zwischen Frankreich und Deutschland.

Die Gränzen zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche haben besonders in dem 17 und 18 Jahrhundert große Veränderungen erlitten durch die Abtretungen, welche in den mit Frankreich geschlossenen Frieden gemacht werden mußten.

Sie sind aber auch jezt noch nicht so bestimmt und ausgemacht, daß darüber kein Zweifel mehr entstehen könnte. Bey dem gegenwärtigen Reichs - Friedens - Congreß zu Rastadt macht die schon in den Wiener Friedens - Präliminarien beliebte Berichtigung der Gränzen einen Hauptgegenstand der Friedensunterhandlungen aus, und bald werden wir erfahren, was für Länder künf-

tig zu Frankreich und zu Deutschland gehören.

Wer sich in dieser Materie genau unterrichten will, muß die Schriften nachsehen, welche über die Gränzen Deutschlands und Frankreichs überhaupt ans Licht getreten sind, und alsdann auch mit denjenigen Werken sich bekannt machen, welche über die Verhältnisse des deutschen Reichs gegen das Königreich Burgund, oder Arelat, gegen Elsaß, Oberlothringen, Niederlothringen, oder den Burgundischen Kreis, und andere überrheinische Länder geschrieben wurden.

Von diesen leztern Schriften wird in den folgenden Abtheilungen dieser Litteratur gehandelt werden. Jezt sind nur folgende allgemeine Schriften anzuzeigen.

*) M. vergl. Meusels Biblioth. histor. Vol. VI. P. 2. p. 86 sqq.

1) Conring (Hermann) de finibus Imperii Germanici. Helmst. 1654. 1680. 1696. 4.

*) Ein Werk, das zuerst in dieser Lehre Licht gegeben hat, und noch immer brauchbar ist.

s. Pütters Litterat. des D. Staatsr. Th. 3. S. 2 u. 3.

2) Moser (Jo. Jac.) Diss. de dubiis regni Germanici finibus modernis, Frcf. ad Viadr. 1737. recus. Lips. 1738. 4. (6 Bog.) (auch in Dessen Select. Juris publ. Frcf. et Lips. 1745. 4. n. I.) und in Kretschmann Jus publ. variis Dissertatt. illustr. Vol. I. (1792. 4.) n. III.

*) Kann gewissermassen als eine Ergänzung des Conringischen Werks angesehen werden, nimmt jedoch eigentlich nur streitige Gränzen zum Gegenstand, und vornehmlich im Elsaß und Lothringen.

3) Limes Franciae, auctore Christiano Huberto Pfeffel. Pars prior. Limes Franciae ab Oceano ad Rhenum. Argentor. Bibliop. Acad. 1785. 163 S. in 4.

*) Nach einer kurzen Erzählung, wie die Gränzen Galliens, des Fränkischen Reichs, und besonders Frankreichs beschaffen gewesen, und beym leztern sich nach und nach erweitert haben, handelt der Verfasser: Kap. I. Von den Gränzen zwischen dem deutschen Meere und dem Flusse Lys. Kap. II. zwischen den Flüssen Lys und Schelde. Kap. III. zwischen der Schelde und Maas. Kap. IV. zwischen der Maas und Mosel.

Kap. V. zwischen der Mosel und dem Rhein.

Der bis jezt noch nicht erschienene zweite Theil sollte enthalten die Gränzbeschreibung von dem Queichflusse an bis an den Berg Jura, wo dieser an das Vogesische Gebürge stößt, von da bis an die Rhone und das mittelländische Meer, und endlich auf den Pyrenäen gegen Spanien.

Von S. 97. bis zu Ende der Abhandlung beschäftigt sich der Verf. ganz allein mit dem Elsaß, und behauptet: „Ober- und Niederelsaß seye ohne alle Einschränkung in dem Westphälischen Frieden vom Kaiser und Reich an Frankreich abgetreten worden, wobei es die nachfolgende Friedensschlüsse gelassen hätten!“ Diese Behauptung hat dem Verf. obiger Abhandlung viele Gegner zugezogen, wovon unten in der Abtheilung vom Elsaß umständlicher gehandelt werden wird.

Man sehe

a) Jus publicum Germaniae variis variorum Dissertationibus illustratum et editum a D. Theodoro Kretschmann. Vol.

I. Lips. 1792. 4., wo Pfeffels Abhandlung unter N. VII. befindlich ist. (M. vergl. Jen. allg. L. Z. 1792. N. 293.)

b) Allg. D. Biblioth. Band 71. S. 505 - 506.

c) Klübers kleine Juristische Biblioth. I. Band. (1786. 8.) S. 85 - 113., allwo ein gedrängter Auszug der Pfefelschen Abhandlung sich befindet.

d) M. s. auch Reuß D. Staatskanzl. an verschiednen Stellen, besonders Th. 33. S. 166 ff.

e) Meusel Biblioth. historica. Vol. VI. P. I. p. 157.

Gegen Pfeffel haben unter andern geschrieben:

4) Dan. Ludw. Wundt und Joh. Ludw. Chr. Rheinwald im Magazin für die Pfälzische Geschichte. Th. 1. (Heidelb. 1793. 8.) S. 7. u. 417 - 431.

5) Ueber die Gränzen Frankreichs gegen Deutschland, in Bezug auf Angriff und Vertheidigung, vom General Lloyd. (in Posselts Eur. Annalen. St. XI. 1795. S. 222 - 231.

6) Les Frontières de la France considérées sous un point de vue politique et militaire, ouvrage dédié à la Convention nationale. Paris 1795. gr. 8. 80 S. (auch ins Deutsche übersezt unter dem Titel: Ueber die Frage: Ist es Frankreichs Vortheil, seine Besitzungen bis an den Rhein auszudehnen, und das linke Ufer dieses Flusses zu der künftigen Gränze der neuen Republik zu bestimmen? Frf. u. Leipz. 1795. 80 S. gr. 8.)

*) In dieser Abhandlung herrschen ziemlich gemäsigte Gesinnungen.

Der Verf. giebt seinen Landsleuten den Rath, in Rücksicht auf die Niederlande sich mit derjenigen Gränze zu begnügen, die Ludwig XIV. schon erobert, und Vauban nachher so meisterhaft befestigt hatte. (Dieser Rath ist, wie der Friede zwischen Oestreich und Frankreich zeigt, nicht befolgt worden!) Die drei geistlichen Kurfürstenthümer räth der Verf. wieder heraus zu geben, und das deutsche Reich, als eine Vormauer Frankreichs, in seiner Integrität zu erhalten. Merkwürdig ist die Stelle S. 23: „La France en faisant cette paix avec ses nouveaux su-

jets Hollandois cet."

M. s. N. allg. D. Biblioth. B. 22. S. 482 ff. Meusel Biblioth. hist. Vol. IX. P. I. p. 163.

7) Ueber die in dem künftigen Friedensschlusse festzusetzende Gränze zwischen der Fränkischen Republik und dem Deutschen Reiche. (in Posselts Annalen. 1795. St. IX. S. 246 - 272.)

8) Von den vielen zwischen Frankreich und den benachbarten deutschen Reichsständen geschlossenen Gränz- und Tauschverträgen wird weiterhin in den speciellen Abtheilungen dieser Litteratur die Rede seyn. Hier sind nur vorläufig zu bemerken:

a) Pütteri Institutiones Jur. publ. Ed. noviss. §. 18.

b) Recueil des principaux traités d'alliance, de paix cet. de limites cet. Par Msr. de Martens. Goetting. T. I-III. 1791. 8.

s. Jen. allg. Litt. Zeit. Januar 1794. N. 27.

*) Herr v. M. macht verschiedene Verträge nahmhaft, die er alles Nachforschens ungeachtet nicht habe erlangen können, und noch mitgetheilt zu erhal-

ten wünscht, z. B. den Gränzvertrag zwischen Frankreich und Kurtrier vom J. 1778., und den Gränzvertrag zwischen Frankreich und Pfalz-Zweibrücken, vom J. 1786. (Der erste ist gedruckt zu finden in Reuß D. Staatskanzl. Th. 25. S. 259-270.)

9) Mémoire sur les limites futures de la République française. — par Boissy d'Anglas, envoyé à M. Barthélémy pour sa diréction dans les négociations, dont ce Ministre est chargé. Bâle 1795. 20 S. 8.

§. 19.

Von den Handelsverhältnissen zwischen Deutschland und Frankreich.

Um diese Verhältnisse genau kennen zu lernen, sind die Schriften nachzusehen, welche die Geschichte der Schiffahrt und des Handels überhaupt, und insbesondere die Geschichte des deutschen oder französischen Handels untersucht und abgehandelt haben.

In den zwischen dem deutschen Reich und Frankreich geführten Kriegen ist vornehmlich auch das Verbot des Land- und Seehandels zur Sprache gekommen, und hat zu mancherley Berathschlagungen und vielen zum Theil sehr gründlichen gelehrten

Untersuchungen und Abhandlungen die Veranlassung gegeben. Insbesondere wurde dabei zum öftern die Frage aufgeworfen: ob das Verbot des Commerzes während eines Reichskriegs sich auch auf die deutschen Hanseestädte erstrecke, und von denselben beobachtet werden müsse? —

Folgende Schriften geben über diese wichtige Angelegenheit des deutschen Reichs, vornehmlich in Bezug auf Frankreich, nähere Aufschlüsse:

1) Hommel (Car. Ferd.) Diss. de Commercio in S. R. I. tempore Belli interdicto. Lips. 1745.

2) Spindler (Joh. Heinr.) von der im h. R. R. bey Kriegszeiten verbotenen Handlung. Leipz. 1745. (in der Sammlung auserlesener jurist. Abhandlungen, das D. Staatsrecht betreffend. (Leipz. 1768. 8.) S. 129.)

3) Jo. Jul. Surland Diss. de Jure commerciorum in Bello. Goett. 1748.

4) v. Selperth (Joh. Heinr. Georg) kurze historisch-publicistische Bemerkungen über das Verboth des Kommerzes in deutschen Reichskriegen mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Zeitpunkt. Regensburg 1793. 32 S. 4.

*) Der Herr Verfasser, Comitialbevollmächtigter der Reichsstädte Frankfurt, Hamburg, Weissenburg und Aalen, erweiset in dieser gründlich geschriebenen Abhandlung, daß die Nachtheile eines Commerzverbotes im gegenwärtigen Reichskriege für Deutschland bey weitem größer seyen, als für Frankreich, und daß es folglich weder nützlich noch nöthig sey, den Handel mit dem feindlichen Frankreich ganz aufzuheben.

Der Herr Verf. glaubt am Ende: Das Nüzlichste möchte seyn, in deutschen Reichskriegen eine allgemeine Handelsfreiheit für ganz Deutschland zu gestatten, und es jedem einzelnen Reichsstande zu überlassen, in wie weit er diese Erlaubniß in seinen Landen anzuwenden dienlich finde. Daß von einer solchen Handelsfreiheit allemal die Ausfuhr der Contrebande ausgeschlossen bleiben müsse, verstehe sich von selbst. Die Bestimmung der Contrebande sey zwar willkührlich; aber gewiß sey die in den kaiserlichen Inhibitorien vom 10 Decbr. 1792. enthaltene

die richtigste und zuverlässigste für Deutschland! ꝛc.

s. N. allg. D. Biblioth. B. 19. S. 31 f.

5) Büsch (Joh. Georg) über die durch den jezigen Krieg veranlaßte Zerrüttung des Seehandels, und deren insbesondere für den deutschen Handel zu befürchtende böse Folgen. Hamb. 1793. 324 S. 8.

*) Diese für das Europäische Völker- See-Recht überhaupt sehr wichtige Schrift giebt auch insbesondere gute Aufschlüsse über die Handelsverhältnisse zwischen Frankreich und Deutschland.

Der Herr Verf. schildert den Schaden, welcher dem deutschen Reich durch Hemmung des Handels in dem gegenwärtigen Krieg zugefügt worden, und zeigt die Nothwendigkeit einer festen deutschen Handelspolitik, welche, der besondern auf das Wohl jedes einzelnen Reichsstands hinausgehenden Handlungspolitik unbeschadet, bestehen könne, und deren Hauptgrundsätze, der Natur der Sache nach, immer folgende seyn würden:

1) Daß der Seehandel für das gesamte Deutschland vollkommen so wichtig sey, als der Landhandel;

2) Daß es der deutschen Handlungspolitik sehr lieb seyn müsse, daß die drei Hanseestädte reichsfrei sind; und

3) Daß Deutschland in Ansehung des Völker-Seerechts sich keineswegs ganz leidend zu verhalten, sondern, wo möglich in Friedenszeiten und bey Friedensschlüssen auf dahin führende Tractate mit den Seemächten Bedacht zu nehmen habe.

M. s. a) Jen. allg. Litt. Zeit. 1793. Octob. N. 292.

b) N. allg. D. Biblioth. B. 9. S. 447-455.

c) D. Joh. Christ. Woltär's hallische jurist. Biblioth. 2ter Vers. (Thorn 1794. 8.) S. 131-145.

6) Büsch (Joh. Ge.) Nachtrag zu seiner Abhandlung über die durch den jezigen Krieg veranlaßte Zerrüttung des Seehandels. Hamb. 1794. 144 S. 8.

*) M. s. N. allg. D. Biblioth. B. 19. S. 254. und Staatswissenschaftl. und

jurist.

juriſt. Litteratur, Bayreuth Septbr. 1794. S. 13 = 18.

7) Ebendeſſ. Publiciſtiſches Gutachten, die Ladung des am 30. März d. J. auf der Elbe von dem Stader Zollſchiffe angehaltenen, und durch Urtheil der Königl. Bremiſchen Regierung dd. 6 Septbr. d. Jahrs ſamt der Ladung für confiſcirt erklärten Hamburger Schiffes betreffend. Hamb. im Decebr. 1793. 5 Bog. in Fol. (ſteht auch in Reuß Deductions- und Urkunden-Sammlung. Band 10. S. 1 = 78.

*) ſ. N. allg. D. Bibl. B. 9. S. 455 = 462.

8) Ebendeſſ. unpartheyiſche Erörterung der Frage: Was hat Deutſchland in Anſehung ſeines Handels von den ſo nahen Friedenshandlungen zu erwarten? ꝛc. Hamburg 1795. 8. 4 Bogen.

*) Der Verfaſſer glaubt, man dörfe beym künftigen Reichsfrieden mit Frankreich den Franzoſen unbedenklich einräumen: 1) daß in keinem deutſchen Hafen irgend ein Schiff zur Caperey auf Handelsſchiffe ausgerüſtet werden ſolle; 2) daß Deutſchland das Recht der neu-

tralen Flagge anerkenne; 3) daß es seine wenigen Ausfuhrhäfen in jedem künftigen Seekriege, und selbst in Reichskriegen, für die Ausfuhr aller solcher Waaren, die nicht zur Kriegs-Contrebande gehören, offen halte, und ihnen, in Rücksicht auf diesen keinen Einfluß auf den Krieg habenden Handel, die Neutralität erlaube; 4) daß es eine richtige und vernunftmäsige Bestimmung der Contrebande festgesezt wissen wolle.

Für das deutsche Reich aber würde nichts erwünschter seyn, als wenn Frankreich sich erkläre: 1) in allen seinen künftigen Kriegen deutsche Schiffe nicht zu kapern; 2) das Recht der neutralen Flagge für alle deutsche Seefahrer gelten zu lassen; 3) allen deutschen Seehäfen die freye Handlung auf seinen Häfen, selbst in einem Kriege mit dem Reich, zu erlauben, und die deutsche Flagge auf allen Meeren als neutral zu behandeln; 4) die Contrebande in ihre natürlichen Gränzen einzuschränken, und den Handel mit keinem Produkte Deutschlands zu stören, das nicht eigentliche Kriegscontrebande ist.

*) s. N. allg. D. Bibl. B. 32. S. 112 bis 115.

9) Le Droit des Gens maritime considéré comme l'objet d'un traité de commerce à annexer à celui de pacification entre l'Allemagne et la France; par J. G. Büsch. à Hambourg 1796. 8. 40 Seit.

*) s. Intellig. Bl. der Jen. allg. L. Z. 1796. N. 147.

10) De l'intérdiction de commmerce. (in den Essais sur divers sujets rélatif à la navigation et au commerce pendant la guerre; par Msr. de Steck. à Berlin 1794. 8.) Ch. IX. p. 55 - 61.

11) Der Betrag von Frankreichs auswärtigem Handel während der ersten Hälfte des Jahres 1792., dem Nationalconvent vorgelegt von Roland, vormalig. Minister des Innern, und mit sechs und zwanzig aus den Archiven gezogenen Tabellen documentirt; aus dem Französ. Leipz. 1794. gr. 4. 22 Bog.

*) s. N. allg. D. Bibli. B. 16. S. 389 f.

12) Ueber die Handelsbillanz zwischen Deutschland und Frankreich; ein statistischer Versuch. Frankf. am Mayn 1794. 8. 24 S.

*) Der Verf. giebt nähere Auskunft I. vom Seehandel; II. vom Rheinhandel; und III. vom Landhandel zwischen Deutschland und Frankreich.

M. s. Staatswissensch. und Jurist. Litterat. Bayreuth. April 1794. S. 497 - 500.

13) Ueber die Frage: Soll und kann Hamburg den bevollmächtigten Minister der Frankenrepublik anerkennen? zwei Flugschriften. (in den neuest. Staatsanzeig. I Band. I St. (1796.) N. 2.

*) Die Frage: Was geschehen soll, wird aus sehr scheinbaren Gründen bejahet, jedoch mit Einmischung unschicklicher Anzüglichkeiten gegen England und Oestreich. Was die Reichsstadt Hamburg in dem erwähnten Fall thun könne, oder was sie nach dem deutschen Staats- und Völkerrecht zu thun berechtigt seye? Diese Frage hätte gründlicher erörtert werden sollen.

14) Gegenwärtiges politisches Verhältniß der deutschen Hanse: Wie sollte sich dieselbe bey dem künftigen Frieden benehmen? (Ebendas. I Band. St. III. N. I. auch besonders gedruckt. Hamb. 1796. 96 S. 8.

s. Jen. allg. Litt. Zeit. 1797. N. 341.

*) Im Anfang dieser Abhandlung wird die obige Frage (N. 13.) erörtert, und die Verlegenheit bemerkt, in welche man zu Hamburg wegen Entscheidung dieser Frage gesezt worden ist. In dieser Lage erwählte das Hamburgische Commerzium den Ausweg, einen Abgeordneten nach Paris zu schicken, um über die erwähnte Angelegenheit mit dem Französ. Directorium zu unterhandeln. Der Erfolg dieser Sendung war, daß das Directorium erklärte, bis zum allgemeinen Frieden nicht ferner auf die Anerkennung des Französischen Gesandten zu dringen, und daß die Hamburgischen Schiffe nicht weiter mit Embargo sollten belegt werden ꝛc.

Hierauf folgen verschiedene Betrachtungen über den dermaligen unglücklichen Krieg, dann Muthmassungen über den Ausgang desselben, und den künftigen Frieden ꝛc.; endlich von Seite 21 - 40 eine kurze Geschichte der deutschen Hanse.

15) Ueber die Aufhebung alles Land- und Seehandels mit Frankreich, und über die daraus für die übrigen Staaten, besonders für Deutschland, entspringenden sehr heilsame Folgen. 1794. 4.

16) Büsch (Joh. Georg) Schreiben an den Verfasser der Schrift: Ueber die Aufhebung alles Land- und Seehandels mit Frankreich. Hamb. d. 21 Jan. 1794. nebst einem Nachtrag dazu. 4 Seit. 8.

§. 20.

Von der Garantie des Westphälischen Friedens.

1) Nigardi (Salomonis) Disquisitio jurium et obligationum, quae circa Pacem Westphalicam in Imperio Romano-Germ. competunt Regi ac Regno Galliarum. Lugd. Batavorum. 1750. 4.

*) Der Verf. dieser seltenen Abhandlung, worin die Garantie des Westphäl. Friedens in Bezug auf Frankreich sehr umständlich abgehandelt wird, hieß eigentlich Salomon Draing.

In meinen Beiträgen zum deutschen Staatsrecht 1 Band. (Nürnb. 1794. 8.) S. 47-50. ist der Innhalt dieser Schrift nach den Rubriken der Kapitel und Paragraphen genau angezeigt, und nunmehr die Schrift selbst in dem 3 Band dieser Beiträge (Nürnb. 1798.) wieder abgedruckt.

2) Von Steck (Joh. Chr. Wilh.) von den Rechten und Pflichten der hohen Garants des Westphäl. Friedens. (in dessen Abhandlungen aus dem deutschen Staats- und Lehnrechte. Halle. 1757. 8. N. 6. S. 99 ff.

3) Moser (Joh. Jac.) von der Garantie des Westphälischen Friedens; nach dem Buchstaben und Sinn desselbigen. 1767. 65 Seit. 4.

*) Diese Abhandlung ist in zwei Abschnitte getheilt, von welchen der erste die Friedenshandlungen über diese wichtige Materie (S. 3 - 38.), der zweite aber (S. 39 - 65.) eine rechtliche Erläuterung derselben enthält.

M. s. v. Selchows Jurist. Bibliothek. B. 3. S. 337 - 343.

4) Dessen Tract. von Deutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt. Kap. XXI. S. 447 - 469.

5) Erweiß, daß die Kronen Frankreich und Schweden auf das vollkommenste berechtiget sind, in dem gegenwärtigen deutschen Kriege die übernommene Garantie des Westphäl. Friedens in Wirklichkeit zu setzen. 1757. 4.

6) Unpartheyische Prüfung der Schrift: Erweiß, ꝛc. 1757. 4.

*) Diese beide Schriften findet man in den Beyträgen zur Staats- und Kriegsgeschichte. Th. 7. S. 622 und 647. Sie sind beide heftig, und enthalten wenig, so zur Erläuterung der Materie von der Garantie des Westph. Friedens überhaupt taugt — so urtheilt davon Moser im Tr. von Deutschland überhaupt. S. 464.

7) Scheidemantel (Heinr. Gottfr.) die Garantie nach Vernunft und deutschen Reichsverträgen. Jena 1783. 32 S. 8. (auch im Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts. v. Garantie. Th. 2. S. 156-166.

8) M. s. ferner:

a) Pütters histor. Entwickelung der Staatsverf. des D. Reichs. Th. 2. S. 146.

b) Reuß D. Staatskanzl. Th. 24. S. 347. Th. 26. S. 56. 57.

c) Häberlins Handbuch des D. Staatsr. B. 3. (1797.) S. 686 ff.

§. 21.

Von der Ryßwicker Friedens-Clausel.

*) M. s. Pütters Litterat. des D. Staatsrechts. Th. 3. S. 733. und Th. 4. S. 605., wo aber in allem nur 4 Schriften von der Ryßwickischen Clausel angeführt sind. Ich will also diese Litteratur hier ergänzen und fortsetzen:

1) Cortreji (Adam.) Observata historico-politico-juridica ad Articulum IV. Pacificationis Ryswicensis. Magdeb. 1705. 4.

*) Er will die Uebung der catholischen Religion nach der Norm des Osnabrückischen, und nicht nach der Norm des Ryßwickischen Friedens beurtheilt wissen.

2) Considerationes ad clausulam Art. IV. Pacis Ryswicensis. (in den Observatt. Halens. (1700-1705.) T. V. N. 5 et 6.)

*) Der Verf. giebt der Ryßwickischen Clausel diese Auslegung: Die Katholischen hätten zwar in den von Frankreich an Deutschland zurückgegebenen Orten das Recht des sogenannten Simultaneum; es müßten aber den Protestanten ihre Kirchen und Kirchengüter ungekränkt verbleiben.

3) Kurzer doch wahrhafter, eigentlicher Bericht der Sachen, die Ryßwickische Clausel, und Badischen Friedens dritten Articul betreffend, nebst daraus hergeleiteter summarischer Andeutung, wie alles, was dieserwegen gehandelt worden, wider den Westphälischen Frieden nicht angezogen werden, noch die Evangelischen Stände verbinden könne, sondern die Kron Frankreich davon abgestanden, und der Römisch-Katholischen Reichsstände Obliegenheit seye, ihr Versprechen in Wiederherstellung des Zustandes des 1618 und 1624 Jahrs zu erfüllen. Auf Gutbefinden verschiedener Evangelischer Gesandschaften zu Regensburg zum Druck befördert. 1720. Fol. (auch im Corpore Gravam. Religionis, in der Staatskanzl. Th. 39. S. 319. und in Mosers unten anzuzeigenden Bericht ꝛc.)

4) Mosers (Joh. Jac.) vollständiger Bericht von der so berühmt-als fatalen Clausula Art. IV. Pacis Ryswicensis, bestehende theils in einer historischen Erzählung ꝛc. theils in einer rechtlichen Deduction, daß solche Clausul weder von der Kron Frankreich, noch denen Catholischen gegen die Evangelische angeführt

werden könne, sondern unwidersprechlich ganz unkräftig, und unverbindlich seye. Mit Beilegung aller hierzu nöthiger Actorum publicorum. Frf. 1732. 4.

*) s. Mosers Biblioth. Jur. publ. p. 851 sq.

5) Hartmanni (Joh. Zach.) oratio: de Pace futura Clausulae fatali Pacis Ryswicensis fatali. Kiel. 1736. 4.

6) Coppelmanni (Joh. Matth.) Diss. de Clausula Art. IV. Pac. Ryswicensis; unter seinen 4 Dissertatt. Religionem coactionis nesciam sistentibus. Lippstadt. 1737. 4.

7) Kipping (Jo. Wolfg.) de statu Religionis ante Pacem Ryswicensem. Helmst. 1738.

8) Pidoll (Carol. Casp. de) Diss. inaug. de Clausula Art. IV. Pacis Ryswicensis. Augustae Treviror. 1762. 19 Bog. 4.

*) Diese Abhandlung (deren eigentlicher Verfasser der Professor Neller ist) ist durch die Streitigkeiten veranlasset worden, welche im Jahr 1761. bey dem damals vorgehabten Augspurgischen Friedens-Congresse entstanden.

Als nehmlich die Churtrierische Gesandschaft in ihrem Gutachten zuerst zu

erkennen gab, daß man in dem künftigen Frieden die bisherigen Friedensschlüsse zum Grunde legen müsse: glaubten die evangelischen Gesandschaften, daß man bey der allgemeinen Bestättigung aller bisherigen Friedensschlüsse einige Vorsicht gebrauchen, und die Clausel des vierten Artikels des Ryßwickischen Friedens nicht mit darunter begreifen müsse.

Da man indessen voraussahe, daß die Erledigung dieser Clausel nicht so bald zu erhalten seyn würde: so beliebte man, das seit der Capitulation K. Carl VI. gewöhnliche Interimsmittel zu gebrauchen, daß nehmlich die A. C. Verwandte den Ryßwickischen Frieden unter der allgemeinen Bestättigung nicht verstanden haben wollten, die Catholische aber sothane Reservation an ihren Ort ausgestellt seyn ließen.

Die Abhandlung steht auch in Schmidts Thesaur. Jur. eccl. T. IV. N. 9., und eine gründliche Recension derselben in des Hrn. v. Selchows Jurist. Biblioth. B. 2. S. 215 - 228.

9) Agricola (Christiani) Disp. de Clausula

Articuli IV. Pacis Ryswicensis, eaque ad Ducatum Bipontinum non pertinente; qua simul et dissertatio quaedam Trevirensis de eadem materia 1762. edita convellitur, et ducatus Bipontinus avitus vere illustratur; accedunt documenta viginti. Excusa Ratisbonae 1766. 21 1/2 Bogen. 4.

*) Der eigentliche Verf. dieser Abhandlung ist Hr. Professor Georg Christ. Croll zu Zweybrücken. Sie ist in zwey Bücher abgetheilt, deren erstes von der Clausel des Ryßwickischen Friedens überhaupt, (S. 9 - 62.) das zweite aber von der Anwendung und den Wirkungen derselben im H. Zweybrücken redet. (S. 63 - 120.)

M. s. v. Selchows Jurist. Bibl. B. 2. S. 590 - 594.

10) Ueber die Clausel des vierten Ryßwicker Friedensartikels, und deren Rechtsgültigkeit. Frf. und Lpzg. 1796. 8.

*) In dieser Abhandlung wird behauptet, daß die Aufhebung dieser Clausel selbst nicht einmal in einem Friedensschluß mit Frankreich ohne Einwilligung der dabey interessirten katholischen Unterthanen geschehen könne rc.

11) Unmaßgebliche Gedanken über die bey den jetzigen Friedens-Unterhandlungen mögliche endliche Vergleichung des langwierigen Streits wegen der berühmten Clausel des vierten Artikels des Ryßwickischen Friedens, nebst Beurtheilung einer ganz neuen, über die Gültigkeit dieser Clausel herausgekommenen Schrift, von R. K. Freiherrn v. Senkenberg. Ohne Ortsanzeige. 1796. 38 S. 8. (macht auch das zweite Heft aus von dem bey Krieger in Marburg herausgekommenen Archiv zur Aufklärung staatsrechtlicher Gegenstände. 1796.)

*) Im §. 3. zeigt der berühmte Hr. Vf., daß jezt eben der rechte Zeitpunkt zu Treffung eines Vergleichs im Frieden über diese Clausel sey, weil nämlich der jezigen Französischen Regierung gar nichts daran gelegen seyn werde, diese religiöse Einrichtung eines ihrer Könige aufrecht zu erhalten.

§. 4. Enthält den Vorschlag, wie dieser Vergleich etwa getroffen werden könnte? nämlich so, daß man, nach vorheriger Uebereinkunft deßfalls auf dem Reichstag, im Frieden festsezte:

„daß, da doch die Religionsverfassung, seit dem jezigen Französischen Ueberfalle, an den meisten Orten der Pfalz unterbrochen worden, den Einwohnern der unter der Clausel begriffenen Ortschaften für das künftige frey stehen solle, sich Geistliche, von welcher Religion sie seyen, nach ihrem Gutdünken zu wählen.

s. N. allg. D. Bibl. B. 33. Seite 141. 142.

12) Hofmanns (D. Chr. Gottfr.) gründliche Vorstellung der Religionsbeschwerden (Lpzg. 1722. 8.) S. 257-344. enthält: Umständliche Nachricht von der Clausel des IV. Art. in dem Ryßwickischen Frieden, und denen daraus entstandenen Streitigkeiten!

13) Struv (Burch. Gotth.) Historie der Religionsbeschwerden. Th. 2. S. 66 ff. 94 ff. 122-172. 378 ff.

14) Was bey dem Corpore Evangelicorum deßfalls beschlossen worden, findet man bey dem Herrn v. Schauroth Sammlung der Schlüsse des Corporis Evangelicorum. Th. 3. S. 208-400.

15) Feustel (D.) Erzählungen und Betrachtungen der bisherigen Verdrüßlichkeiten des römischen Hofs.

*) Ein Anhang handelt von den Bemühungen des päbstlichen Hofs wegen der Ryßwickischen Religions-Clausel.

16) Verschiedene Actenstücke befinden sich in Ant. Fabers Staatskanzley. Th. 4. Kap. 10. S. 507.

17) Moser von Deutschland überhaupt. S. 470 und 473-484.

18) Dessen auswärt. D. Staatsr. S. 114 ff. 121 ff. 437. 195.

19) Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts. Th. 4. (Lpzg. 1795. 4.) v. Ryßwicker Friedens-Clausel. S. 891-894.

20) de Cramer Obſervatt. Jur. univerſ. T. I. Obſ. 95. p. 278 ſqq.

21) Häberlins Handbuch des D. Staatsrechts. Band 3. (1797. 8.) S. 477 ff.

22) Neueste Geschichte der reformirten Kirche in der untern Pfalz, aus ächten Quellen erläutert. Dessau 1791. gr. 8.

*) Im

*) Im 2 Kap. S. 43-49. sucht der Verf. es wahrscheinlich zu machen, daß der pfälzische Hof die Einrückung der den Protestanten im westlichen Deutschland so nachtheiligen Clausel des vierten Artikels des Ryßwickischen Friedens bey dem Französischen Hofe bewirket habe; und S. 48-53. wird einleuchtend gezeigt, was für eine falsche Deutung man der ohnehin so nachtheiligen Clausel am pfälzischen Hofe gegeben habe. Der Unterdrückungsplan war vorher schon da, nun hatte man einen Vorwand, ihn auszuführen.

s. Allg. D. Bibl. B. 107. S. 314.

23) Struv (Burc. Gotth.) Corp. Jur. publ. p. 166 sq. 909. 911.

24) M. vergl. Staatswissensch. und jurist. Litterat. 1794. Febr. S. 324 ff.

25) Pütters (Joh. Steph.) systematische Darstellung der pfälzischen Religionsbeschwerden. Götting. 1793. 8.

26) Etwas über die Ryßwicker Friedensklausel (in meinen Beiträgen zum D. Staatsrecht. 3 Band. S. 178.)

§. 22.

Vom Albinagial-Recht. (Droit d'Aubaine.)

Das Albinagialrecht ist eine Befugniß des Regenten, die Erbschaften der Fremden zu confisciren, und folglich nicht zu gestatten, daß ein bey uns befindlicher Fremder sein Vermögen nach Willkühr vererbe, oder daß ein Ausländer unsere Mitbürger beerben könne. In Frankreich ist dieses Recht (Droit d'Aubaine) vordem nach aller Strenge ausgeübt worden.

Da man aber endlich eingesehen, daß die Ausübung dieses Rechts der Einwanderung der Ausländer, der Bevölkerung und Handlung nachtheilig seye, so ist dasselbe durch viele besondere mit deutschen Reichsständen, Städten und andern unmittelbaren Reichsgliedern errichtete Verträge wechselseitig aufgehoben worden.

Nach der jezigen Französischen Constitution findet in Frankreich ein Droit d'Aubaine gegen Ausländer gar nicht mehr statt; denn Tit. XII. §. 335. ist festgesezt worden:

„Les étrangers, établis ou non en France, succèdent à leurs parens étrangers ou français; ils peuvent contracter, acquérir et récévoir des biens situés en France, et en dispo-

ser, de même que les citoyens français, par tous les moyens autorisés par les loix."

Von den vielen über das Albinagialrecht herausgekommenen Schriften will ich nur diejenigen anführen, welche die Verhältnisse zwischen Frankreich und Deutschland betreffen:

*) s. Pütters Litteratur des D. Staatsrechts. Th. 3. S. 610. Th. 4. S. 467.

1) Bacquet . . . du droit d'Aubaine. Paris 1603.

2) de Gama Dissertation sur le droit d'Aubaine. Paris 1706. 12.

3) de Ludewig (Jo. Petr.) Differentiae Juris Romani, Gallici et Germanici in peregrinitate, albinagio, atque wildfangiatu. Hal. 1735.

4) Ebendess. Abh. vom Jure Albinagii in Frankreich und Deutschland. (in s. gelehrt. Anzeigen. Th. 2. (1744. 4.)

5) Arrêt notable sur une quéstion d'Aubaine. à Colmar. 1743. 8.

6) Von Aufhebung des Juris Albinagii in Frankreich. Frf. u. Lpzg. 1768. 8.

7) Alexanders patriotische Gedanken vom Jure albinagii, durch dessen Aufhebung die Krone Frankreich die Deutschen an sich locken will. Frf. u. Lpzg. 1768. 8.

*) Der eigentliche Verf. ist der verstorbene geh. Regierungsr. und Consistorial-Präsident Carl Wilh. Schnitzlein in Ansbach.

8) Mathurin. Alexius Sermonin de St. Gerans Diss. de usu hodierno Juris albinagii in Gallia. Argent. 1785.

9) Mar. Car. de Monglas Diss. de origine et natura juris Albinagii in Gallia. Argent. 1785.

10) Dictionnaire géographique et politique de l'Alsace. Tom. I. (Strasb. 1787. 4.) Art. Aubaine.

11) Vom Droit d'Aubaine in Frankreich in Rücksicht auf Deutschland (im Journal v. und f. Deutschland. 1789. St. V. N. XII. S. 481 - 483.)

12) Möser über die gänzliche Aufhebung des Droit d'Aubaine in Frankreich. (in der Berliner Monatsschrift. Febr. 1791. S. 114 - 120.)

13) Von den über die Aufhebung des Albi-

nagialrechts geschlossenen Verträgen s. m.

a) Liste des principaux traitès; bey des Hrn. v. Martens Précis du droit des Gens. (à Goetting. 1789. 8.)

b) Vertrag zwischen Frankreich und Nassau-Weilburg. (in Fabers N. Eur. Staatskanzley. Th. 52. S. 370 f.)

c) Vertrag zwischen Frankreich und den Grafen von der Leyen. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 3. S. 43.)

14) Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts. Th. 2. (Lpzg. 1783. 4.) v. Jus Albinagii. S. 562 f.

15) Neueste Merkwürdigkeiten des deutschen Staatsrechts. Regensb. 1775. B. 1. S. 126. 205. 261. B. 3. S. 459.

16) Mosers Deutsches auswärt. Staatsrecht. S. 331-333. und S. 263 f.

17) Martens Précis du Droit des Gens. §. 78.

18) Günthers Europ. Völkerrecht in Friedenszeiten. 2r Th. (Altenb. 1792.) S. 339-343.

19) Schlözers Staatsanzeigen. Heft 31. (1786.) S. 293 ff.

§. 23.

Fouragelieferungs-Forderungen deutscher Reichsstände an Frankreich vom siebenjährigen Krieg her.

*) Gutachten, die Forderungen der Stände des Fränkischen Kreises an die Krone Frankreich wegen der während dem leztern Reichskrieg für die Königl. Französische Armee geleisteten Fourage- und andern Naturallieferungen betreffend, erstattet von dem Herrn Reichsgrafen von Soden, als hiezu von der hohen Kreisversammlung ernannten Extra-Deputato. Mit Beilagen von No. 1 bis 10 inclus., vom 22 Febr. 1792.

(in Reuß Deduct. und Urkunden-Samml. 8 B. (Ulm 1793. 8.) S. 322-368.)

§. 24.

Allgemeine Schriften über die Beeinträchtigung der in Frankreich begüterten deutschen Reichsstände.

(seit 1789.)

1) Die Decrete der Nationalversammlung v. J. 1789. s. in Reuß D. Staatskanzley Th. 24. S. 221 ff. Th. 26. S. 48 ff.

2) Explications survenües entre les Cours de Vienne et de France au sujet des ressemblemens armés des émigrés francois dans l'Electorat de Treves. (im Journal v. u. f. Deutschland. 1792. St. I. S. 81 = 101.)

3) Vorstellungen der Kurtrierischen Landschaft, über die Bewafnung der emigrirten Franzosen, und deren Gegenrevolutionsplane betreffend, an den Kurfürsten von Trier. (in Häberlins Staatsarchiv Heft 3. (1796.) N. VI. S. 314 = 345. Heft 4. N. I. S. 397 = 424.)

4) Von den Beschwerden der in Frankreich begüterten Reichsstände gegen verschiedene Schlüsse der französischen National = Versammlung. (in Reuß D. Staatskanzley. Th. 24. (Ulm 1790. 8.) S. 206 = 378. und fortgesezt im 34 Th. S. 272 = 314.)

*) Ein sehr gründlich geschriebener Aufsatz von Schmidlin.

5) Ueber die Beschwerden des Reichs gegen die Französische National = Schlüsse, und die öffentlichen Verhandlungen in dieser Sache bis auf die Französische Kriegserklärung. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 35. (Ulm 1797.) p. 101.

6) Von dem, was auf dem Wahl-Convent zu Frankfurt in dieser Angelegenheit (1790.) verhandelt worden, s. m.

A) Aechtes vollständ. Protocoll des kurfürstl. hohen Wahlconvents zu Frankfurt im Jahre 1790. 1 Band. (Frankf. und Leipz. 1791. 4.)

a) S. 488-491., wo das Kurcöllnische Monitum nebst Stimmen und Schluß befindlich.

b) S. 660-663. Denkschrift der Reichsritterschaft im untern Elsaß. s. auch S. 501. und B. 2. S. 271 ff. 287-291.

c) Hochfürstl. Speierisches Promemoria. S. 639 ff. 501.

Im 2 Band sind befindlich:

d) Fürstl. Darmstädtisch. Promemoria. S. 127. 128. 129.

e) Fürstl. Leiningisches Promemoria. S. 405-409. und S. 355.

f) Vorstellung der in Kölln versammelt gewesenen deutschen Straßburger Domcapitularen. S. 282-287. und S. 271 ff.

g) Kurkollegial-Schreiben. S. 354. 356. 392. 393.

B) Pragmatische Geschichte der neuesten kaiserlichen Wahlcapitulation vom Hofr. und Prof. Häberlin zu Helmstädt. Leipz. 1792. 8. S. 154-160.

7) Schreiben Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz an Se. Hochfürstl. Gnaden zu Speyer dd. Mainz d. 4 April 1791. (in Häberlins Staatsarch. Heft I. (1796.) N. 3. S. 30-32.)

8) Kurbraunschweigisches Gesandschafts-Promemoria betreffend die Rechtmäßigkeit der Beschwerden verschiedener deutscher Reichsstände über die Decrete der Französ. Nationalversammlung, ingleichen die gütliche Beilegung dieser Sache, vom 19 Mai 1791.

*) Steht a) in Leist's oben §. 8. n. 15. allg. Abhandlung; b) in Häberlins Staatsarch. Heft I. n. II. S. 21-30. c) in Reuß D. Staatskanzl. Th. 35. S. 206.

9) Tabellarische Darstellung der zwischen dem deutschen Reich und der Französ. Nation wegen der Reformen im Elsaß und Lothringen entstandenen Streitigkeiten. (als

Zusatz bey dem 1 Theil von Pütters Anleitung zum D. Staatsrecht, übersezt vom Grafen v. Hohenthal. Bayreuth 1791. 8.)

*) Enthält eine kurze und vollständige Uebersicht dieses wichtigen Gegenstandes auf nicht mehr als 13 Seiten, wobei zugleich die vornehmsten Schriften darüber angezeigt sind!

10) Fragen über die Gerechtsame der deutschen Fürsten, welche Länder und Güter in Frankreich besassen, und durch die Revolution verlohren haben; vom Professor Koch. (im Weltbürger 2 Band. Heft 7. 1792. S. 421 - 423.)

11) Ueber die Einbrüche der zwölfhundert jezt in Paris regierenden Könige in den Westphäl. Frieden, und andere öffentliche heilige Verträge. (im N. deutschen Zuschauer Band 5. Heft 15. S. 250 - 263.)

12) Briefe über das Fürstenbündniß zur Theilung von Pohlen und Frankreich. Von einem stillen Beobachter. Aus dem Englischen übersezt mit Anmerkungen. Cölln 1794. 1 Alph. 16 Bog. in gr. 8.

*) s. N. allg. D. Bibl. B. 26. S. 302 - 304.

13) Ein dringendes Wort an das heil. Röm. Reich zur Sicherung eines künftigen Friedens. Von Visurgin. Altona. (ohne Namen des Verlegers) 1795. 47 S. 8.

f. Staatswissensch. und jur. Litterat. Litterat. August 1795. S. 580. 581.

14) An Deutschlands Reichsstände. Ein Wort zu seiner Zeit. 1795. 46 S. gr. 8.

f. N. allg. D. Biblioth. B. 27. S. 522 ff.

15) Frankreichs polit. Verhältnisse zum übrigen Europa, vorzüglich zu Preußen und Oestreich. Paris 1796.

*) Diese Schrift hat schwerlich einen Franzosen zum Urheber. Eher dürfte man einen Oestreicher dafür halten, denn Preußen wird sehr mitgenommen. Der Hauptgedanke ist: Oestreich muß von der Gränze der französischen Republik durchaus und zu jedem Preis entfernt werden. Der Republik kann es aber sehr gleichgültig seyn, wenn Oestreich für seinen Verlust einen Theil von Baiern, und Salzburg und Passau erhält. Noch wichtiger ist der Anhang, welcher eher einen Republikaner zum Verf. haben kann, und

worin zu beweisen gesucht wird, daß es eben so gerecht, als nützlich für Frankreich und Deutschland sey, den Rhein zur Gränze zu machen. Maynz müsse der Mittelpunkt der Wissenschaften und Talente, und dadurch der Einfluß der Republik auf das übrige Deutschland entscheidend werden.

s. Häberlins Staatsarchiv. Heft IV.

16) Merkwürdiges Schreiben des Herzogs von Würtemberg Durchl. an Se. Kaiserl. Majest. wegen eines mit Frankreich zu treffenden Accommodements, vom 23. Jun. 1796. nebst der Kaiserl. Antwort vom 10. Jul. d. J. (in Häberlins Staatsarch. Heft 6. N. 7. S. 205 = 215.)

17) Ueber einige Folgen der französ. Revolution in Rücksicht auf Deutschland, vom geheimen Canzleysecretair Brandes. 2te Ausg. Hannov. u. Osnabrück 1793. 11 Bogen.

s. N. allg. D. Biblioth. B. 18. S. 519 = 526.

18) Wahre Darstellung der großen französischen Revolution in ihrer Entstehung, ihrem Fortgange, und in denen Folgen,

welche dieselbe für Europa, und vorzüglich für Deutschland haben dürfte. Entworfen von C. F. v. Kruse. 3te. verm. Ausgab. Frf. 1792. 153 S. 8. 1te. Ausg. 1790.

f. N. allg. D. Biblioth. B. 8. S. 195 f.

19) Bemerkungen über Ausgewanderte und ihre Rechte, bey Gelegenheit ihrer Verbannung aus mehreren deutschen Provinzen. Hamb. bey Hoffmann. 1796. 3 Bogen. 8.

*) f. Allg. jurist. Biblioth. 3 Band. (Tübing. 1797. 8.) S. 306. 307.

20) Betrachtungen über den eigentlichen Sinn der Reichsintegrität. (im Magazin der Europ. Staatenverhältnisse. Heft 6. 1 Abschn. N. 5.)

21) Gedanken und Vorschläge über den Frieden. In Briefen von einem Patrioten. 1795. 80 S. 8.

*) Dieser Patriot wünscht die Integrität und Selbstständigkeit des D. Reichs. f. Anhang zum 1 - 28 Band der N. allg. Deutsch. Biblioth. 2te Abtheil. S. 430. 431.

22) Die Schriften über den zwischen Frankreich und Deutschland geführten Krieg sind ziemlich vollständig verzeichnet in Meuselii Biblioth. historica. Vol. IX. P. I. (Lipſ. 1797. 8.) S. 151 ff.

23) **Von der königlich Preußischen Friedensmediation s.**

a) Corréſpondence entre Mr. le Baron de Hardenberg, Miniſtre d'Etat de ſa Majeſté le Roi de Pruſſe, et l'Ambaſſadeur Monſieur Barthélémy. 1795. 14 S. 8.

b) Worin bestehen die Hauptursachen der fehlgeschlagenen königl. Preußischen allgemeinen Friedens-Mediation? (im Magazin der Europ. Staatenverhältnisse. Heft 5. (1797.) N. 5.)

24) Déclaration de Guerre de la France contre la Cour de Vienne. Mit Anmerkungen. (im Magazin der Europ. Staatenverhältnisse. Heft III. Abschn. II. n. I.)

25) Contre-Déclaration de la Cour de Vienne au ſujet de l'Aggréſſion de la France. (Ebend. a. a. O. N. 2.)

26) Actenstücke, das Friedensgeschäft zwischen der Fränkischen Republik und dem deutschen Reiche betreffend. (in Pos-

selts Annalen. 1797. St. VI. S. 345 ff. St. VII. S. 128 ff.

27) Der erste und wichtigste Artikel beym Reichsfriedenscongresse in Rastadt. 1797.

*) Der Verfasser, Professor Rothhammer, gewesener Fürstl. Thurn und Taxischer Bibliothekar, versteht darunter die Integrität des deutschen Reichs, und zeigt, wie unvereinbar damit die Republicanisirung der Länder auf dem linken Rheinufer, und die Abtretung derselben an Frankreich seye!

28) Konnte Oestreich mit Frankreich bis auf das Jahr 1797. Friede machen? (im Magazin der europ. Staatenverhältnisse. I Band. 1 Heft. N. 5.)

29) Unpartheiische Gedanken über die vom Kurtrierischen Hofe geschehene Anrufung der Kaiserin von Rußland um Unterstützung gegen die Eingriffe Frankreichs. Frankf. und Lpzg. 1792. 30 S. 8.

*) Eine Vertheidigung des auf dem Titel bemerkten Schrittes des Kurtrierischen Hofes.

Zweite

Zweite Abtheilung.

Von den Staatsverhältnissen insbesondere in Absicht auf das Königreich Neu-Burgund, oder Arelat.

§. 25.

Einleitung.

Oben §. 3. habe ich schon bemerkt, daß durch den Verdüner Vertrag (843.) die fränkische Monarchie unter Ludwigs des Frommen drey Söhne Karl den Kahlen, Lothar und Ludwig den Deutschen vertheilet worden.

Bei dieser Theilung hatte Lothar, nebst Italien und der Kaiserwürde, die zwischen dem Rhein und der Rhone, Saone, Maas und Schelde gelegenen Länder erhalten, nur am linken Ufer des Rheins Mainz, Worms und Speyer ausgenommen.

Als

Als Lothar 12 Jahre darnach (855) ins Kloster, und bald darauf aus der Welt gieng, theilten seine 3 Söhne ferner so, daß der älteste, Ludwig II, Kaiser und König in Italien wurde, der mittlere, Lothar II, den Strich Landes bekam, den sein Vater zwischen dem östlichen und westlichen Theile des Fränkischen Reichs, von der Rhone, Saone, Maas nnd Schelde an, gehabt hatte, der nachher von diesem Lothar II. den Namen des Lothringischen Reichs erhalten hat.

Der jüngste Sohn Carl erhielt Provence, Dauphiné und Oberburgund, welche Länder jedoch nach seinem unbeerbten Tode (863) seine Brüder wieder unter sich theilten.

Als bald hernach auch Lothar II starb, theilten sich seines Vaters Brüder, (870) Karl der Kahle, und Ludwig der Deutsche in seine Länder, mit Ausschluß seines Bruders, des Kaisers Ludwig II.

Der östliche Theil kam an Deutschland, der westliche aber an Frankreich, mit welchem leztern auch größtentheils diejenigen vereinigt wurden, welche Lothar II. von seinem jüngern Bruder Karl (863) bekommen hatte. Auch bemächtigte sich Karl der Kahle,

nach dem Absterben Kaiser Ludwigs II, vollends derjenigen Länder, welche demselben in dem bemeldten Jahre von der Provence 2c. zugefallen waren, und bekam auf solche Art beinahe das ganze Regnum Provinciae, wie es Lothar I. jüngster Sohn Karl besessen hatte, nur diejenigen Stücke ausgenommen, die bei diesen bisher erwähnten Theilungen an Deutschland gekommen sind.

Nach Karl des Kahlen Tode entstanden große Unruhen in Frankreich, indem dessen Sohn, Ludwig der Stammler, und nachher dieses Ludwigs zwei Söhne, Karl und Karlmann, zu schwach waren, einer Zertrümmerung ihrer Länder Einhalt zu thun, und durch die Absetzung Karls des Dicken mußte nothwendig eine völlige Zerrüttung in der Fränkischen Monarchie entstehen.

Unter diesen Umständen bemächtigte sich Rudolph, ein Sohn Konrads, Grafen von Paris, eines Theils von Burgund, das man das transjuranische hieß, und welches den größten Theil der heutigen Schweiz in sich begriff, ließ sich zum König krönen, und errichtete ein neues Königreich.

Karl der Kahle hatte noch bey seinen Lebzeiten seinen Schwager Boso in dem Königreich Provence (Regnum Provinciae)

zum Statthalter gesezt. Auch dieser suchte sich nun unabhängig zu machen, und brachte es dahin, daß die Stände in dem Striche Landes von der Rhone und Saone bis an die Juraischen Gebürge sich vom Westfränkischen Reiche trennten, und unter diesem Boso, dem sie am 15 Oct. 879. die Regierung übertrugen, ein eignes Königreich von Burgund errichteten, das sich über Provence, Dauphiné, Lionnois, und einen Theil von der Grafschaft Burgund erstreckte, und Burgundia Cisjurana, (weil es in Rücksicht Frankreichs disseits des Juraischen Gebürgs liegt) genannt wurde.

Diese beyden Burgundischen Königreiche sind unter Rudolph II, Könige von Oberburgund, (Burgundiae transjuranae) miteinander vereiniget worden. Rudolph III, König von Burgund, hatte mit seinem Neffen, Kaiser Heinrich II, schon im Jahr 1016. zu Strasburg einen Vertrag errichtet, wodurch demselben die Erbfolge in das Königreich Burgund nach Rudolphs unbeerbtem Ableben versichert wurde. Dieser Vertrag wurde im J. 1018. zu Mainz erneuert — und von den Burgundischen Reichsständen bestättiget.

Nach K. Heinrichs II. Tode wurde der obige Erbvertrag auf Kaiser Conrad II.

(der Rudolphs Nichte zur Gemahlin hatte) erstreckt, auch von diesem, nach dem Absterben Rudolphs III, (1032) das Königreich Burgund gegen Otto, Grafen von Champagne, (einen Sohn von Rudolphs älterer Schwester) mit Gewalt der Waffen behauptet — und mit Deutschland verbunden.

Dieser Verbindung ohngeachtet blieb Burgund, wenigstens bis auf die Zeiten Kaiser Sigmunds ein von Deutschland abgesondertes Reich; denn es hatte seine eigene Erzbeamte, es wurden zuweilen eigne Reichstäge in demselben gehalten, und verschiedene deutsche Kaiser haben sich noch besonders zu Arles, der Hauptstadt von Burgund, als Könige von Burgund krönen lassen ꝛc.

In der Folge aber hat sich dieses alles sehr geändert, und seitdem so viele Provinzen des burgundischen Königreichs von demselben abgerissen worden, haben die übrigen burgundischen Länder, je nachdem ihre Macht und ihre politischen Verhältnisse sie bestimmten, mit dem deutschen Reiche sich entweder enger verbunden, oder der Abhängigkeit von Deutschland sich nach und nach fast völlig entzogen.

§. 26.

Allgemeine Schriften.

1) Alphonſus Del - bene (Epiſcopus Albienſis) de Regno Burgundiae transjuranae et arelat. Lugd. 1601. 4.

2) Petri Saxii Pontificium Arelatenſe. Aquis Sextiis 1629. 4. (Dieſes vordem ſehr ſeltene Werk befindet ſich nunmehr auch in Burc. Menckenii T. I. Scriptor. Rerum Germanicarum.

*) Petrus Gaſſendus in Vita Peireskii Lib. IV. p. 129. ſagt davon: Tandèm ut mentem diverteret, legit per id tempus, quod tum e prelo primum prodibat, Arelatenſe Pontificium, auctore Petro Saxio, eccleſiae canonico. Plurimum vero fuit indignatus; quod ille, ſtudio neſcio quo, adfectaſſet, elevare Principum noſtrorum jura. Et non modo non repoſuiſſet, quae opponi potuerunt, ſed interdum etiam tentaſſet, praeter fas, illa enervare. Quam ob rem non interquievit, donec Placito Curiae, libri vulgatio prohibita fuit.

vid. Le Long Biblioth. hiſtor. de la France. Lib. II. n. 3006.

3) Strauch (Jo.) Diss. de regno arelatensi. Jenae 1674. (in Opusc. Halae 1729, 4. p. 75 - 116.

4) Schurzfleischii (Conr. Sam.) Diss. quod Carolus IV. Aug. non dissipaverit imperii patrimonium, quatenus pertinet ad Regnum Arelatense. Vit. 1684. (in s. Opp. n. 69. p. 917 sqq.

*) Man vergl. dabei: K. Karl IV. König in Böhmen, von Franz Martin Pelzel. 2 Theile, mit einem Urkundenbuche. Prag 1781.

5) Ejusdem Historia veteris regni populique burgundionum. Lips. 1698. (in s. Dispp. hist. n. 10.)

6) Knesebeck (Christ. Matth.) prodromus juris publici universalis. Rodop. 1700. 4. oder unter verändertem Titel: de studio juris publici universalis et praetensionibus illustribus. 1705. 4. (5 1/2 Bog.)

*) Enthält insonderheit eine Vertheidigung der Rechte des deutschen Reichs auf das Königreich Burgund gegen verschiedene Französische Schriftsteller.

7) Hahn (Sim. Fried.) Diss. de justis Burgundici novi, vel Arelatensis regni limiti-

bus. Hal. 1716. 4. (steht nunmehr auch in Kretschmanns Jur. publ. Germaniae, variis Dissertatt. illustrat. Vol. I. (Lipf. 1792.) n. IV.)

8) Mascov (Jo. Jac.) Diss. de Nexu Regni Burgundici cum Imperio Rom. German. Lipf. 1720. 4. (auch bei Kretschmann l. c. n. V.)

*) Diese Abhandlung ist in drey Abschnitte eingetheilt. Der erste Abschnitt handelt von dem Ursprunge und Zustande des Burgundischen Reichs, dessen Gränzen, und Verbindung mit Deutschland. Der zweite: vom Burgundischen Reich, während seiner Verbindung mit Deutschland, von Conrad II. bis auf Friedrich III. Der dritte: von der Zerstücklung desselben; von den Ländern, welche mit Deutschland vereiniget worden sind, und von den Ansprüchen des D. Reichs auf die davon abgerissene Provinzen. Eine vollständige Innhaltsanzeige nach den einzelnen Paragraphen ist zu finden in Mosers Tractat. von Deutschland. S. 87 ff.

9) De la Souvéraineté de la Couronne de France sur les Royaumes Transjurane et

d'Arles, par Mſr. de Camps, Abbé de Signy. (im Mercure de France 1723. April.

10) Schoepflin (Joan. Dan.) de Burgundia cis- et trans-jurana. Argent. 1730.

*) Handelt beſonders ausführlich vom neuen Burgundiſchen Königreich.

11) Du Nod hiſtoire des Séquanois, à Dijon 1735. 4. Tom. II. hiſtoire du ſécond Royaume de Bourgogne, du Comté de Bourgogne cet. à Dijon 1737. 4.

12) P. Plancher hiſtoire générale et particulière de Bourgogne. à Dijon 1739. Fol.

13) Loys de Bochart mémoires critiques pour ſervir d'éclairciſſement ſur divers points ſur l'hiſtoire ancienne de la Suiſſe cet. à Lauſanne 1747. 4.

14) Maſcov (Jo. Jac.) de Regni Burgundiae ad imperium acceſſione, in annotat. ad res Conradi II. (in ſeinen Commentariis de rebus imperii R. G. a Conrado I. usque ad obitum Henrici III. (Lipſ. 1757. 4.) adnotat. 22. p. 63-65.)

15) Joachim (Joh. Friedr.) von der Verbindung des Königreichs Burgund mit Deutſchland, die durch den K. Konrad II.

geschehen. (in seinen vermischten Anmerkungen. 3 Th. 1759. S. 374-448.)

16) Loescher (Ant. Günth.) Auspiciorum Regni Arelatensis Index subitaneus.

17) Erörterung der Archiv- (Activ-) Ansprüche des deutschen Reichs auf die Bestandtheile des ehemaligen Königreichs Burgund und Arelat; zum Behuf einer Gränzberichtigung zwischen Deutschland und Frankreich. 1793. 8. S. VIII. und 128.

*) Diese Abhandlung zerfällt in VIII. Abschnitte, und liefert eine Geschichte von Burgund und Arelat unter den fränkischen Königen, unter den Bosoniden und unter den deutschen Kaisern bis auf Friedrich III. Der VII. Abschnitt beschreibt die Verfassung des Burgundischen Reichs unter seinen verschiedenen Perioden, und im VIII. werden die heutigen Rechtsansprüche Deutschlands auf die an Frankreich gekommenen Stücke von Burgund und Arelat näher ausgeführt.

In der Vorrede stellt der Verf. den Grundsatz fest: „daß die ursprünglichen Gränzen eines Staats, ohne Rücksicht

auf prekären Besitz, so lange für unverrückt anzusehen sind, bis eine rechtmäsige Veränderung erwiesen werden kann, ohne welche die von einem Staate abgekommenen Theile allezeit wieder vindicirt werden können."

M. sehe aber was Häberlin in seinem Handbuch des D. Staatsrechts Th. 1. S. 54. dagegen eingewendet hat.

18) Pfeffinger Vitriar. illustrat. T. I. p. 248 - 254. und T. III. p. 748 sqq.

19) Struv (Burc. Gotth.) Corpus Juris publici. Cap. IV. §. 1 sq. p. 77 sq.

20) Moser (Joh. Jac.) von Deutschland überhaupt. Cap. 3. S. 87 - 90. S. 157 - 159.

21) Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts 1 Th. (Leipz. 1782.) v. Arelat; S. 193. 194. und v. Burgund. S. 456.

22) Häberlins Handbuch des D. Staatsrechts. Th. 1. S. 46 - 58.

23) M. vergl. auch noch die im 1 Abschn. dieser Litteratur angeführten allgemeinen Schriften, besonders den du Puy.

§. 27.

Von der Stadt Lyon und deren Gebiet.

*) Ob Lyon mit seinem Gebiet zum Königreich Arelat gehöret habe? darüber sind die Gelehrten nicht einig. M. s.

1) St. Aubin Histoire de la Ville de Lyon.

2) Mascov Diss. de Nexu Regni Burgund. Sect. 1. §. 15., welcher obige Frage bejahet.

3) Die im vorig. §. angeführte Abhandlung: Activ-Ansprüche ꝛc. S. 105.

§. 28.

Von der Grafschaft Dauphiné.

*) Die Grafschaft Dauphiné war unstreitig ein Theil des Burgundischen Reichs. Der lezte Graf, Humbert, trat sie nach dem Tode seines einzigen Sohnes durch einen im Jahr 1343. geschlossenen, und 1349. von Kaiser Karl IV. genehmigten Vertrag an Frankreich ab.

Seit dieser Zeit hat Frankreich dieses Land mit aller Oberherrschaft im Besitz, und der Kaiser und das Reich haben sich seit Karl V. Zeiten nicht mehr dagegen geregt. M. s.

1) Schurzfleisch (Conr. Sam.) Vindiciae juris imperialis in Provinciam et Delphinatum, tamquam veras et veteres regni Arelatensis partes. Viteb. 1707. Lips. 1736.

2) Histoire de Dauphiné. Géneve. 1722.

3) Moser von Deutschland überhaupt. S. 148.

4) Pfeffinger Vitriar. illustrat. T. 1. p. 252 sq.

5) Struv Corp. Jur. publ. Cap. IV. §. V. n. 66 et 67. p. 81. 82.

6) Joh. Dan. v. Olenschlagers Erläut. der G. B. S. 402.

7) Brunet Abrégé des grands Fiefs de la Couronne de France. p. 432 sq.

§. 29.

Von der Grafschaft Provence.

*) Die Grafschaft Provence war ein Theil von Burgund (Burgund. cisjuranae) und ein Lehn vom Kaiser und Reich. Unter Rudolph I. starben die Grafen von Provence aus, und Pabst Nicolaus V. brachte es dahin, daß der Kaiser den Herzog Karl von Anjou, nach-

maligen König von Sicilien damit belieh.

Im Jahr 1481 erlosch das Geschlecht der Herzoge von Anjou, der letzte Herzog Karl IV. hatte aber die Provence an den König Ludwig XI. von Frankreich in seinem Testamente vermacht, und dieser setzte sich auch nach des Herzogs Absterben in den Besitz des Landes, ohne sich um die bisherige Lehnsverbindung weiter etwas zu bekümmern.

Bei den Madritschen Friedenshandlungen hat Kaiser Karl V. darauf gedrungen, daß Frankreich die Provence von Kaiser und Reich wiederum zu Lehen empfangen solle.

Dies ist indessen nicht geschehen, und Frankreich befindet sich seitdem im ruhigen Besitz dieses Landes. M. s.

1) Die im vorigen §. angeführte Abhandlung von Schurzfleisch.

2) Moser von Deutschland überhaupt. S. 146. 147.

3) Struv Corp. Jur. publ. Cap. IV. §. 5. n. 64. 65. p. 81.

§. 30.

Von den Landschaften la Bresse und Bugey.

*) Diese Herrschaften, wozu auch Dombes, Gex, Michaille, und Valromey gehören, hatten, als ein Theil des transjuranischen Burgunds, anfänglich eigene Herren. Sie kamen nachher größtentheils an das Haus Savoyen, wurden aber im Lyoner Frieden vom 17 Jänner 1601. an König Heinrich IV. von Frankreich abgetreten, der sich dagegen seiner Ansprüche auf die Markgrafschaft Saluzzo begab. M. s.

1) Activ-Ansprüche ꝛc. S. 114.

2) Guichenon Histoire de Bresse et de Bugey.

§. 31.

Von den Grafschaften Avignon und Venaissin.

*) Avignon und Venaissin sind ganz von französischen Landen umgeben, und zwar meistentheils von der Provence, wozu sie in ältern Zeiten gehört — und einen Theil des Burgundischen cisjuranischen Königreichs ausgemacht haben. Die Königin Johanna, Uren-

kelin K. Karls II. von Neapel, verkaufte im J. 1348. die Stadt Avignon mit dem ganzen dazu gehörigen Gebiet an den damaligen Pabst Clemens VI. für 80000 florentinische Goldgulden, und Kaiser Karl IV. bestätigte diesen Kauf.

Venaissin hatte der päbstliche Stuhl schon vorher bei Gelegenheit des Kreuzzugs gegen den Grafen Raymund von Toulouse erhalten, aber wieder abtreten müssen. Nachher kam diese Grafschaft an die Krone Frankreich, und diese trat sie im Jahr 1274. dem Pabst Gregor X. wieder ab.

Seit dieser Zeit hat zwar Frankreich noch immer Ansprüche auf diese beyde Grafschaften gemacht, sie auch einigemal in Besitz genommen, jedoch jedesmal wieder zurückgegeben.

Bald nach dem Ausbruch der neuern französischen Staatsrevolution sind diese Lande von Frankreich wieder in Besitz genommen, dem Französischen Staat einverleibt, und auch von dem Pabst in dem — am 19 Febr. 1797.

zu Tolentino geschlossenen Frieden der französischen Republik auf ewig abgetreten worden.

M. sehe

1) Abhandlung von der Stadt und dem Staate Avignon, und der Grafschaft Venaissin, wie auch den französischen Ansprüchen auf dieselbe. (in Franz Dominic. Häberlins kleinen Schriften. 1 Band. S. 105 - 172.)

2) Nachricht vom Gebiete von Avignon, und der Grafschaft Venaissin; vom Hrn. Dulaure (im Französ. Museum. 1 Jahrg. Heft 3. Bayreuth 1790. 8. N. 1. Seite 1 - 33.)

3) Moser von Deutschland. S. 158. 159.

4) Vorstellung des päbstlichen Nuntius an das Kurcollegium, die Angelegenheit des römischen Hofes wegen Avignon betreffend, vom 4 Jul. 1792. (in Carl Friedr. Häberlins Anhang zu seiner pragmat. Geschichte der Wahlcapitulat. Kaiser Leopold II., welcher die Verhandlungen über die Kapitulation Kaiser Franz II. enthält. Leipz. 1793. S. 423 - 426.)

5) Struvii

5) Struvii Corp. Jur. publ. Cap. IV. §. VII. n. 74. p. 83.

6) Mosers D. auswärt. Staatsrecht. S. 397.

7) Posselts Europäische Annalen 1797. St. 2. S. 203 = 207.

8) Häberlins Handbuch des D. Staatsrechts. Th. I. S. 52. und besonders S. 54.

*) In dem Manifest des Kaisers und Königs von Preußen gegen die Französ. Revolution heißt es unter andern: „Das Comtat Avignon gehörte dem heiligen Stuhle. Das Eigenthumsrecht des Pabstes auf diese Besitzung war auf eine unangreifliche Acquisitionsart, auf einen Besitz gegründet, der bei allen Nationen für ein Eigenthumsrecht gelten würde.“

§. 32.

Vom Herzogthum Burgund.

*) Robert I, König Roberts von Frankreich dritter Sohn, stiftete im XI. Jahrhundert die ältere Herzoglich = Burgundische Linie, und

als diese 1367. ausstarb, gab König Johann II. von Frankreich diese erledigten Lande seinem dritten Sohne, Philipp dem Kühnen, der die jüngere Linie der Herzoge von Burgund stiftete.

Seine männliche Nachkommen starben in der Person Herzogs Karl des Kühnen 1477. aus (der in dem Treffen bey Nancy blieb, und seinen Plan, ein neues Burgundisches Königreich zu errichten, nicht hatte ausführen können). Karls einzige Prinzessin Maria erbte seine Lande bis auf das Herzogthum Burgund, welches Frankreich an sich zog. Maria vermählte sich nachher mit Maximilian von Oestreich, nachmaligem römischen Kaiser, welcher die Burgundischen Länder an seine Nachkommen brachte, auch Burgund mit Gewalt der Waffen wieder zu erobern suchte, jedoch ohne glücklichen Erfolg. Oestreich hat indessen lange noch Ansprüche auf das Herzogthum Burgund gemacht, führt auch jetzo noch den Titel und Wappen, als Herzog von Burgund, hat wegen Burgund Sitz und Stimme

Stimme im Reichsfürstenrath, und einen eigenen Matricular-Anschlag, welch alles sich aber nach Maasgabe des im Jahr 1548. zwischen Kaiser Karl V., als Herzogen zu Burgund und dem deutschen Reich geschlossenen Vertrags, auf die Niederburgundischen, oder jezt sogenannten Oestreichischen Niederlande bezieht, indeme in diesem Vertrag zwar der Grafschaft Burgund, aber nicht des Herzogthums gedacht wird.

Von Seiten des deutschen Reichs hat man auch Ansprüche auf das Herzogthum Burgund machen wollen, und zwar aus dem Grund, weil es ehedem einen Bestandtheil des Burgundischen — oder Arelatischen Königreichs ausgemacht habe; aber ohne Grund.

M. s.

1) Ob das Herzogthum Burgund zu dem Königreich Arles oder deutschen Reich gehöret, oder auch unter diesem gestanden? in den Gundlingianis St. VIII. n. 4. S. 258-290. s. auch St. XV. S. 483.

2) Moser von Deutschland überhaupt. S. 155-157.

3) Mascov Diss. de Nexu Regni Burgund. Sect. I. §. 17. 18.

§. 33.

Von der Grafschaft Burgund.

(Franche Comté.)

*) Die Grafschaft Burgund hat unstreitig einen Theil des Burgundischen, oder Arelatischen Königreichs ausgemacht, und ist nach der Erlöschung der gräfl. Burgundischen Linie an das herzogl. Haus Burgund, nachher an K. Maximilian I. und in neuern Zeiten an Spanien, als Besitzer der Niederlande, oder des Burgundischen Kreises, gekommen.

Sie ist auch, wie schon im vorigen §. bemerket worden, in dem Vertrag v. J. 1548. namentlich mit begriffen.

Im Aachner Frieden (1668) wurden von Spanien gegen Zurückerhaltung der Grafschaft Burgund verschiedene Orte in den Niederlanden an Frankreich abgetreten. Es war aber dieser wiedererlangte Spanische Besitz der Grafschaft Burgund nicht von langer Dauer; denn in dem 1679.

zu Nimwegen zwischen Frankreich und Spanien geschlossenen Frieden wurde Art. II. und XII. beliebt: der Allerchristlichste König solle behalten, die Grafschaft Burgund, insgemein Franche Comté genannt mit Besançon und andern dahin gehörigen Orten ꝛc. und zwar mit aller Souverainität, und Rechten, wie sie vorher Spanien besessen.

Die kaiserlichen Gesandten verwahrten zwar des Kaisers und des Reichs Oberherrschaft darüber, aber Frankreich kehrte sich nicht daran, und eben so ist auch der im Jahr 1709. von Seiten des Reichs gehabte Vorsatz, die Grafschaft Burgund von Frankreich zurück zu verlangen und mit dem Burgundischen Kreise zu vereinigen, unausgeführt geblieben. M. s.

1) Des Du Nod Histoire, oben §. 25. n. 11.)

2) Brevis et dilucida Burgundiae superioris, quae Comitatus (Franche-Comté) nomine censetur, descriptio, per Gilbertum Cognatum. Basil. 1552. 8.

*) v. Meusel Bibl. hist. Vol. VI. P. II. p. 145.

3) Moser von Deutschland überhaupt. S. 108 - 109. S. 69. 156. 179.

4) Mascov de Nexu regni Burgund. cum Imp. R. G. Sect. III. §. 10.

5) Gündlingiana St. XV. p. 483.

6) Von der Stadt Bisanz, (Besançon.).

*) War ehemals eine kaiserliche freye Reichsstadt, wurde aber im Jahr 1651. von Reichswegen gegen Frankenthal an die Krone Spanien abgetreten, und diese überließ sie wieder im Nimweger Frieden (1679) an Frankreich.

M. s.

a) Repertor. des D. Staats- und Lehnrechts. v. Bisanz. (Th. 1. S. 369.)

b) Mosers Reichsstädt. Magazin. Th. 2. S. 775 - 804.

7) Vom Erzbischof von Bisanz.

*) Das Erzbisthum Bisanz gehörte mit der Grafschaft Burgund zum arelatischen Königreich, und da dieses zertrümmert wurde, verband sich jenes noch enger mit dem deutschen Reich, erlangte die Reichsstandschaft, und der Erzbischof erschien so lange auf den deut-

schen Reichstägen, bis die Franche-Comté mit der Stadt Besançon im Nimweger Frieden an Frankreich abgetreten wurde, und dieses die Oberherrschaft über Bisanz zu behaupten anfieng.

Der Erzbischof wird indessen, um die Ansprüche des Reichs nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen, im Reichsfürstenrath beym Stimmensammeln noch immer aufgerufen.

M. s.

a) Moser von Deutschland. S. 54 und 355.

b) Dessen Diss. de dubiis regni german. finib. modernis. §. 18. pag. 32 - 38.

c) Ebendess. Staatsrecht. Th. 34. S. 341.

d) Repertor. des D. Staats- und Lehnr. v. Bisanz. §. 2.

8) Würtembergische Herrschaften in der Grafschaft Burgund.

*) Die Grafschaft Mömpelgard bestehet unter andern: aus den drey Herrschaften Granges, Clerval und

Passavant, welche altburgundische Lehen sind, und in der Grafschaft Burgund liegen. M. s. unten Mömpelgard.

9) Von den Beschwerden des Priorats von Romain = Mouthier wider die Französ. National = Schlüsse, die in der Franche - Comté gelegene Einkünfte desselben betreffend, s. Reuß D. Staatskanzl. Th. 29. S. 99 = 135.

§. 34.

Von dem Fürstenthum oder der Grafschaft Mömpelgard.

*) Die Grafschaft Mömpelgard liegt zwischen dem Bisthum Basel, der Grafschaft Burgund, dem Herzogthum Lothringen, und dem Sundgau, und bestehet aus der Grafschaft an sich, und der Herrschaft Franquemont. Sie wird auch das Fürstenthum Mömpelgard genannt, und dieses begreift ausser obigen noch in sich: 1) die drey Herrschaften Granges, Clerval und Passavant, welche altburgundische Lehen sind, und in der Grafschaft Burgund liegen. 2) Die vier Herr=

schaften Blamont, Clemont, Chatelot und Hericourt, welche innerhalb der Gränze der Grafschaft Mömpelgard liegen, ehemals Allodien waren, nachher aber französische Lehen geworden sind. 3) Die Grafschaft Horburg, und die Herrschaft Reichenweyer im Elsaß.

Mömpelgard gehörte zu dem ehemaligen Burgundischen Reiche, und hatte ihre eigene Grafen, die aber schon im 12. Jahrhundert ausstarben, worauf die Grafschaft nach und nach durch Erbtöchter an verschiedene gräfl. Häuser kam.

Im Jahr 1397. wurde Henriette, Tochter des Grafen Stephan von Montfaucon mit Eberhard, dem erst 9. Jahr alten einzigen Sohn Graf Eberhards III, des Milden, verlobet, die Vermählung aber erst im J. 1406 oder 1407 vollzogen, und dadurch kam Mömpelgard an das Haus Würtemberg, ward auch einige Zeit lang mit den Würtenbergischen Landen vereiniget — einigemal aber davon getrennt — und von abgetheilten Prin-

zen regiert — nach deren Aussterben das Land wieder an die Stammlinie zurückfiel.

Das Haus Würtenberg führt wegen Mömpelgard im Fürstl. Collegio seit 1653. Sitz und Stimme, obschon dieses Land zu keinem Kreise geschlagen, und auch zum deutschen Reiche nicht steuerbar ist. Mit der Krone Frankreich hat Würtemberg wegen Mömpelgard und der dazu gehörigen Herrschaften viele Streitigkeiten gehabt, und Ludwig XIV. nahm diese Lande ganz in Besitz. Im Jahr 1684. recommendirte der Kaiser den Herzog zu Würtemberg Mömpelgard dem Reich, um ihm zur Restitution seiner von Frankreich occupirten Lande zu verhelfen, welche auch im Ryßwickischen Frieden (1697). erfolgte.

Diesem ungeachtet wurden die Lehns- und Hoheitsansprüche auf die zu Mömpelgard gehörigen Herrschaften von Französischer Seite fortgesezt, und Würtemberg mußte sich endlich im J. 1748. zu einen Vergleich bequemen, durch welchen die zu Mömpelgard ge-

hörige, und den größten Theil davon ausmachende Herrschaften der Französischen Hoheit unterworfen wurden, und so blieb denn bloß die Grafschaft Mömpelgard noch unter der Hoheit des Kaisers und Reichs. Endlich nahm Frankreich bald nach dem Ausbruch des gegenwärtigen Kriegs Mömpelgard mit allem, was dazu gehört, in Besitz, und der jeztregierende Herzog zu Würtemberg war genöthiget, alle diese Lande in dem — am 7. Aug. 1796. mit der Französ. Republik zu Paris geschlossenen Separatfrieden, an Frankreich abzutreten. M. s.

1) Acta Controversiae inter Archiduces Austriacos et Ducem Würtembergicum de portione quadam Comitatus Montispeligardensis. Montispeligardi. 1613. 4.

2) Herrn Leopold Eberhards, Herzogs zu Wirtemberg rc. Vorstellung, was Sie in dem Fürstenthum Mömpelgard, und Dero Dependentien, 1. für Rechte, Herrlichkeiten, und Hoheiten haben, 2. was für Eingriffe Ihnen in Zeit einiger Jahre geschehen rc. (in Lünigs Grundfeste Europ. Potenzen Gerechtsamen. Th. 2. S. 397.)

3) Copia Schreibens, welches an respe. Ihro Kaiserl. Majest. und gesamte hochlöbl. Reichsversammlung zu Regensburg unterm dato Stuttgard den 5. Mai dieses 1680sten Jahres von Herrn Friedrich Carl, Herzogen zu Wirtemberg ꝛc. abgelassen worden. Mit Beilagen Lit. A. B. C. D. et E. die von Königl. Majestät in Frankreich an die gefürstete Reichsgrafschaft Mömpelgard, und derselben angehörige Herrschaften neuerlich formirte Praetensiones anbetreffend. 4.

4) Du Vernoy (Leop. Eberh.) Diss. sistens seriem Comitum Montisbeliardensium, antiquissimumque eorum cum Imperio Germanico nexum. Argent. 1762. 4.

5) Würtembergische Reservation wegen Franquemont. s. Fabers N. Eur. Staatskanzl. Th. 55. S. 14-36. und Reuß D. Staatskanzl. Th. 1. S. 61.

6) Geschichte und Statistik der Grafschaft Mömpelgard. (in Meusels histor. litterar. Magazin. 2 Th. (Baireuth 1785. 8.) n. 1.)

7) Von dem Gränz- und Tauschvertrag zwischen der Krone Frankreich und dem herzogl. Hause Wirtemberg v. J. 1786. (in

Reuß D. Staatskanzl. Th. 20. S. 118 - 169.)

*) Der Vertrag steht Französisch und Deutsch S. 120 ff.

8) Schwäbisches Archiv, herausgegeben von P. W. G. Haußleutner. 1 Band. Stuttgard 1788. 1789 u. 1790.

In diesem Band ist befindlich:

a.) Topographie von Mömpelgard, und den dazu gehörigen 9 Herrschaften, nach den neuesten Zustand, wie solcher durch die Convention vom 21 Mai 1786. zwischen dem König von Frankreich, und dem Herzog von Wirtemberg festgesezt worden.

*) Ist bloß trockenes Verzeichniß aus gedachter Convention und der dazu gehörigen Landkarte, so wie dem Wirtembergischen Addreßbuch, und dem 37 Heft der Schlözerischen Staatsanzeigen.

b) Fragen über Mömpelgard und deren Beantwortung.

*) Die Bevölkerung der eigentlichen Grafschaft Mömpelgard wird auf 15000 Seelen angegeben, und die der dazu

gehörigen 9 Herrschaften zusammen auf ungefähr 35000 höchstens geschäzt.

c) Geschichte und Topographie der Wirtembergischen Grafschaft Horburg und Herrschaft Reichenweyer im obern Elsaß.

d) Observation pour la Ser. Maison de Wirtemberg sur les arrêtés de l'Assemblée nationale de France du 4 Août 1789. (auch in Reuß D. Staatskanzl. Th. 26. S. 95 - 104.)

9) Reuß D. Staatskanzl. Th. 24. S. 294.

10) Die durch Reichsfriedensschlüsse und öffentliche Verträge mit der Krone Frankreich gesicherte Rechte des Herzogl. Hauses Wirtemberg in den Herrschaften Horburg, Reichenweyer, Blamont, Clemont, Chatelot, Hericourt, Granges, Clerval, und Passavant, welche durch mehrere Decrete der Französischen Nationalversammlung gekränkt worden sind. Stuttgard 1791. 52 S. in Fol. (steht auch in Reuß D. Staatskanzl. Th. 29. S. 7 - 81.)

11) Repertor. des D. Staats- und Lehnr. v. Mömpelgard. (Th. 3. Leipz. 1793. 4. S. 509-510.)

12) Statistik von Mömpelgard. (in den neuest. Staatsanzeigen. 1 Band. 1 St. (1796.) N. I.

*) Enthält verschiedene interessante Nachrichten von der Lage dieses Landes, dessen Einwohnern, Zugehörungen, Producten, Sitten, u. s. w.

13) Mosers D. auswärt. Staatsr. S. 191. 301 f. 327 f. 367.

14) Sattlers Geschichte des Herzogthums Wirtemberg. (in mehrern Theilen.)

15) Von dem Frieden zwischen Frankreich und Wirtemberg s. die I Abtheil. dieser Litt. §. 15.

§. 35.

Von dem Herzogthum Savoyen.

*) Savoyen hat ebenfalls zu dem Burgundischen — oder Arelatischen Königreich gehört. Es wird zwar von den neuen Erdbeschreibern nicht zu Deutschland, sondern zu Italien gerechnet. Moser in seinem Tract. von Deutsch-

land überhaupt S. 52. erklärt aber dies also:

„Da auch die schweitzerische Eidgenossenschaft durch den Westphälischen Frieden für unabhängig von dem deutschen Reich erkannt worden ist; so wird Savoyen durch diesen ganzen dazwischen liegenden Freystaat von Deutschland so weit abgesondert, daß, ob es gleich dißseits der Alpen liegt, (welche sonst die Gränzen von Italien ausmachen) es doch kein Wunder ist, daß die Erdbeschreiber es nunmehr lieber zu Italien, als zu Deutschland zählen."

Berthold, dessen die Geschichte als eines mächtigen Herrn im südlichen Theil des Königreichs Burgund gedenkt, war einer der ersten Reichsbeamten am Burgundischen Hof, und wurde zur Belohnung für seine Dienste von Rudolph, König von Burgund, um das Jahr 1000. zum Grafen von Maurienne und Savoyen erhoben.

Graf Humbert, Bertholds Sohn, war einer der treuesten Anhänger des

deutschen

deutschen Königs Konrad II, wie Graf Otto von Champagne den Besitz des Königreichs Burgund (1032) streitig zu machen suchte.

Amadeus III. wurde vom Kaiser Heinrich IV., seinem Schwager, zum Reichsgrafen ernannt, und Amadeus VIII. erhielt vom Kaiser Sigmund im Jahr 1416. die herzogliche Würde, und seine Länder wurden, als deutsche Reichslehen, zum Herzogthum erhoben.

So kam Savoyen in eine noch nähere Verbindung mit dem deutschen Reich, als diejenige war, in welcher es, als ein Theil des burgundischen Reichs, schon vorher mit demselben gestanden, erhielt Sitz und Stimme auf den Reichstägen, wurde auch, wie einige Gelehrte behaupten, bey Errichtung der Reichskreise, zu dem oberrheinischen Kreis gerechnet.

Im Regensburger Reichsabschied vom J. 1541. §. 6. heißt es: „Nachdem aber, indem unserm Schwager, und des H. Reichsfürsten und

Lehenmann, dem Herzogen von Savoyen, ein gut Theil seines Fürstenthums mit Kriegsgewalt abgedrungen und eingenommen ist, seynd Wir, in Betrachtung unsers kaiserlichen Ampts, verursachet, Uns zu Errettung, und Unterhaltung des H. Reichs Eigenthums, in Gegenrüstung einzulassen;" und im Eingange des Reichsabschieds zu Speyer vom J. 1544. sagt Kaiser Karl V.: „daß der Erbfeind christlichen Glaubens und Namens, der Türk, — unsern Fürsten und Glied des H. Reichs, den Herzogen von Saphoy, überfallen, und die Stadt und Port Nissa einnehmen lassen.

In dem Oßnabrückischen Frieden Art. 17. §. 10. heißt es: Sacri Romani Imperii Electores et principes, interque eos etiam Dux Sabaudiae; und im Münsterischen mit der Krone Frankreich im J. 1648. geschlossenen Frieden wird im §. 95. die Lehnsherrlichkeit, auch Kaiserliche und Reichshoheit über Savoyen deutlich anerkannt.

Diesem ohnerachtet haben die Herzoge von Savoyen seit der lezten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sich nach und nach der Hoheit des deutschen Reichs zu entziehen gesucht, und es scheint daher ganz richtig zu seyn, was Moser am angeführten Orte sagt: „Wenn man die Wahrheit gestehen will; so ist der Herzog von Savoyen ordentlicherweiße und gröstentheils in dem wirklichen und ruhigen — obgleich nicht rechtmäßigen Besitz der Unabhängigkeit!" Indessen wird derselbe noch immer als ein deutscher Reichsstand betrachtet, empfängt seine Reichslehen noch jezt von dem Kaiser, und wird auch im Reichsfürstenrath noch aufgerufen.

Was aber künftig von Reichswegen geschehen wird, nachdem der König von Sardinien, und Herzog von Savoyen im abgewichenen Jahre durch die französischen Waffen gezwungen worden, in dem am 15 Mai 1796. zu Paris geschlossenen Frieden, das Herzogthum Savoyen, nebst den Graf-

schaften Nizza, Tenda und Bevil, an die französische Republik abzutreten, stehet zu erwarten.

Ich bemerke übrigens noch, daß einige Publicisten aus der in der Kaiserl. Wahlkapitulation Art. 26. §. 2. enthaltenen Stelle dem König von Sardinien, als Herzog von Savoyen, während der Erledigung des kaiserlichen Throns eine Vicariatsgerechtigkeit in Italien haben beilegen wollen, wovon die unten von mir anzuführenden Schriften nachgesehen werden können. M. s.

1) Guichenon (Sam.) histoire généalogique de la royale Maison de Savoye. T. I. II. Lyon 1660. Fol.

*) Ist besonders wegen der im zweiten Theil befindlichen Urkunden schäzbar.

2) Fundamentale Erläuterung, daß Ihro Königl. Hoheit, der Herzog von Savoyen, als des heil. Römischen Reichs Lehnfürst und Vasall, nach seinen dem Römischen Kaiser und Reiche schuldigen Pflichten, auch der Convenienz und seinem Interesse nach, zur großen Allianz

contra Frankreich überzutreten höchste Räson und Ursachen habe. 1703. 4.

3) Moser von Deutschland überhaupt. S. 46 = 52.

4) Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. unter Savoyen.

5) Pfeffinger Vitriar. illustrat. T. II. p. 76 - 79.

6) Traité entre le Roi très-chrét. et le Roi de Sardaigne, conclu à Turin le 24 Mars 1760. ou sujet des limites des deux Etats. à Paris. 4.

*) s. Meusel Biblioth. historica. Vol. VI. P. II. p. 156 f.

7) Friede zwischen der Fränkischen Republik und dem Könige von Sardinien, geschlossen zu Paris d. 15 Mai 1796. (in Posselts Annalen. 1796. St. VI. S. 252 ff.)

8) Schriften über den XXVI. Art. der n. Kaiserl. Wahlkapitulation.

a) Aechtes vollständ. Protocoll des kurfürstl. hohen Wahlconvents zu Frankfurt im Jahre 1790. B. 1. S. 86. 89. 90. 93. B. 2. S. 240 = 246. 266 f. 281. 355. 394.

b) Häberlins pragmat. Geschichte der neuest. kaiserl. Wahlkapitulation. (Leipz. 1792. 8.) S. 310 = 316.

c) Reichsvicariat. Staatsrecht von Jos. Edlen von Sartori. (Augsb. 1790. 8.) S. 25 und 30.

d) Georg Friedrich Zentner, von der Regierung der dem deutschen Staate unterworfenen italiänischen Länder, während einem Zwischenreiche in Deutschland. (in Historia et Commentat. Acad. Elect. Scient. Theodoro-Palatinae. Vol. VII. hist. Mannheim 1794. gr. 4.) n. VI.

9) Rélation sur l'origine de la Maison Roiale de Savoye, sur la politique des Ministres de la Cour de Turin cet. par le Chévalier Marc Foscariny. (in J. H. Chr. v. Selchows Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte. 2r Band, Götting. und Lemgo. 1783. 8. n. 1. S. 1 = 110.)

10) Moser v. auswärt. Staatsrecht. Sechstes Buch. Kap. 9. S. 451 f.

11) Struv Corp. Jur. publ. Cap. IV. §. VIII. p. 84 sqq.

12) Ueber die politische Wichtigkeit für

Frankreich, (das ehemalige Herzogthum Savoyen und die Grafschaft Nizza, oder) die Departemente des Mont-Blanc und der See-Alpen zu besitzen. (in Posselts Annalen. 1797. S. IV. n. 2.)

§. 36.

Von dem Bisthume Basel.

Das Bisthum Basel — auch ein Ueberbleibsel des burgundischen und arelatischen Königreichs, liegt zwischen Burgund, dem Sundgau, Mömpelgard, Neufchatel, Bern, Solothurn und Basel, und soll im Umfang gegen 18. Meilen betragen.

Verschiedene zu diesem Bisthume gehörige Lande haben sich nach und nach der Hoheit des deutschen Reichs entzogen, und zu der Eidgenossenschaft geschlagen.

Indessen stehet doch der größte Theil, nebst der bischöflichen Residenz Brundrut, noch unter Deutschland, und der Bischof von Basel hat deswegen auf den Reichs- und oberrheinischen Kreistägen Sitz und Stimme.

In dem Münsterischen Frieden vom Jahr 1648. art. 87. wurde dem Könige von Frankreich zur Pflicht gemacht, daß er die Bischöfe von Strasburg und Basel rc. in derjenigen Freyheit und Reichsunmittelbarkeit lassen solle, deren sie sich bisher zu erfreuen gehabt hätten. rc.

Im Jahre 1780. kam ein Gränz- und Tauschvertrag zwischen dem König von Frankreich und dem Bischofe von Basel zu Stande.

Da indessen während des gegenwärtigen Reichskriegs die Franzosen die deutschen Besitzungen des Bischofs hinweggenommen, und auch schon dem französischen Staate einverleibet haben; so ist zu erwarten, ob die Restitution dieser Lande beim Rastadter Friedens-Congreß bewirket werden wird, oder nicht!

1) Moser von Deutschland. S. 45 f. S. 90.

2) Dessen D. auswärt. Staatsrecht. S. 361.

3) Repertor. des D. Staats- und Lehnrechts v. Basel. Th. 1. S. 331 f.

4) Traité de limites et d'échange entre le Roi de France et l'Evêque de Bâle, à Versailles le 20 Juin 1780. (deutsch in Fabers N. Eur. Staatskanzley. Th. 55. S. 21 - 34.) M. s. auch

a) Reuß D. Staatskanzl. Th. 1. S. 58 - 63. Th. 12. S. 33 - 62.

b) Dictionnaire hist. et pol. de l'Alsace. T. I. p. 483.)

§. 37.

Von dem Fürstenthum Oranien.

Oranien (Orange) ist ein kleines in der französischen Provinz Dauphine' gelegenes Fürstenthum, und hat ehedem zu dem burgundischen oder arelatischen Reiche gehört.

Es hatte in ältern Zeiten seine eigene Herren, welche sich unter Ludwig XII., König von Frankreich, souverän machten, und als Souveräns in dem Madriter Frieden 1529. erkannt wurden.

Renat, Fürst von Oranien, der ohne Kinder war, sezte durch ein Testament, welches Kaiser Karl V. bestättigte,

seiner Schwester Sohn, Wilhelm von Nassau, zum Erben ein, und so bekam ein Zweig der deutschen Niederländischen Linie von Nassau seit dem Jahr 1570. ruhigen Besitz davon, welcher ihr auch in dem Frieden von Vervins (1597.), im Nimwegischen (1679.), und im Ryßwickischen Frieden (1697.) bestätiget wurde.

Als im Jahre 1702. König Wilhelm III. von Grosbritannien, und Prinz von Nassau-Oranien, mit Tode abgieng, wurde über die Erbfolge im Fürstenthum Oranien gestritten.

Unter den Competenten befand sich auch der König von Preußen, dessen Mutter eine ältere Schwester von Wilhelm III. Vater war, und behauptete ein näheres Recht aus dem im Jahr 1644. errichteten Testament des Prinzen Heinrich Friedrichs von Oranien, als des allerseitigen gemeinen Stammvaters. Ein anderer Prätendent war der König von Frankreich, der das Fürstenthum Oranien dem Prinzen von Conty zusprach, und es von dem-

selben hernach selbst eintauschte.

In dem zwischen Frankreich und Preußen im J. 1713. zu Utrecht geschlossenen Frieden überließ Friedrich Wilhelm, König in Preußen, an Frankreich alle seine Rechte auf das Fürstenthum Oranien, und auf die in der Grafschaft Burgund gelegene Güter von der oranischen Erbschaft, jedoch mit Beibehaltung des Titels und Wappens von Oranien, und seitdem befindet sich Frankreich im ruhigen Besitz dieses Fürstenthums.

M. s.

1) Prééminences, prérogatives et dignités des Seréniſſimes Princes d'Orange. à la Haye 1661. 8.

2) Ludewig (Jo. Petr. de) Diſſ. ſiſtens hiſtoriam principatus Arauſionenſis, ejusque fata noviſſima, ſub Guilielmo III., M. Britanniae rege. Halae 1694. 4. (in Opuſc. miſcell. Tom. II. Lib. I. n. 8.)

3) Ejusd. Diſſ.: Arauſio ſupremo imperio vindicata contra Caſſanum et Puteanum, adſertores Gallos. Halae 1702. 4. (in ſ. opuſc. miſcell. Tom. I. p. 274 ſqq.)

4) Moser von Deutschland überhaupt. S. 149.

5) Struv Corp. Jur. publ. Cap. IV. §. VII. p. 84. n. 86. 87.

§. 38.

Von dem Fürstenthum Neuf-Chatel, und der Grafschaft Valengin.

Dieser kleine in der Schweiz gelegene unabhängige Staat hat ehehin ebenfalls zum burgundischen Reich gehört, und wird dermalen von dem König von Preußen besessen, welcher auch von Frankreich im Utrechter Frieden (1713) als Souverän von Neufchatel und Valengin erkannt wurde.

Mehrere Nachrichten davon sind in folgenden Schriften zu finden:

1) Ludewig (Joh. Pet. von) Preußisches Neuburg.

2) Gundling (Nic. Hier.) Nachricht von der Grafschaft Neufchatel und Valengin.

3) Articles historiques et géographiques des états de la Maison de Brandebourg. Berlin 1787. 8. p. 73 - 101.

*) Hier wird S. 83. gesagt: L'état de Neuchâtel fut d'abord compris dans le royaume de Bourgogne, fondé par Rodolphe de Stratlingue, en 888.; und S. 84: Quant aux prétentions que l'empereur et l'empire pourroient former sur la souveraineté de cet état, elles ont été anéanties par la paix de Bâle en 1499, comme par celle de Westphalie en 1648. qui assurent l'une et l'autre une indépendance absolue, non-seulement aux Cantons suisses, mais encore à tous leurs alliés, membres du corps helvétique; et dans ces derniers est essentiellement compris le pays de Neuchâtel. cet.

4) Moser von Deutschland überhaupt. S. 122 ff. S. 140.

5) Struv Corp. Jur. publ. Cap. IV. §. VII. n. 85. p. 84.

§. 39.

Von der Deutschordens-Balley Elsaß und Burgund.

Die Deutschordens-Balley Elsaß und Burgund begreift unter andern in Helvetien die Commenthureyen Hitzkir,

chen, zu Basel und Mühlhausen, und im Sundgau die Commenthurey Rixheim, in sich, und diese gehören noch jezt als Ueberbleibsel des Königreichs Burgund zum deutschen Reich. Von den neuern Französischen Beeinträchtigungen des deutschen Ordens in Ansehung der Balleyen Elsaß und Lothringen wird unten mehr vorkommen.

§. 40.

Von dem Erzkanzleramt des Kurfürsten von Trier durch Gallien und das Königreich Arelat.

Bekanntlich führt der Kurfürst von Trier noch den Titel: des H. R. R. durch Gallien, und das Königreich Arelat, Erzkanzler.

Da das Königreich Burgund nur mit Deutschland verbunden, aber nie damit vereiniget worden ist; so hat es auch seine besondern Reichsbeamte, und seinen eigenen Erzkanzler behalten. Einmal bekleidete diese Stelle der Erzbischof von Bisanz, sie haftete aber eigentlich auf dem Erzbisthum Vienne, und kam endlich an

den Erzbischof von Trier. Lezteres geschah vermuthlich unter K. Rudolph I.

M. s.

1) Mascov Diss. de Nexu Regni Burgund. cum Imp. Germ. Sect. II. §. 7.

2) Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts. Th. 1. v. Arelat. §. 3. und v. Erzkanzler. §. 16. 17.

3) Pütters vollständ. Handbuch der Reichshistorie. S. 371. (l.)

4) De restaurato archicancellariatu Burgundiae regni. (in Jo. Christ. Wilh. v. Steck Observatt. subsecivar. specim. Cap. 35. p. 81. 82.

Dritte Abtheilung.

Von den Staatsverhältnissen in Absicht auf die Provinz Elsaß.

§. 40.

Einleitung.

Die Römer hatten, als sie Gallien eroberten, auch die heutige Provinz Elsaß sich unterwürfig gemacht, und rechneten sie zur Germania prima.

Dieses Land wurde damals zum Theil von den Tribocern *) und Vangionen

*) Die Tribocer, Tribocher sollen ihren Namen haben von dreyen Buchen, und es hat noch heutzutag ein Ort im Elsaß den Namen zu dreyen Buchen.

nen bewohnt, und blieb einige Jahrhunderte hindurch unter römischer Herrschaft. Nachmals setzten sich die Allemannier hier fest, und die Provinz stund unter den allemannischen Herzogen.

Als aber im J. 588. der Herzog Leutfried in Allemannien sich empörte, wurde Elsaß davon getrennt — und besondern Herzogen anvertraut.

Elsaß hat, wenigstens im Ganzen, nie einen Theil des Königreichs Burgund oder Arelat ausgemacht *), sondern war ein Bestandtheil des alten Lothringischen Königreichs **), wurde aber bald wieder

---

*) Mascov Diss. de Nexu Regni burgund. cum Imp. R. G. Sect. I. §. 16.

**) Was Struv (in Corp. Jur. publ. Cap. III. §. 26. p. 67.) sagt: „Alsatia, Lotharingiae superioris pars, hat seine Richtigkeit, in so fern man darunter das Lothringische Königreich versteht; denn wie Oberlothringen ein Herzogthum geworden, hat Elsaß nicht mehr dazu gehört.

davon getrennt. Als Karl der Einfältige Lothringen an sich riß, blieb Elsaß Konrad I. getreu.

Unter Otto III. bekam Elsaß Landgrafen, und die Landgrafschaft in Ober- und Unterelsaß hatten verschiedene deutsche Fürsten und Grafen inne, bis sie endlich an die habsburgische Familie kam.

Bis zum Jahr 1268. stund Elsaß unter den schwäbischen Herzogen. *)

Konradin von Schwaben war der lezte Herzog, und auch der lezte des Staufischen Geschlechts; er wurde in dem erstbemeldten Jahre zu Neapel enthauptet, und die durch seinen Tod erledigten drey Herzogthümer, Franken, Schwaben und Elsaß, geriethen darauf in eine sol-

---

*) v. Senkenbergs Abh. von der kaiserl. höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland, Beilagen S. 145., wo es heißt:

„Alsatiam constituisse partem Sueviae, sub Ducibus et Imperatoribus ex Gente Hohenstauffica, res ita certa est, ut testibus non egeat.“

che Zerrüttung, daß sie in der Folge gar keinen Herzog wieder bekamen, und bis auf den heutigen Tag der Zustand der Prälaten, Ritterschaft und Städte in selbigen Gegenden ganz eine andere Gestalt, als in den übrigen Herzogthümern, erhalten hat.

Von dieser Zeit an machten sich die großen Güterbesitzer im Elsaß, Bischöfe, Aebte, Städte, Reichsritter ꝛc. unabhängig, wurden reichsunmittelbar, und erlangten Sitz und Stimme auf den deutschen Reichs- und Kreistägen.

Elsaß war daher nie ein geschlossenes Land, es war, wie die meisten Reichsländer, unter mehrere Unmittelbare, nämlich Bischöfe, Fürsten, Aebte, Grafen, Städte, ꝛc. vertheilt, und diese erkannten niemand, als den Kaiser und das Reich für ihren Oberherrn, und gestunden den Landgrafen, Reichs- und Landvögten nur solche Rechte zu, welche ihnen von den deutschen Kaisern verliehen worden waren.

In dem für Deutschland so verheerenden 30jährigen Krieg war Herzog Bernhard von Weimar einer der vornehmsten Gegner des Hauses Oestreich. Er eroberte nach und nach bis zum Monat Mai 1639. ganz Elsaß. Seine Absicht war, dieses Land für sich zu behalten.

Allein ein zu frühezeitiger Tod übereilte ihn in der Blüthe seines Lebens, und die unter seinem Befehl gestandenen Kriegsvölker, und die mit denselben gemachten Eroberungen wurden im J. 1640. von der Krone Frankreich an sich gezogen.

Bei den Westphälischen Friedenshandlungen wurde von Seiten der Krone Frankreich die Abtretung des Elsaßes begehrt — und obschon von Kaiser und Reichswegen dagegen eingewendet worden, daß die Abtretung des Elsaß um deswillen nicht möglich seye, weil die Besitzer davon, Erzherzog Leopold, und dessen hinterlassene Pupillen, gar keinen Theil an dem ganzen Krieg genommen hätten; so bestunden gleichwohl die Franzosen unabweichlich auf ihrem Verlangen, und brachten es auch dahin,

daß in dem Münsterischen Frieden die Landgrafschaft des obern und untern Elsaß, der Sundgau, und die Landvogtey Hagenau mit aller Gerichtsbarkeit, Hoheit und der Oberherrschaft (supremo dominio) dem Könige und der Krone Frankreich abgetreten wurden.

Jedoch ward demselben (§. 87.) zur Pflicht gemacht: „Die Bischöfe von Strasburg und Basel, nebst der Stadt Strasburg, wie auch alle übrige Unmittelbare durch ganz Elsaß, die Abtei Murbach, Lüders, Andlau, Münster im Gregorienthal, die Pfalzgrafen von Lützelstein, die Grafen und Baronen von Hanau, Fleckenstein, Oberstein, die Ritterschaft im Elsaß, und die zehn zu der Landvogtey Hagenau gehörigen Reichsstädte, bei ihrer Reichsfreiheit, so wie sie bis daher den Besitz davon gehabt, ungekränkt zu lassen; so daß er (der König) keine weitere königliche Hoheit sich über sie anmassen könne, sondern mit jenen Rechten sich begnüge, welche dem Hause Oestreich gehörten, und durch den jetzigen Tractat an Frankreich abgetreten worden. Jedoch so, daß

durch gegenwärtige Erklärung nichts von jenem Recht der Oberherrschaft benommen werde, welches oben zugestanden worden."

Diese angehängte Clausel wurde von Seiten Frankreichs dazu benuzt, um die im Elsaß abgetretenen Rechte immer weiter auszudehnen, und es glückte auch Ludwig XIV. nach und nach alle im Elsaß angesessene Reichsunmittelbare der französischen Souverainetät zu unterwerfen, und sie in die Klasse bloßer Gutsherren herabzusetzen. Endlich sahen sich in unsern Tagen durch die in Frankreich ausgebrochene große Staatsrevolution auch die im Elsaß angesessenen deutschen Reichsstände und sonstigen Unmittelbare mit dem gänzlichen Verlust ihrer Besitzungen, Rechte und Einkünfte nicht nur bedrohet, sondern sie wurden auch bei der unglücklichen Wendung, welchen der gegenwärtige Reichskrieg genommen hat, durch die französischen Waffen aus dem Besitz derselben wirklich gesezt. (Man s. die im ersten Abschnitt dieser Litteratur angeführten allgemeinen Schriften, und auch die, welche von den verschiedenen

mit Frankreich geschlossenen Frieden handeln.)

§. 42.

Allgemeine Schriften vom Elsaß ꝛc.

1) Chifflet. (Jo. Iac.) Alsatia jure proprietatis et protectionis Philippo IV. Hispaniarum regi vindicata. Antwerp. 1650. Fol.

*) Wider die im Münsterischen Frieden geschehene Abtretung der Landgrafschaft Elsaß an Frankreich wurde von der Krone Spanien, als Besitzerin der Niederlande, protestirt, und dadurch die Herausgabe obiger Schrift veranlaßt.

2) Obrecht (Ulr.) Prodromus rerum Alsaticarum. Strasb. 1681. 4.

*) Der Verf. wurde, nachdem er sich im J. 1685. zur catholischen Religion bekannt hatte, Prätor zu Strasburg. (M. s. Niceron's Nachrichten. Th. 21. S. 239.)

In dem 7. Kapit. der obigen Schrift unterstüzte er die Rechte der Stände nach dem münsterischen Frieden gegen die französischen Auslegungen so bündig, daß sein Buch auf königl. Befehl hernach unterdrückt worden ist.

3) Raisons des Princes et Etats situés en Alsace, contre les Réunions, qui ont été faites par la chambre de Brisac, et ont été fondées sur une cession prétendue de toute l'Alsace. 1682.

4) Gründliche Deduction, die Jura Imperii im Ober- und Unter-Elsaß betreffend. (in Lünigs Grundfeste Eur. Potenzen Gerechtsame. T. I. n. 25.)

5) Amici epistola responsoria ad amicum de juribus regi christianissimo in Alsatia cessis. Lugd. Bat. 1697. 12.

6) Nullitas iniquitasque reunionis Alsaticae, sive revisio actorum praeparatoria, demonstrans Gallos supremum imperium territoriale non magis in decem civitates imperiales unitas, quam in reliquos per utramque Alsatiam Romano imperio immediate subjectos ordines in §. teneatur cet. instrumenti pacis Monasteriensis nominatos ullo proprietatis possessionisque jure, ullo pacis, sive Monasteriensis, sive Noviomagensis, sive Ryswicensis, titulo cessum, idem solo armorum reunionisve facto occupatum, hactenus tenuisse. 1707. 4. mit 73 Beilagen.

*) In dieser gründlichen Schrift wurde unwiderleglich bewiesen, daß Frankreich

aus keinem der zeitherigen Reichsfriedensschlüsse, so wenig über die zehn Reichsstädte, als über andere Lande der im Elsaß angesessenen Reichsstände, einiges Souverainetäts-Recht erhalten habe, oder verlangen könne.

7) Schoepflin (Jo. Dan.) Alsatia illustrata. T. 1. Colmar 1751. II. 1761. Fol.

*) Ist das beste historische Werk vom Elsaß, und überhaupt eines der ausführlichsten und brauchbarsten Werke in seiner Art. M. s. Noch Etwas über Schöpflin, vom Herrn geheimen Hofrath Ring in Karlsruhe. (in Meusels histor. litterar. Magaz. Th. 4. (1786. 8.) S. 30-66.)

8) Des kaiserlichen Abgesandten bei dem Westphäl. Friedens-Congreß 1646. verfaßtes Bedenken über die Wichtigkeit des Elsaß u. s. w.; aus von Meiern Actis Pacis Westphal. (in Posselts wissenschaftl. Magazin. 1 B. 3 Heft. 1785.)

9) Considérations sur les droits particuliers et le véritable intérêt de la province d'Alsace dans la présente situation politique de la France pour servir d'éclaircissement à l'assemblée nationale, et à toutes les parties

intéressées au sort de cette province. Strasb. 1789. 198 S. 8.

*) Der Verf. ist der fürstl. Speyerische Hofrath Stupffel.

10) Bemerkungen eines vaterländischgesinnten Elsassers über die von dem fürstl. Speyerischen Hofrathe Hr. Stupffel 1789. herausgegebene Broschüre: Considérations sur les droits particuliers cet. nebst flüchtigen Betrachtungen über die gegenwärtige Lage der Elsasser Angelegenheiten, und einige Vorsichten, welche erforderlich seyn dürften, um den Beschwerden der benachtheiligten Reichsstände eine zweckmäsige Abhülfe zu verschaffen. Colmar. 1793. 8.

11) Mémoire de droit public sur la Ville de Strasbourg, et l'Alsace en général. Strasb. 1789. (vom Freyh. Johann v. Türkheim)

*) Ist auch ins Deutsche übersezt unter dem Titel: Abhandlung, das Staatsrecht der Stadt Strasburg und des Elsasses überhaupt betreffend. Strasb. 1789. 155 S. 8.

12) Quéstions d'Etat décisives, résultantes pour la province d'Alsace des Décréts rendus par l'Assemblée nationale de France

dépuis le 4 Août 1789. jusqu'au 13 Févrièr 1790. inclusivement, ou Conciliation des droits particuliers de cette Province, avec les dits décrets et la constitution, qui en resulte, suite des Considérations sur la même province. 1790.

*) Diese — und die oben n. 9. angeführte Abhandlung gehören zusammen. Die Hauptabsicht dieser beiden Schriften geht dahin, insbesondere zu zeigen, daß die unbedingte Vollstreckung der Nationaldekrete im Elsaß nicht nur ganz widerrechtlich sey, und eine Entschädigung für die den Seigneurs entzogenen oder noch zu entziehenden Rechte schlechterdings nicht gegeben werden könne, sondern auch selbst in politischem Betracht, und wegen des fortdaurenden engern Verhältnisses dieser Provinz mit Deutschland nicht räthlich, und in manchen Punkten sogar unnöthig, und derselben beschwerlich seyn würde, indem ihre innere Policei und Justitzverfassung bereits auf einen von den Vorschriften der Nationaldekrete nur wenig abweichenden Fuß eingerichtet sei, und mit einigen geringen Veränderungen

vollkommener werden würde, als durch Ausführung jener Nationaldekrete.

Wobei der Hr. Verf. zugleich Vorschläge an die Hand giebt, wie diese bisherige Verfassung des Elsasses mit der neuen Regierungsform von Frankreich in Verbindung gesezt, und besonders bei den Provincial-Versammlungen das Repräsentations-System auf eine den Rechten der Reichsstände nicht zu nahe trettende und der ehemaligen vor der Zeit des Westphäl. Friedens statt gehabten Verfassung des Elsasses ähnliche Weiße eingerichtet werden könnte.

(s. Reuß D. Staatskanzl. Th. 24. S. 315 f.; auch oberdeutsche allg. Litt. Zeit. 1790. St. 142.)

13) Exposé analytique des faits et des actes publics, qui établissent la domination absolue du Roi sur l'universalité des terres et habitans de la haute et basse Alsace. Strasb. 1790. 8. von Rühl.

14) Merlin Rapport fait à l'Assemblée nationale au nom de son Comité de feodalité sur les droits seigneuriaux des princes d'Allémagne en Alsace, le 28 Oct. 1790.

(steht in Reuß D. Staatskanzl. Th. 35. S. 139 ff.)

15) Der Deckel von dem Hafen, oder das Elsasser Volksbüchlein ꝛc. Strasb. Frf. und Lpzg. 1790. 8.

16) Rechtliche Prüfung der unter dem 8 u. 11 August, und 2 Nov. vorigen Jahrs von der französischen National-Versammlung erlassenen Verfügungen; 1) Nach dem Maasstabe der Grundwahrheiten des allgemeinen Staatsrechts überhaupt; 2) nach dem Inhalte der zwischen dem Reich und der Krone Frankreich bestehenden National-Verträge und Friedensschlüsse insbesondere. Von einem deutschen Rechtskundigen. (Frankf.) 1790. 48 S. 8.

17) An Deutschlands Fürsten, die Schlüsse der französischen National-Versammlung wegen der Reichsständischen Besitzungen in Lothringen und Elsaß betreffend. Frf. und Leipz. 1790. IX. und 31. S. 8.

18) Die Besitzungen, Einkünfte, Rechte und Prärogativen der deutschen Reichsfürsten, Kirchen und Körper im Elsaß, vertheidiget gegen die Beschlüsse der französischen National-Versammlung, in Betreff der Aufhebung oder Auflösung der aus dem

Lehnssystem herrührenden Rechte und Einziehung der geistlichen Güter ꝛc. in einer Untersuchung über Abtretung des Elsaßes an die Krone Frankreich. Nürnberg und Leipz. 1790. 32 S. und XXIII Beilagen. Fol.

19) L'Archive de l'Alsace, ou recueil de tous les actes publics, concernans cette province. à Francf. 1790.

*) Enthält sämtliche den Elsaß betreffende acta publica der westphälischen, nimwegischen, ryßwickischen und badenschen Friedensverhandlungen, nebst einem Discours préliminaire.

20) L'impossibilité de l'éxécution du décret de l'assemblée nationale du 28. Oct. 1790. concernant l'indemnité des princes et Etats d'Empire, possessionnés en Alsace. à Frcf. 1790. 88 S. 8.

*) Ist eine Fortsetzung der oben unter n. 12. angeführten Quéstions d'Etats cet.

21) Betrachtungen über die dermaligen Verhältnisse im Elsaß, von einem Pfälzer Patrioten. gr. 8. Frankf. 1791.

*) Diese Schrift ist vermuthlich mit der unter n. 23. angeführten einerlei.

22) Betrachtungen über die französische Revolution in Rücksicht auf Elsaß überhaupt, und die Grafschaft Hanau-Lichtenberg insbesondere. (im Journal v. und f. Deutschland 1792. 4 u. 5 St. S. 367-420. und St. 6. S. 511-524.)

23) Die Oberherrschaft und Oberlehnherrlichkeit Kaisers und Reichs über die Reichsständische Lande, unmittelbare Territorien und Reichsstädte im Elsaß, insonderheit in Rücksicht auf die Pfalzzweibrückischen Besitzungen unter königl. französischer Hoheit, von einem Pfälzischen Patrioten. (dem Regierungsrath und Archivar Bachmann) Frankf. 1791. 8.

*) Diese Schrift ist vorzüglich schäzbar, besonders auch wegen der angehängten Urkunden. (s. Allg. D. Bibl. B. 112. S. 619 f.

24) Häberlin entdecktes Falsum in der Elsaßer Angelegenheit (in der deutschen Monatschrift (Berlin 1793.) Jul. S. 180-186.).

25) Reuß D. Staatskanzl., bes. den 24. 34 und 35 Theil.

26) Gemeinschaftliche Beschwerden der Kur Kölln,

Kölln, des Hoch- und Deutschmeisterthums, der Hochstifter Speyer und Strasburg, der gefürsttten Probstei Weißenburg, des fürstl. Ritterstifts Murbach, auch der niederelsaßischen Clerisei und Ritterschaft. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 29. S. 269 - 280.)

27) Von den Beschwerden der Geistlichkeit im untern Elsaß wider verschiedene Schlüsse der Französ. National-Versammlung (beim Reuß Th. 25. (1791.) S. 64 - 83.).

28) Hieher gehören vorzüglich auch noch die im 1 Abschn. dieser Litteratur §. 8. n. 15 et 16. angeführten Schriften des Herrn Prof. Leist, und Herrn v. Jan.

29) Briefe über das Elsaß. 1792.

*) s. N. allg. D. Bibl. B. 27. S. 530 ff.

30) Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts. v. Elsaß. Th. 1. (1782.) S. 776 - 778.

31) Moser von Deutschland überhaupt. Kap. IV. §. 15. S. 100 - 108. S. 53.

32) Erklärung des D. Staatsrechts nach Pütters kurzen Begriff. (Wien 1793. 8.) S. 32 - 41.)

33) Hä-

33) Häberlins Handb. des D. Staatsr, Th. 1. S. 60 ff.

34) Laguille Histoire d'Alsace.

35) Herzogs Elsassische Chronik.

36) Königshofen Elsassische Chronik mit Schilters Anmerkungen.

37) Geschichte und Beschreibung des Elsaßes und seiner Bewohner. Basel 1782. s. Allg. D. Bibl. B. 57. S. 174 ff.

§. 43.

Von der Landgrafschaft des obern und untern Elsaßes.

Das Wort Landgraf, welches aus den Worten Land und Graf (welch lezteres einen Richter bedeutet) zusammengesezt ist, bedeutete anfangs einen weltlichen Richter eines ganzen Landes. Graf war der weltliche Richter eines einzelnen Gaues. Diese leztern findet man schon unter Karl dem Großen; Landgrafen aber erst im eilften Jahrhundert. Man nannte sie comites provinciales, comites patriae, Landrichter.

Die beiden Landgrafschaften in Ober- und Unterelsaß sind die ersten, welche unter

diesem Titel in Urkunden vorkommen; jene in einer Urkunde von 1086., diese in einer andern von 1029. *) Das Haus Habsburg, an welches die Landgrafschaft Oberelsaß kam, **) nahm auch den Titel davon an, so wie der Bischof von Strasburg den von der Landgrafschaft Unter, oder Niederelsaß. Der Landgraf in Oberelsaß wohnte im J. 1125. der Reichsversammlung bey, und seine Nachfolger zogen im dreizehnten Jahrhundert verschiedene Reichsstände aus ihrer Reichsstandschaft, und hatten die vier hohen Erb-

---

*) Schoepflin Alsatia illustrata Tom. II. p. 2.

**) Senckenberg in Select. Jur. et Hist. T. IV. p. 29. (a) wo er sagt:

Unde vero Habsburgici Comites ad Landgraviorum superioris Alsatiae dignitatem pervenerint, haud facile dixerim, nisi id forte a concessione Imperatoris cujusdam repetendum sit. De Egenesheimia enim haereditate quod fertur, merum figmentum est, et alias novimus illis nunquam hosce titulos haesisse.

Hofbeamten. Diese Landgrafen wurden deshalb von jeher zu den Fürsten gerechnet.

Die Landgrafschaft im Unterelsaß besaßen nach und nach die Grafen von Oettingen und von Werd, und die Bischöfe von Strasburg, sie kam aber nachher auch an das Haus Oestreich, und im münsterischen Frieden (1648.) wurde, wie oben schon gemeldet worden, die Landgrafschaft des obern und untern Elsaßes an Frankreich abgetreten, demohnerachtet aber zwischen Oestreich und Frankreich noch über den Titel: Landgraf von Elsaß, gestritten.

(v. Pfeffinger T. I. p. 304.)

M. s.

1) Abh. de Landgraviatu Alsatiae (in dem Archive d'Alsace. (1790. 8.) S. 180.

2) Senckenberg (Henr. Christ.) de occasu inferioris Alsatiae Landgraviorum, sive Comitum de Werde, (in den Parergis Goetting. lib. II. (1736.) p. 101 - 122.)

3) Nachricht von der Landgrafschaft des untern Elsasses unter der Oettingischen Epoche (in den neuen historischen Abhandlungen der Baierischen Academie der Wissenschaften. 1 Band. München 1779.)

ſ. Allg. D. Bibl. B. 50. S. 356.

4) Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts. v. Landgraf. im 3 Th. S. 88 f.

5) Rauchpars oettingiſche Geſchlechtsbeſchreibung. (Wallerſtein 1775. 4) S. 43 ff. S. 94.

6) Maſcov de Nexu Regni Lotharing. cum Imp. R. G. Sect. II. §. 16.

7) Gaſtel de ſtatu publico Europae. Cap. XXII. p. 764 ſq.

8) Pfeffinger Vitriar. illuſtrat. T. II. p. 618-624. und Tom. I. p. 1188.

9) Ulr. Obrecht Prodrom. Rerum Alſatic. p. 253 ſqq.

10) Reuß D. Staatskanzl. Th. 24. S. 240 ff. Th. 33. S. 53.

§. 44.

Von der Landvogtey Hagenau und den 10 ehemals vereinten Reichsſtädten im Elſaß.

Die Reichslandvogtey Hagenau, worein die ehemaligen 10 Reichsſtädte im Elſaß, nemlich: Hagenau, Colmar, Schlettſtatt, Weiſſenburg, Landau,

Oberehenheim, Kaisersberg, Münster im St. Gregorienthal, Roßheim und Türkheim, gehörig waren, wurde von Oestreich 115., von Pfalz 151., den Herzogen von Lützelburg 7., und unterschiedlich römischen Kaisern 27 Jahr im Namen des Reichs verwaltet.

Diese Landvogtey involvirte keine Oberherrschaft oder Oberbothmäßigkeit, vielmehr mußte ein jedesmaliger von Kaiserl. Majestät präsentirte Landvogt einen — mit einem leiblichen Eid bekräftigten Revers von sich stellen, und sich damit verbindlich machen:

„Sie, die Reichsstädte, bey ihren Freyheiten, Rechten, Gnaden, Briefen und guten Gewohnheiten zu erhalten, und als ein getreuer Pfleger und Vicarius des römischen Reichs wider männiglich Gewalt und Unrecht zu schirmen, zu versprechen, und zu befrieden.

Durch den münsterischen Frieden wurde diese Landvogtey an Frankreich abgetreten, jedoch den 10 Reichsstädten ihre Frei-

heit und Unmittelbarkeit ausdrücklich vorbehalten. Diesem ohnerachtet machte die Krone Frankreich bald nach dem Münsterischen Friedensschluß die Oberhoheit über diese Reichsstädte anspruchig, und zog sie endlich völlig aus ihrer Verbindung mit dem deutschen Reich. Indessen wurde gleichwohl von dem König von Frankreich ein eigener Landvogt bestellt.

Der lezte war der Prinz von Montbarey, der aber diese Stelle und die damit verknüpften Einkünfte durch die französische Revolution verloren — und sich deshalb mit seinen Beschwerden an Kaiser und Reich gewendet hat. M. s.

1) Kurzer Bericht von der Landvogtey Hagenau, so die zehn Elsaßischen Reichsstädte der Landvogtey bey den Friedenstractaten übergeben. 1646. 4. (in Londorps act. publ. Th. 6. S. 113.)

2) Summarische jedoch gründliche Ausführung des H. R. R. Landvogtey Hagenau, woraus kraft der copeylich beygelegten Reversalien und Documente augenscheinlich zu ersehen, wie dieselbe von etlichen hundert Jahren her bestanden, und noch

bestehe; auch, daß das hochlöbl. Erzfürstliche Hauß Oesterreich, oder das Churhauß Pfalz und andere, bey den ehrbaren zehn unmittelbaren Reichsfreyen Städten, als Hagenau, Colmar, Schletstadt, Weissenburg, Landau, Oberehenheim, Kaisersberg, Münster im St. Gregorienthal, Roßheim und Türkheim, einige hohe obrigkeitliche, oder erbliche Botmäsigkeit noch Gerechtsamen, oder einige Pfandschaft des Reichs nicht hergebracht, vielweniger bey bevorstehenden allgemeinen Friedenshandlungen selbiger immediat freyen Reichsstände jura activa et passiva zu verändern, oder auf andere Weise zu verschwächen, sich anzumassen befugt sey 2c. 1647. 4. mit Beylagen Lit. A - W. (steht in Christ. Gastel Tr. de statu publico Europae. Norib. 1675. Fol. S. 1022-1038.)

3) Gründlicher Bericht, warum die zehn Elsassischen Reichsstädte zu den von den französischen Ministris entworfenen Reversalien sich nicht verstehen können? 1653. (in Londorps Act. publ. Th. 7. S. 107.)

4) Ausführliche Relation über den Präsentations-Actu in des heil. Reichs Cammer

und Stadt Hagenau, zwischen Hr. Herzog Mazarini rc. und der zehn des h. Reichs vereinigten Städte in Elsaß rc. Deputirten, vorgegangen und abgehandelt im December und Januar 1661 und 1662.

5) Raisonnement de Mr. de Gravel, Plénipotentiaire du Roi très-Chrêtien, touchant les droits appartenants au Roi sur les dix villes imperiales d'Alsace, envoyé à la Cour le 25 d'Août 1661. et dépuis à Mr. le Duc Mazarin, le 8 d'Avril 1664. (in den Actes et Mémoires des Négotiations de la Paix de Ryswick. T. II. p. 428.)

6) Unterthänigstes und dienstliches Memorial, pro denominandis trium Imperii Collegiorum deputatis. cet. Unser Meister und Räthe der des h. Reichs vereinigten Städte im Elsaß, die Landvogtey Hagenau betreff. 1664.

7) Abdruck Etlicher die Landvogtey Hagenau, und die des heil. Reichs vereinigte Städte im Elsaß betreffenden Documenten, Privilegien, und Rescripten, von Lit. AA bis HH. Anno 1663. (in Christian Gastelii Tr. de statu publico Europae. S. 1038 - 1044.)

8) Acta, memorialia et declarationes hinc inde in puncto juramenti fidelitatis cet. ex capite ſupremi dominii ſacr. chriſtianiſſimae regiae majeſtati Galliarum cet. in praefecturam provincialem decem civitatum imperialium in Alſatia ſitarum vigore inſtrumenti Pacis Monaſterienſis competentis cet. coram laudabiliſſimo arbitrio utrinque ſelecto ac recepto producta et publicata. Ratisponae 1671.

9) An des heil. Reichs Kurfürſten und Stände ꝛc. Geſandten, Memorial der vereinigten Reichsſtädte im Elſaß, um Interpoſition bey Ihro Königl. Majeſtät in Frankreich, damit dieſelbe das von Ihro Kaiſerl. Majeſtät und dem heil. Reiche, ſodann höchſtgedachter Ihro Königl. Majeſtät wegen der zwiſchen den Königl. franzöſiſchen Herren Miniſtern und den vereinigten Reichsſtädten im Elſaß entſtandenen Differenzen, beliebte hochlöbl. arbitrium zu befördern, und die pendente arbitrio zugefügten gravamina abſtellen zu laſſen, gnädigſt geruhen möchten; den 24 Febr. 1673. übergeben, mit Beylagen von No. 1 = 23. 1673. 4.

10) Information ſommaire et hiſtorique, touchant les dix villes impériales en Alſace,

et cela au régard de la préfecture provinciale d'Haguenau, den 24 Aug. 1697. den Mediatoren übergeben. (in den Actes et Mémoires de la paix de Ryswick. T. II. p. 502. 518.)

11) Epitomische, oder gründliche Vorstellung, was es mit den im Elsaß gelegenen zehn vereinigten Reichsstädten vor eine Bewandniß habe, und warum selbige bey etwa nun bevorstehenden Friedenstractaten dem Reiche nebst dem ganzen Elsaß vorderst und praeliminariter von Frankreich zu restituiren, und in pristinum libertatis et immedietatis statum zu setzen seyen. (in Elect. Jur. publ. Th. 1. S. 601.)

12) Responsum Juris Senckenbergianum 1742. exaratum, concernens Advocatiam provincialem decem Civitatum Alsaticarum, et Judicium Imperiale Hagenoviense. (in Dessen Abhandl. von der kaiserl. höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland. Frkf. a. M. 1760. 4. in den Beylagen N. XLVI. S. 139 - 162.)

*) Hier wird die Frage untersucht: ob der Oberlandvogt das Recht habe, einen Unterlandvogt zu bestellen? welche Frage bejahet wird, weil dieses Recht von

dem Könige in Frankreich sich nicht reserviret worden.

13) Nachricht von Burggraf Friedrichs zu Nürnberg Landvogtey, und dem Burggräfl. Nürnbergischen Lehen im Elsaß. (in Phil. Ernst Spieß archiv. Nebenarbeiten. 1 Th. (Halle 1783. 4.) n. II.

*) s. Allg. D. Bibl. B. 59. S. 469 f.

14) Versuch einer actenmäßigen Geschichte der zehn vereinigten Reichsstädte im Elsaß. Ulm. 1791. 8. (auch als Anhang in Jägers jurist. Magazin für die deutschen Reichsstädte. B. 2.)

15) v. Meiern Act. Pac. Execut. T. II. p. 756 sqq.

*) Hier findet sich ein Gesuch der 10 Reichsstädte im Elsaß an den Executions-Convent, pro impertiendo attestato, Regi Galliae nil cessum esse, nisi quod ibi spectaverit ad Domum Austriacam.

16) Mémoire pour Mr. le Prince de Saint Mauris - Montbarey, Prince du St. Empire — en qualité de grand Préfet des dix Villes impériales d'Alsace, avec les pièces justificatives. 1790. 89 S. u. 51 S. Bei-

lagen in Fol. (steht in Reuß D. Staatskanzl. Th. 33. S. 51 ff.

17) Consultation de la Faculté de Droit en l'université electorale palatine de Heidelberg sur la nature de la grande préfecture des dix Villes impériales confédérées de la Province d'Alsace. 1790. Fol.

*) Dieses rechtliche Gutachten ist in zweyen nebeneinander stehenden Columnen in deutscher und französischer Sprache abgedruckt. (deutsch steht es in Reuß D. Staatskanzl. Th. 33. S. 116 ff.

18) Wegelins gründlicher historisch. Bericht von der Landvogtey in Schwaben. S. 129 ff. Beylagen No. 106. 107. 108.

19) Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts. Th. 3. v. Landvogt. §. 6 u. 7. und Th. 4. v. Reichsstadt. §. 24.

20) Moser über die Wahlkapitulation Karls VII. Anhang XI. S. 746.

21) Pfeffinger Vitriar. illustrat. T. II. p. 1058 - 1083.

22) Moser D. auswärt. Staatsr. S. 152 ff.

*) Die ehemalig - vereinigten Reichsstädte im Elsaß werden noch immer im Reichsstädtischen Collegio aufgerufen. Was

im J. 1795. noch wegen dieser Reichsstädte vorgekommen, erhellet aus den hier beygefügten Votis:

In Collegio civitatensi, Montag den 3. Aug. 1795.

Regensburg:

Dißorts wird dafürgehalten:

4) daß bey dieser künftigen Grenzbestimmung (mit Frankreich) vermöge des Collegial-Schlusses vom 3. Aug. 1791. die Rechte des dißseitigen Collegii, in Betreff der im Elsaß gelegenen 10 Reichsstädte, nämlich Collmar, Kaisersheim, Münster und Türkheim im obern, und Hagenau, Schlettstadt, Weissenburg, Landau, Oberehenheim und Roßheim, im untern Theil, deren Unmittelbarkeit im Münsterischen Friedensschluß §. 87. feyerlich bedungen, auch nachher nicht abgetreten, vielmehr bey allen nachgefolgten Friedensschlüssen und Reichsgrenzverhandlungen vorbehalten worden sind, zu Sr. Kaiserl. Majest. und des Reichs Aufmerksamkeit um so dringender anzuempfehlen wären, damit bey dieser Ge-

legenheit eine künftige Norm und Richtschnur in Ansehung des Aufrufs bemeldter Städte zu Stand gebracht werden möge." —— "

In collegio civitatensi, Freytag den 11. Sept. 1795.

Cölln, Achen:

"2c. Nicht minder dörfen mit allem Rechte die Kaiserl. Reichsstädte im Elsaß auf das Rückerinnern, und auf die Fürsprache des Wohllöbl. Reichsstädt. Collegii den gerechtesten Anspruch machen. Diese sind eine so lange Zeit wider die klare Deutung der Hauptfriedensschlüsse in ihren Freyheiten, und unstreitigem Rechte bey der hiesigen hochansehnl. Reichsversammlung erscheinen zu dörfen, von der Französ. Regierung gestöret worden. Man hält es also dißorts für Dienstpflicht, die oberlandvogteyl. Rechte mit den zehn Elsasser Vereinstädten votando bestens zu unterstützen." ——

Ueberlingen cum ceteris:

Die Friedensbasin betreffend, tritt man dem eben zum Protokoll ge-

legten Cölln = und Aachischen Voto bey, wie man auch nicht minder sowohl in Betreff der beschädigten Wohllöbl. Reichsstädte, als wegen abermaligen Rügung der Elsaßer Städte besagtem Voto hiemit inhaeriret. „ —

§. 45.

Von dem Hochstift Strasburg.

Als im Jahr 1648. durch den Frieden zu Münster die Rechte und Besitzungen des Hauses Oestreich im obern und untern Elsaß an Frankreich abgetreten wurden, fügte man die Einschränkung hinzu:

a) Die Krone Frankreich solle gehalten seyn, die katholische Religion in dem ganzen Elsaß so zu erhalten, wie sie unter den östreichischen Regenten war. (§. 75.)

b) Der allerchristlichste König soll schuldig seyn, den Bischof von Strasburg — — so wie andere Reichsunmittelbare Inwohner des Elsasses in jener Freyheit, in jenem Besitz der Reichsunmittelbarkeit gegen das Römische Reich un-

gekränkt zu lassen, die sie seithero genossen haben. (§. 87.)

c) Er solle nicht berechtiget seyn, mehrere Hoheitsrechte über den Bischof von Strasburg und andere unmittelbare Reichsstände zu fordern, sondern solle sich mit jenen Rechten begnügen, welche bis zur Epoche der Abtretung dem Hause Oestreich zuständig waren, und welche allein durch den Münsterischen Friedensschluß ihme abgetreten worden sind. (§. 87.)

Ludwig der XIV. und seine Nachfolger auf dem Französischen Thron begnügten sich nicht mit diesen Rechten, sondern brachten die unmittelbaren Reichsglieder im Elsaß nach und nach dahin, daß sie sich der französischen Oberherrschaft unterwerfen mußten. Die Bischöfe von Strasburg machten mit der Unterwerfung ihrer jenseits des Rheins liegenden Lande vor allen andern den Vorgang, und erhielten zur Bestättigung ihrer mit der französischen Souveränetät vereinbarlichen Rechte mehrmalen

und

und zwar in den Jahren 1682. 1692. 1693. 1709. 1723. 1784. offene königliche Briefe. Diese frühzeitige Unterwerfung hatte ihren Grund in den bekannten genauern Verbindungen, worin diese Bischöfe seit der Regierung des Fürsten Franz Egon von Fürstenberg mit Frankreich stunden, und welche durch die Ueberlassung des Elsasses und der Stadt Strasburg an diese Krone, und die daraus entstandene Abhängigkeit des drey Viertheile seiner Ländereyen und Einkünfte im Elsaß besitzenden Hochstifts in der Folge zur politischen Nothwendigkeit wurden.

Im 44 Artikel des Ryßwickischen Friedens wurde verordnet:

„Dominus Cardinalis de Fürstenberg „restituetur in omnia jura, bona „feudalia ac allodialia, beneficia, honores et praerogativas, quae sacri „Imperii principibus et membris „competunt, tam ratione Episcopatus Argentoratensis à dextra „parte Rheni, quam Abbatiae „Staveloensis cet.

und im Badenschen Frieden (Art. 12.) wurde obiges bestättiget.

Im Jahr 1724 kam die Readmission des Bischofs von Strasburg ad Votum et Sessionem in Imperio, auf dem Reichstag zur Sprache, und die Legitimation des Strasburgischen Gesandten erfolgte d. 4. Febr. 1724.

Bald darauf (d. 24 Merz) übergab derselbe ein Memoriale an die Reichsversammlung, worin er meldete: „Da nun aber für gedachte disseits Rheins situirte — in denen 2 Oberämtern Oberkirch und Ettenheim bestehende Strasburgische Reichslande noch kein proportionirter Reichs-Kreis- und Kammer-Matrikularanschlag ausgeworfen, oder der anvorige in ein billigmäsiges Quantum reducirt worden; so habe man deshalb Erinnerung thun wollen. ꝛc.“ In dem deswegen erstatteten Reichsgutachten vom 17 Febr. 1727. wurde gemeldet:

„Daß Seiner Eminenz, dem Herrn Cardinal von Rohan, als Bischofen zu Strasburg, wegen derer zwey Reichs-

ämter, Oberkirchen und Ettenheim, zum Reichsmatrikularanschlag 150 fl. , , anzusetzen. (Mithin — sagt Moser im D. auswärt. Staatsrecht S. 439. — erkannte das Reich, daß die in dem Elsaß gelegene Hochstift-Strasburgische Aemter nicht mehr zum Reich gehörig seyen.)

Durch die schon oben angeführte Dekrete der französ. Nationalversammlung sind nun alle aus dem Lehns-Nexu entspringende Rechte und Schuldigkeiten, alle herrschaftliche Gerichtsbarkeit, Zehenden, alle besondere Rechte und Privilegien einzelner Provinzen Fürstenthümer 2c. aufgehoben — und alle geistliche Güter und Einkünfte der Disposition der Nation untergeben worden, welches den Bischof und das Domkapitel in Strasburg, die Clerisey im Elsaß 2c. vermüssiget hat, mit ihren Beschwerden an Kaiserl. Majestät und das Reich sich zu wenden. M. s.

1) Von des Hrn. Cardinals von Rohan, Bischofen und Fürstens zu Strasburg, Readmission ad Votum et sessionem in Imperio. (in Fabers Eur. Staatskanzl. Th. 44. S. 738 - 743.)

2) Vorstellung der strasburgischen Domkapitularen an das Kur-Kolleg. s. oben §. 24. N. 6. A. f.)

3) Von den Beschwerden des Hochstifts Strasburg wider die Schlüsse der franz. National-Versammlung. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 25. S. 1-63.)

*) Enthält 1) ein Schreiben des strasburgischen Comitialgesandten an die allgem. D. Reichsversammlung de dict. 29. Jan. 1790. 2) Ein Promemoria. 3) Mémoire et observations du Prince-Evêque de Strasbourg, avec les piéçes justificatives. 4) Ein Schreiben des strasburgischen Domkapitels an die D. R. Versammlung.

4) Fortgesezte Actenstücke, die Beschwerden des Domkapitels und Bischofs zu Strasburg wider die Schlüsse der französ. National-Versammlung betreffend. (beym Reuß Th. 26. S. 217-246. Th. 29. S. 300 f. Th. 30. S. 47-125.)

5) Moser von Deutschland. S. 53.

6) Dessen Deutsch. auswärt. Staatsrecht. S. 362. 366. 439.

*) An ersterer Stelle sagt Moser: Eine dem Hochstift Strasburg beygelegte An-

sprach auf die Landgrafschaft Unterelsaß, wovon die Bischöfe noch jezo den Titel führen, gehet nicht auf das ganze nun französische Unterelsaß, und ist überhaupt dunkel.

7) Verschiedene Urkunden vom Hochstift Strasburg s. in Lünigs Reichs-Archiv. Spicileg. eccles. Th. 2. S. 866-911.

§. 46.

Von den Ansprüchen des Hauses Mecklenburg auf zwey evangelische Canonicate im Domstift Strasburg.

In dem Oßnabrückischen Friedensschluß (Art. XII. §. 2.) erhielt das Haus Mecklenburg zum Ersatze der großen Aufopferungen, welche es im dreyßigjährigen Kriege, und hernach vornehmlich bey der Entschädigung Schwedens, durch die Abtretung von Wismar ertragen mußte, unter andern zwey Dompfründen zu Strasburg, und kam im J. 1651. wirklich zum Besitz. Als aber nachher 1681. Strasburg in französische Hände fiel, ward zuerst der zu diesen Pfründen gehörige Brüderhof in Strasburg, hernach auch durch die Reunionskammer zu Breysach, den protestantischen Domherren alles entzogen, und obgleich die Friedensschlüsse zu Ryßwick und zu Baden dem

Hause Mecklenburg die Wiederherstellung dieser Pfründen zuzusichern schienen, so kam dieselbe doch nie zu Stande. Indessen haben weder Kaiser und Reich, noch das Haus Mecklenburg sich ihrer Rechtsansprüche begeben.

Als daher die französische National-Versammlung im J. 1789. das ganze Hochstift Strasburg, und die politische Existenz aller im Elsaß vorhandenen reichsständischen Besitzungen vernichtete, so nahm auch der jeztregierende Herzog von Mecklenburg-Schwerin, als erblicher Domherr zu Strasburg, seine Zuflucht an die deutsche Reichsversammlung, und versprach sich von der Vermittelung des Kaisers und Reichs die Wiederherstellung des über ein volles Jahrhundert seinem Hause entzogenen Besitzes, oder eine gleichgeltende Schadloshaltung.

M. s.

1) Promemoria, die Ansprüche des Herzogl. Hauses Mecklenburg-Schwerin auf zwei Canonicate des Domstifts zu Strasburg betreffend; franz. und deutsch. 1791. 72 S. Fol. (steht auch in Reuß D. Staatskanzl. Th. 29. S. 135-168.)

*) Der Verf. dieses Promemoria ist der Hr. geh. Legationsrath Rudloff.

2) Ueber die Befugnisse des Herzogl. Meck-

lenburg-Strelizischen Hauses in Ansehung der beiden Mecklenburgl. Präbenden im Hochstift Strasburg. (in den Beyträgen zum Mecklenburgischen Staats- und Privatrecht, vom Kanzleyrath von Kampz zu Neustrelitz. 1 Band. (Schwerin und Wismar 1795.) n. II.

*) s. Staatswissensch. und jur. Litterat. 1795. Septbr. S. 123.

3) Evangelische Religionsgeschichte des hohen Stifts Strasburg, mit vorzüglicher Rücksicht auf die daselbst erblich gegründeten Domherrenstellen des Herzogl. Hauses Mecklenburg, von Christian Gottlieb Gumpelzheimer, Herzogl. Meckl. Schwer. Hofr. und Legationssekretär bey der Reichsversammlung. Regensb. 1794. XVI. und 96 S. 8.

*) s. Jen. allg. L. Z. Oct. 1797. N. 345.

4) Pütters Geist des Westphäl. Friedens. S. 188. 189.

5) Brückner (Ern. Fried. Chph.) Commentatio ad Art. 12. I. P. O. de compensatione ducibus Megapolitanis facta. (Goett. 1793. 8.) §. 16. p. 59-65.

§. 47.

Von den drey Reichs-Abteyen im Elsaß.

Die drey Reichsabteyen im Elsaß, nämlich Murbach, Münster, im Gregorienthal, und Andlau, sind vor dem Westphälischen Frieden unmittelbare deutsche Reichsprälaturen gewesen, haben die Reichs- und Kreistäge besucht, und die Rechte der Reichsstandschaft ausgeübt *); welche ihnen auch in dem Münsterischen Frieden ausdrücklich vorbehalten worden. Indessen haben sie bald nach dem Westphäl. Frieden ihre Reichsunmittelbarkeit und Reichsfreyheit verloren, und sind der französischen Souveränetät unterworfen worden.

A) Von dem gefürsteten Frauenstift Andlau.

1) Kurze doch gründliche Nachricht von der Fundation und jetzigen Beschaffenheit der gefürsteten Abtey Andlau. 1719. (in Lünigs Reichsarchiv. Contin. I. Spicileg. eccles. p. 1148.)

2) Ferner Lünigs R. A. Contin. III. Spicil. Eccles. im Anhang S. 116-125. (wo verschiedene Urkunden befindlich sind.)

*) s. Reichsprälat. Staatsrecht. Th. 1. S. 179. 180.

3) Repertor. des D. Staats- und Lehnr. v. Andlau. (im 1 Th. S. 138.)

4) Reuß D. Staatskanzl. Th. 34. S. 10.

B) **Von der Benedictiner-Abtey Münster im Gregorienthal.**

1) Historische Beschreibung der Abtey Münster im St. Gregorienthal, in welcher der Lebenslauf aller in selbiger gewesenen Aebte, und was unter ihrer Regierung Merkwürdiges passiret, befindlich. 1717. (in Lünigs R. Arch. Contin. I. Spicileg. eccles. S. 1070 ff.)

2) Lünigs R. A. Contin. I. Spicileg. eccles. p. 1095 - 1127 sq. (wo verschiedene Urkunden stehen.)

3) Von den Beschwerden der Benediktiner-Abtey Münster im Gregorienthal wider verschiedene Schlüsse der französ. National-Versammlung. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 26 S. 247-261. Th. 29. S. 321-325.)

4) Moser von Deutschland. S. 55.

C) **Von dem adelichen Ritterstift Murbach.**

*) War ehemals eine Benediktiner-Abtey, und hatte in neuern Zeiten seinen Sitz zu Gebweiler in dem obern Elsaß.

1) Kurze Beschreibung von dem Ursprung der Abtey Murbach, auch derer in selbiger sowohl vor, als nach der Vereinigung mit der Abtey Lüders, bisher gewesenen Aebte. 1718. (in Lünigs R. A. Contin. I. Spicil. eccles. p. 940.)

2) Verschiedene Urkunden s. beym Lünig a. a. O. S. 949 - 1061.

3) Von den Beschwerden des Ritterstifts Murbach im untern Elsaß wider verschiedene Schlüsse der französischen National-Versammlung. (in Reuß D. Staatskanzley. Th. 25. S. 84 - 100.)

4) Reuß D. Staatskanzl. Th. 24. S. 298.

5) Repertor. des D. Staats- und Lehnr. v. Lüders. Th. 3. S. 328.

6) Moser von Deutschl. überh. S. 54 f.

7) Dessen Diss. de dubiis Regni Germ. finib. modern. §. XIII. p. 25.

§. 48.

Von der Reichsritterschaft im obern Elsaß.

Die Reichsritterschaft im obern Elsaß mußte schon vor dem westphälischen Frieden auf die Reichsunmittelbarkeit Ver-

zicht thun, und die östreichische Landeshoheit anerkennen.

Sie kam daher durch die im Münsterischen Frieden geschehene Abtretung der östreichischen Rechte und Besitzungen im obern Elsaß unter die Hoheit der Krone Frankreich, und ist seitdem mit der deutschen Reichsritterschaft in keiner Verbindung mehr gestanden. Demohngeachtet hat selbige auch ihre Beschwerden gegen die Schlüsse der französischen National-Versammlung an den Kaiser und das Reich gebracht. M. s.

1) Klüber Isagoge in Elementa Juris publici, quo utuntur Nobiles immed. in Imp. Rom.-Germ. (Erlang. 1793.) §. 35. p. 73.

2) Von den Beschwerden des Adels im obern Elsaß wider die französ. Nationalschlüsse. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 29. S. 289 - 296.)

§. 49.

Von der Reichsritterschaft im untern Elsaß.

Dieser ist zwar im Münsterischen Frieden ihre Freiheit und Reichsunmittelbarkeit gesichert worden; sie hat aber in der Fol-

ge gleichwohl, wie andere Reichsunmittelbare Stände im Elsaß die französische Oberhoheit anerkennen müssen. Dieser Unterwürfigkeit ohnerachtet ist sie bisher immer noch in ihrer Verbindung mit den deutschen Ritterkantonen, namentlich mit dem Kanton Ortenau geblieben, wie dann von den 29. Familien, welche diesen Kanton ausmachen, 19 im Elsaß begütert sind, welche aber, wenn die Nationalschlüsse gegen sie ausgeführet werden, diese Verbindung aufzugeben genöthiget seyn werden. Die Reichsritterschaft im Niederelsaß steht übrigens wegen ihrer besitzenden Güter in vielfacher Lehnsverbindung gegen Pfalz, Zweybrücken, Hessen-Hanau, Baden, Wirtemberg, Strasburg, Speier, Basel. ꝛc."

1) Statuts et privilèges de la Noblesse franche et immédiate de la basse Alsace.

2) Einer freyen ohnmittelbaren Reichsritterschaft im untern Elsaß adeliche Ritterordnung. Strasb. 1713. Fol.

3) Klüber alleg. Isagoge §. 36. 37. 38. p. 74 - 79.

4) Reuß D. Staatskanzl. Th. 24. S. 240. 297. d) 298. e) 349. n. 3.

5) Denkschrift der unterelsassischen Reichsritterschaft. s. oben §. 24. n. 6. A. b)

6) Mémoire pour la Noblesse immédiate de la basse Alsace. 1789. 8. (steht auch in Reuß D. Staatskanzl. Th. 25. S. 107-131.)

7) Struv Corp. Jur. publ. p. 1234.

*) Zugabe zum §. 48 u. 49.

Mémoire pour les Membres de la Noblesse immédiate d'Empire, nés sous la souveraineté de France, qui ont été inscrits contre le Droit des Gens et même contre les termes les plus précis des Décrets de l'Assemblée Nationale de France sur la Liste des Emigrés francois. Avec les pièces justificatives. 1796. 12 S. Fol.; nebst einem Nachtrag (in französischer und deutscher Sprache) mit dem Titel: Réfutation d'un Arrêté du Département du Bas-Rhin, qui, en interprétant contre les termes précis de la loi, le Décret contre les Emigrés, du 28 Mars 1793. déclare Emigrés les membres de la Noblesse immédiate d'Empire, nés sous la souveraineté de France, et confisque tous leurs biens." 12 S. Fol.

§. 50.

Von den Besitzungen der deutschen Reichsstände im Elsaß. rc.

Aus den vielen bey der allgemeinen deutschen Reichsversammlung übergebenen Beschwerden erhellet genugsam, daß durch die Decrete der französischen National-Versammlung, ausser den in den vorhergehenden Paragraphen angeführten Reichsständen, Corporationen, rc., auch viele im Elsaß und überhaupt über dem Rhein begüterte deutsche Reichsstände in ihren geist- und weltlichen Rechten, Einkünften, rc. ausserordentlich beeinträchtiget worden seyen.

Im Ganzen war also diese Sache für den Kaiser und das Reich von großer Wichtigkeit, und die deutsche Konstitution, und der Reichsverband legte ihnen die Pflicht auf, sich für die bedrängteu Reichsstände nach allen Kräften zu verwenden.

Wie fruchtlos aber diese Verwendung gewesen, und wie unglücklich der gegen die französische Republik geführte Krieg abgelaufen, liegt nun am Tage, und durch den

bevorstehenden Reichsfrieden mit Frankreich wird das Register über die Avulsa Imperii wahrscheinlich wieder vergrößert werden. (M. s. die oben im §. 42. angeführten allgemeinen Schriften.)

§. 51.

Von den Besitzungen des Bisthums Speyer, und der gefürsteten Probstey Weissenburg.

Der Fürst-Bischof von Speyer wurde durch die Decrete der französischen National-Versammlung sowol in seinen Diözesan-Gerechtsamen, als in Anbetracht der ihm zuständigen am rechten Ufer des Queichbachs gelegenen Aemter *), und der, theils der speierischen Domkirche, theils der dem fürstlichen Hochstifte einverleibten fürstlichen Kollegiatkirche zu Weissenburg angehörigen Besitzungen, ausserordentlich beeinträchtiget, und brachte daher seine Beschwerden im Jahr 1790. bey dem kurfürstl. Collegium zu Frankfurt, und nach-

*) Nämlich der Ober- und Aemter Lauterburg, Dahn und Magdeburg, Altstatt und St. Remi.

her bey der allgemeinen deutschen Reichsversammlung an.

Die Verhältnisse der Bischöfe von Speyer gegen Frankreich in Ansehung ihrer Elsässischen Besitzungen, und besonders in Ansehung der Probstey Weissenburg, waren durch die Lettres patentes vom J. 1756. näher bestimmt. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 25. S. 186 - 204.)

M. s.

1) Mémoire pour M. le Prince Evêque de Spire et les Eglises dépendantes de son Evêché, sur l'inviolabilité des possessions, révenus, immunités, droits et prérogatives, qui leur appartiennent en Alsace, et dont la conservation leur a été très expressement garantie par les traités publiques. 1790. 51. in Fol. ohne Druckort. französisch u. deutsch. (steht auch in Reuß D. Staatskanzl. Th. 25. S. 136 - 227.)

*) s. Haselbergs N. jur. Bibl. B. 1. St. 1. S. 50 - 64.

2) Hochfürstl. speierisches Promemoria an das kurfürstl. Kollegium zu Frankfurt im J. 1790. (steht im Protocoll des kurfürstl. Wahl-

Wahlkonvents. 1 Band. S. 639 ff.; auch in Reuß D. Staatskanzl. Th. 30. S. 137 ff.)

3) Protéstation de la part de S. A. Mgr. le Prince Evêque de Spire contre les Elections de Maires dans les Villes et communautés dependantes de son Evêche en Alsace et contre toutes les innovations, qui pourroient être faites au préjudice de ses droits, tant dans l'ordre de l'Administration, que dans celui de la Justice. 1790. 4 S. in Fol. (steht auch im alleg. kurfürstl. Wahlprotokoll. a. a. O. S. 649 ff. und in Reuß D. Staatskanzl. Th. 25. S. 232 ff.)

4) Kurze, doch vollständige, aus Original-Actenstücken und beglaubten öffentlichen Schriften, gezogene Nachricht von den widerrechtlichen — Beeinträchtigungen, welche die französische National-Versammlung gegen den Herrn Fürstbischof zu Speyer in Ansehung Dero im Elsaß habenden Besitzungen, Einkünfte, Freyheiten und Gerechtsame zeither unternommen hat, und was dagegen von Seiten Sr. Hochfürstl. Gnaden sowol bey hoch-

gedachter Reichsversammlung, als auch anderwärts in öffentlichen Schriften vorstellig gemacht worden ist. Mit Beyfügung einiger Urkunden. 1790. 34 S. 4.

5) Von den Beschwerden des Hochstiftes Speyer wider verschiedene Schlüsse der französ. National-Versammlung. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 25. S. 131-242.)

6) Fortsetzung der merkwürdigen Actenstücke, die Beschwerden des Hochstifts Speyer betreff. (Ebend. Th. 26. S. 165-174. Th. 30. S. 125-230.)

7) Von den Beschwerden des Kapitels der gefürsteten Stiftskirche zu Weissenburg wider die französ. Nationalschlüsse. (beym Reuß Th. 26. S. 185-201. Th. 29. S. 287-288.)

8) Mosers D. auswärt. Staatsrecht. S. 362. 365. 366.

§. 52.

Von den Hessen-Darmstädtischen Besitzungen.

Der regierende Herr Landgraf zu Hessen-Darmstadt besitzt die Reichsgrafschaft Hanau-Lichtenberg, und die derselben ein-

verleibte Reichsherrschaft Ochsenstein. Der größte und beträchtlichste Theil davon, welcher ungefähr neunzig Städte, Flecken und Dörfer enthalten mag, lieget im Elsaß, und bestehet ursprünglich neben uralten Allodial- und Stammgütern meistens und hauptsächlich aus deutschen Reichs-, auch einigen Erzstift-, Mainzischen, Metzischen, Straßburgischen und Murbachischen Lehen. Der Sitz der Kollegien ist die Haupt- und Residenzstadt Buchsweiler, unter deren Namen die Grafschaft selbst hin, und wieder in den Staatsurkunden angeführt wird.

Die Folgen der französ. Revolution, und der alles umändernden französ. Nationalschlüsse haben auch dieses Land betroffen, obgleich dessen Verhältnisse gegen Frankreich durch königl. Lettres patentes von den Jahren 1701. 1707 und 1717. genau bestimmt, urd wechselseitig festgesetzt waren.

M. s.

1) Die oben §. 42. n. 22. angeführte Schrift.

2) Das Fürstl. Darmstädt. Promemoria an das kurfürstl. Collegium oben §. 24. n. 6. A. d.)

3) Promemoria Namens Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, als Grafen zu Hanau-Lichtenberg, in Bezug auf die Beschlüsse der französ. Nationalversammlung. 1789. Fol. (steht in Reuß D. Staatskanzl. Th. 26. S. 4-94.)

*) Der Verf. ist der Hessendarmstädt. Herr geheime Rath und Minister, Freyherr von Gatzert zu Darmstadt.

4) Hochfürstl. Hessendarmstädt. weiteres Promemoria, die zur Grafschaft Hanau-Lichtenberg gehörige im Elsaß gelegene Aemter betreffend, mit Beilagen N. I-X. 1791. 19 S. Fol. (steht auch in Reuß Staatskanzl. Th. 29. S. 220 ff.)

5) Von den Hessendarmstädt. Beschwerden gegen die Schlüsse der französ. National-Versammlung s. Reuß Staatskanzl. Th. 26. S. 1-94. und S. 175-185. Th. 29. S. 209-255.

6) Mosers D. auswärt. Staatsrecht. S. 439. 367.

§. 53.

Herzogl. Zweybrückische Besitzungen im Elsaß.

Die Herzogl. Zweybrückischen Besitzun-

gen im Elsaß haben seit der Zeit des westphäl. Friedens das nemliche Schicksal gehabt, wie die Besitzungen anderer Reichsstände; die Herzoge von Zweybrücken mußten der Krone Frankreich die königl. Oberherrschaft darüber zugestehen, und sich mit denen Rechten begnügen, die ihnen in den deshalb erlangten königl. Lettres patentes (von den Jahren 1768 und 1786.) übrig gelassen und eingeräumet worden. Diese Besitzungen bestehen in folgenden Aemtern und Herrschaften:

a) Die Aemter Selz und Hagerbach, als Bestandtheile des Oberamts Germersheim. b) Die Herrschaft Guttenberg; c) das Amt Kleeburg; d) die Herrschaft Lützelstein; e) die Herrschaft Bischweiler.

M. s.

1) Ob die Schlüsse der französ. National-Versammlung vom 4 Aug. d. J. auch das Pfalz-Zweibrückische Haus treffen? (im Goetting. histor. Magazin VI Bds. 1 St. Hannov. 1790. 8. S. 1-12.

2) Promemoria Namens Sr. des regierenden Herrn Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken

Hochfürstl. Durchl. in Betreff Höchstdero Besitzungen im Elsaß. Zweybrücken 1791. 1 Bog. Fol. (steht in Reuß D. Staatskanzl. Th. 34. S. 4 ff.)

3) s. die oben im §. 42. n. 23. angeführte Schrift des Regierungsraths Bachmann.

4) Von den Pfalz-Zweybrückischen französ. Souveränetäts-Landen, und den nördlichen Gränzen des Elsasses. Herausgegeben von Ludw. Christian Rheinwald. Heidelberg 1794. 8. 159 S.

*) Diese Schrift ist schon im J. 1790. ohne den Namen des Verf. gedruckt worden. M. s. a) Staatswissenschaftl. und jurist. Litterat. 1794. August. S. 626-630. b) N. allg. D. Bibl. B. 18. S. 72.

5) Von den Beschwerden des Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken wider die Schlüsse der französ. National-Versammlung. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 34. S. 1-9.)

6) Reuß D. Staatskanzl. Th. 24. S. 294.

7) Beiträge zu dem Pfalz-Zweybrückischen Staatsrecht; herausg. von Georg Aug. Bachmann. Tübingen 1792. 8.

*) Hierin befinden sich unter andern folgende Aufsätze:

n. 4) Unterricht, was es mit dem statu publico ecclesiastico in der Herrschaft Guttenberg überhaupt, und mit den Fabrikgefällen insonderheit, nach der deutschen Reichsverfassung, und den Friedensschlüssen für Bewandniß habe?

n. 5) Nachricht von der französisch-reformirten Kirche zu Bischweiler.

8) Moser D. auswärt. Staatsr. S. 367.

§. 54.

Von den Markgräfl. Badenschen Besitzungen im Elsaß rc.

Der Herr Markgraf zu Baden besitzt an dem linken Ufer des Rheins und durch ganz Elsaß, ein nicht unbeträchtliches Amt, Beinheim genannt, welches aus drey Dörfern, Beinheim, Leutenheim und Neuheusel besteht; ingleichen mehrere, über den Rhein sich erstreckende Abschnitte verschiedener, am rechten Ufer dieses Flusses liegender Badenscher Dörfer, mehrere Activ-Lehen, und die zwar ehemals angefochtene nun aber wenigstens provisorisch,

anerkannte, Landeshoheit über verschiedene im Elsaß gelegene Güter der Abtey Schwarzach, dann im Herzogthum Luxemburg die Herrschaft Rodemachern mit verschiedenen von derselben abhangenden Dorfschaften.

Ueber diese Besitzungen erstreckten sich die französischen Beeinträchtigungen, und die von dem hochfürstl. Hause Baden dagegen geführte Beschwerden, welche aber durch den am 22 Aug. 1795. zu Paris geschlossenen Separat-Frieden gehoben worden sind.

M. s.

1) Promemoria, welches die Rechte des Hrn. Markgrafen zu Baden und Hochberg, in ihren Reichslanden am linken Ufer des Rheins und im Luxemburgischen, und die Eingriffe darlegt, welche die Decrete der französ. Nationalversammlung seit dem Jahre 1789. in diese Rechte gemacht haben. 1791. 8 S. Fol. (steht in Reuß D. Staatskanzl. Th. 29. S. 82-98.)

2) Note des Badenschen Hofs, womit derselbe die Note des französischen Ministers v. Mackau vom 17 Dec. 1790. beantwortet hat. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 35. S. 197 ff.)

3) Mosers D. auswärt. Staatsr. S. 367.

4) Friede zwischen der Republik Frankreich, und dem Hochfürstl. Hause Baden, geschlossen zu Paris d. 22 Aug. 1796. (in Posselts Europ. Annalen. 1796. St. IX. S. 345 - 349.)

*) Durch diesen Frieden hat das Haus Baden an Frankreich abgetreten: 1) Die Herrschaften Rodemachern und Hesperingen, in dem vormaligen Herzogthum Luxemburg, seinen Antheil an der Grafschaft Sponheim, und seine Rechte auf den andern Theil; die Herrschaft Grävenstein, die Aemter Beinheim und Rhod, und überhaupt alle Ländereyen, Rechte und Einkünfte, die es auf dem linken Rheinufer besitzt, oder auf die es Anspruch zu haben vermeint ꝛc. (Art. 4.) 2) Die 2 Dritttheile des im vormaligen Elsaß gelegenen Landes Kuzenhausen, mit allen dazu gehörigen Rechten und Einkünften. (Art. 5.) 3) Alle ihm zugehörige Rheininseln, und alle Rechte, an die es auf diesen Inseln Anspruch haben mag. (Art. 6.)

Die folgende Art. 7 - 12. betreffen

den Rhein und die Schiffahrt auf demselben.

5) M. s. auch: Ueber die Badenschen Verhältnisse mit Frankreich. (Eine Privat-Meinung. im Journ. v. u. für Deutschland. 1792. St. 2. n. 1.)

§. 55.

Von den Besitzungen des Fürsten von Leiningen.

Unter der Zahl der durch die französische Nationalschlüsse beschwerten deutschen Reichsstände befindet sich auch der Fürst von Leiningen, in Ansehung seiner im Elsaß gelegenen, von dem Hochstift Straßburg lehenrührigen Grafschaft Dachsburg mit Zugehörungen.

M. s.

1) Fürstl. Leiningisches Promemoria oben §. 24. n. 6. A. e.)

2) Von den Beschwerden des Fürsten von Leiningen wider die französische Nationalschlüsse, wegen der Grafschaft Dachsburg. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 34. S. 245 ff.)

3) Moser D. auswärt. Staatsr. S. 365.

§. 56.

Von den Erzstift-Kölnischen, Fürstl. Hohenlohe-Bartensteinischen, und Löwensteinischen Besitzungen.

Die im untern Elsasse gelegene Herrschaft Sulz ist ein Lehn des Erzstifts Kölln, und wird in dieser Eigenschaft von den Freyherrn von Bode besessen.

Zur Zeit des westphäl. Friedens war die Familie von Fleckenstein im Besitz derselben.

Das fürstl. Haus Löwenstein Wertheim besitzt im Elsaß die Herrschaft Scharfeneck, und Hohenlohe-Bartenstein gewisse Rechte zu Ober- und Niederbrunn. Für beide letztere hat sich der fränkische Kreis verwendet.

1) Von den Beschwerden des Erzstifts Köln, wider verschiedene Schlüsse der französischen Nationalversammlung wegen der von demselben zu Lehen rührenden in dem untern Elsaß gelegenen Herrschaft Sulz. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 25. S. 327-333.

2) Schreiben der Fränkischen Kreisversamm-

lung an die allgemeine Reichsversammlung, wegen der einigen Kreisständen durch die französische Nationalschlüsse zugefügten Beschwerden. (beym Reuß Th. 26. S. 268 = 272.)

§. 57.

Von den Besitzungen des deutschen Ritter-Ordens.

Die deutsch = ordens Balley Elsaß begreift neben verschiedenen im Schwäbischen Kreis gelegenen Kommenthureyen in sich: im obern Elsaß, die zwey Kommenthureyen zu Rufach, und zu Kaisersberg; im untern Elsaß, die zwey Kommenthureyen zu Andlau, und zu Straßburg, ingleichen eine Kommenthurey zu Kron = Weissenburg.

Im westphälischen Frieden wurde dem deutschen Orden in Ansehung dieser Besitzungen die Reichsunmittelbarkeit vorbehalten.

Im Ryßwickischen Frieden wurde bedungen: (Art. 11.)

„Magno ordinis teutonici Magiſtro reddentur plene ablatae à Gallia inclyto ordini antiquitus dicatae ſeu poſſeſſae Commendae, loca, reditus,

et jura, fruеturque dictus ordo ratione Commendarum et Bonorum, ſub Dominio Gallico ſitorum, tam circa collationem, quam adminiſtrationem, iisdem uſibus, privilegiis et immunitatibus, quibus antehac juxta ſtatuta et regulas ſuas gaviſus eſt, et ordo S. Joannis Hieroſolymitani gaudere conſuevit.

In den Raſtadter und Badener Friedensſchlüſſen (art. 12. et 3.) wurden dem deutſchen Orten obige Rechte und Zuſtändigkeiten wiederholt beſtätiget.

Gleichwohl hatten dieſe Beſitzungen kein beſſeres Schickſal, als jene der übrigen im Elſaß begüterten Reichsſtände.

M. ſ.

1) Reuß D. Staatskanzl. Th. 24. S. 296. c.)

2) Von den Beſchwerden des deutſchen Ordens wider verſchiedene Schlüſſe der franzöſiſchen National-Verſammlung wegen der Balleyen Elſaß und Lothringen. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 25. S. 315-327. Th. 29. S. 296-299. Th. 26. S. 268 f.)

3) Moſer D. auswärt. Staatsr. S. 367.

§. 58.

Von den Besitzungen des Johanniterordens.

Der Johanniterorden besitzt verschiedene Kommenden und Güter im Elsaß und Lothringen, welche nie zu einer der 3 französischen Zungen des Ordens gehört, sondern einen besondern Bestandtheil des deutschen Oberstmeisterthums ausgemacht haben.

Indessen sind sie seit langer Zeit der französischen Hoheit unterworfen. (Ryßwick. Friede Art. 11.)

Die Schlüsse der französ. Nationalversammlung wurden auch auf diese Besitzungen angewendet.

M. s.

1) Moser D. auswärt. Staatsr. S. 366.

2) Von den Beschwerden des Johanniter-Ordens wider verschiedene Schlüsse der französ. National-Versammlung, wegen der Commenden und Güter im Elsaß und Lothringen. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 26. S. 261-268. Th. 29. S. 280-287. Vergl. Th. 24. S. 296.)

§. 59.

Von den Gränzen zwischen Deutschland und der Provinz Elsaß.

Ueber die Gränzen des Elsasses gegen Deutschland ist schon in vorigen Zeiten viel gestritten worden.

Von Seiten Frankreichs wollte man die Queich zur Gränze des Elsasses machen, und behauptete sogar, daß alles, was an den Flüssen und Bächen liege, welche in die Queich laufen, zu dem Elsaß gehörig seye. Von deutschen Schriftstellern wird hingegen die Sur zur Gränze angegeben.

1) Moser von Deutschl. überhaupt. S. 63 f. und S. 55.

*) Hier wird bemerkt, was wegen dieser Gränzscheidung in den Friedens-Präliminarien zwischen den Kaiser und Frankreich (1735.) und in dem darauf gefolgten Definitiv-Friedenstractat (1738.) ausgemacht worden.

2) M. vergl. auch die oben §. 18. n. 3. angeführte Abhandlung von Pfeffel, und von Rheinwald §. 54. n. 4.

3) Von den Gränzen zwischen Elsaß und

dem Bisthum Basel s. den oben §. 36. n. 4. angeführten Vertrag.

4) Schotts Jurist. Wochenbl. B. 1. S. 42. 44. 46.

5) Günthers Europ. Völkerrecht. Th. 2. S. 178. f. S. 182.

*) An letzterer Stelle heißt es, daß zwischen der Stadt Strasburg und Kehl der Ort, wo das mehrere Theil Wasser hinablauft, oder wo der Rhein am tiefsten ist, die Gränzscheidung mache.

6) Critische Untersuchung der mitternächtlichen Elsasser Gränze (von Franz Georg v. Blum.). Frankenthal 1791. 8.

§. 60.

Schlußbemerkungen.

1) Die Kurfürsten zu Pfalz waren von jeher die Schirmsherren der Keßler oder Kaltschmiede in der Provinz Elsaß, und belehnten die Familie von Rathsamhausen damit.

s. Kremers Geschichte des Rhein. Franziens. Mannheim 1778.

2) Franc. Georg Ditterich in s. primis lineis Juris publ. eccles. (Argentin. 1778. gr. 8.)

gr. 8.) wirft S. 379. die Frage auf: ob der Westphälische Friede noch heut zu Tag im Elsaß verbindlich sey? (nämlich so viel das Religionswesen in diesem Lande betrift) Er ziehet dieselbe zwar in Zweifel, indem der Westphälische Friede nur auf das D. Reich gehe, getrauet sich aber dennoch nicht, die Frage zu entscheiden.

Vierte Abtheilung.

Von den Staatsverhältnissen in Absicht auf Lothringen.

§. 61.

Einleitung.

Wie das lothringische Reich entstanden, und der östliche Theil desselben nach dem Absterben Lothar's II. (im J. 870.) von Ludwig dem Deutschen in Besitz genommen, und mit Deutschland vereiniget worden, davon habe ich oben im §. 3. und 25. schon mit wenigem Nachricht gegeben. Den westlichen Theil von Lothringen hatte Karl der Kahle erhalten, und mit Frankreich verbunden.

Aber auch dieser Theil von Lothringen wurde bald hernach (879.) von den Enkeln Karls des Kahlen, an Ludwig den jüngern, einen Sohn Ludwigs des Deutschen, abgetreten, und so endlich ganz Lothringen mit Deutschland vereiniget. Nach der Absetzung Karls des Dicken, der die meisten fränkischen Staaten wieder unter seine Herrschaft gebracht hatte, kam in Deutschland Arnulf, ein natürlicher Sohn Karlmanns (eines Sohnes Ludwigs des Deutschen), zur Regierung.

Dieser setzte seinen natürlichen Sohn Zwentebold als König nach Lothringen; allein nach dem Tode Arnulfs unterwarfen sich die Lothringer wieder unmittelbar dem deutschen Könige, Ludwig dem Kinde.

Nach Ludwigs Tode, welcher der lezte Karolinger in Deutschland war, († 911.) machte sich der lothringische Herzog Raginer († 917.) beynahe unabhängig *) und neig-

*) Pfeffinger Vitriar. illustr. T. II. p. 244. „A Ludovici excessu, qui anno 911. con-

te sich anfänglich mehr auf französische Seite, indeme Ludwig der Schwache in Frankreich sich alle Mühe gab, ihn an sich, und von Deutschland (wo nunmehr Konrad I. König war) abzuziehen.

Allein Heinrich I. (Auceps) gab seine Tochter Gerberg dem Herzog Giselbert von Lothringen († 939.), einem Sohne des im J. 917. verstorbenen Herzogs Raginer, zur Gemahlin, und war so glücklich durch den Bonnischen Vertrag (921.) Lothringen wieder an das deutsche Reich zu bringen. (s. oben §. 3.)

Nach dem Tode Heinrichs des I. erhielt Otto der Große Lothringen in seiner Verbindung mit dem deutschen Reiche. Er setzte, nachdem der unruhige Herzog Giselbert in dem Treffen bey Andernach (939.) sein Leben eingebüßt hatte, einen andern Herzog in Lothringen, nemlich Otto, Grafen von Verdun, und als dieser starb (943.), Conrad den Weisen, Grafen von Worms,

---

tigit, Lotharingia reges habere desiit, et Ducibus parere coepit.

und Herzog in Franken, dem er auch seine Tochter Ludgard zur Gemahlin gab *).

Nachher übertrug Otto die Aufsicht über das Herzogthum Lothringen seinem Bruder Bruno, Erzbischof zu Kölln.

Dieser machte zwey Herzogthümer daraus, Ober- und Niederlothringen, und weil er von nun an zwey Herzoge unter sich hatte, so wurde er von den gleichzeitigen Geschichtschreibern bisweilen Erzherzog genannt. Der ehemalige Reichshofrath von Blum hat in einer eigenen, weiter unten angeführt werdenden Abhandlung zu erweisen gesucht, daß nicht nur Erzbischof Bruno I. zu Kölln, von seinem Bruder Kaiser Otto I. zum Herzoge von Lothringen bestellet worden, sondern auch dessen Nachfolger im Erzstifte Kölln über

---

*) Senckenberg Select. Jur. et histor. T. III. p. 239. „Dederat (Otto magnus) vero Lotharingiae ducatum Cunrado Socer Anno 843. vel 844. post mortem Ottonis Ducis ex vetustissimis Lotharingiae principibus oriundi.

drey Jahrhunderte hindurch Herzoge und Erzherzoge von Lothringen gewesen seyen.

Niederlothringen, woraus in der Folge das Herzogthum Brabant erwachsen, kam an die Familie der Grafen von Verdun, verlohr nach und nach den Namen Lothringen, und erhielt jenen der Niederlande.

Oberlothringen hingegen behielt seinen Namen, und wurde in der Folge auch nur schlechtweg Lothringen genannt.

Dieses Herzogthum begriff die Länder zwischen dem Rhein und der Mosel bis an die Maas in sich, und heißt auch bisweilen das Herzogthum an der Mosel (Ducatus Mosellanus).

Herzog Gozelo besaß zwar die beiden lothringischen Herzogthümer zusammen, und Kaiser Heinrich III. ließ auch geschehen, daß ihm seine beiden Söhne (1044.) als Herzoge folgten; Gozelo II. in Niederlothringen, und Gottfried in Oberlothringen.

Er fand aber bald Ursachen, beide nach einander ihrer Herzogthümer zu entsetzen, und vergab Niederlothringen 1046. an

Friedrich von Luxenburg († 1065.), Oberlothringen aber 1047. an Albrecht von Elsaß († 1048.), hernach an dessen Bruders Sohn Gerhard, den Stammvater aller nachherigen Herzoge von Oberlothringen *).

Lothringen ist also sehr frühzeitig ein erbliches Herzogthum geworden, indessen war die Verfassung desselben von jener der übrigen deutschen Herzogthümer in vielen Stücken ungemein verschieden.

Die oberlothringischen Herzoge sind immer als deutsche Reichsstände und Reichsvasallen betrachtet worden, und haben einen beträchtlichen Theil ihrer Länder vom Kaiser und Reich zu Lehen empfangen.

Sie mußten aber, wegen der critischen

---

*) Des ersten bekannten Elsassischen Herzogs Etich o jüngerer Sohn . . . soll den Lothringischen Stamm gestiftet haben, sein älterer Sohn Adalbert aber den Habsburgischen und Badenschen. (s. Jo. Dan. Schoepflin Hist. Zaringo - Badensis. T. I. p. 25 - 40.)

Lage ihrer Länder von Reichswegen glimpflicher, als andere Reichsstände behandelt worden, indeme sie öfters versuchten, sich der Abhängigkeit von dem deutschen Reiche völlig zu entziehen.

Unter der Regierung Kaiser Karls des V. beschwerte sich der Herzog von Lothringen über das Kammergericht, daß dasselbe einer Gerichtsbarkeit sich über ihn anmassen wolle ꝛc. und weil der Kaiser wegen seiner Händel mit Frankreich, den Herzog sich verbindlich zu machen Ursache hatte; so wurde über das Verhältniß des Herzogthums Lothringen, auf dem Reichstage zu Nürnberg im J. 1542. (d. 26. Aug.) ein feyerlicher Vertrag errichtet, des Inhalts:

„Nicht nur die Besitzungen, welche der Herzog vom deutschen Reiche zu Lehen trage, *) sondern das ganze Herzogthum solle in dem Schutz und Schirm des Reichs genommen seyn. Dafür solle der Herzog zwey Drittel

---

*) Nämlich die Markgrafschaften Nomeny, und Pont a Mousson, Blankenberg, Grafschaft Falkenstein, ꝛc.

von dem, was ein Kurfürst zu den Reichsanlagen zahle, beytragen, auch die Abhängigkeit vom Reich, und dessen Gerichtsbarkeit in Landfriedensbruchsachen, und solchen, welche die übernommenen Reichslasten betreffen, anerkennen.

Im übrigen wäre Lothringen für ein freyes, und dem deutschen Reiche nicht einzuverleibendes Herzogthum zu betrachten."

Dieser Vertrag wurde vom Kaiser Karl den V. zu Speier am 28. Jul. 1543. bestätiget, und Kraft desselben kam Lothringen in eine sehr schwankende Verbindung mit dem deutschen Reiche, erschien seitdem wieder auf den deutschen Reichstägen, und führte unter dem Namen Nomeny im Reichsfürstenrath Sitz und Stimme.

Aber bald darauf (1552.) nahm König Heinrich II. von Frankreich, als Vertheidiger der deutschen Freyheit, als Retter der von Kaiser Karl V. gefangenen deutschen Fürsten, und als Bundsgenosse des Kurfürsten Moritz von Sachsen, die in dem

Herzogthume Lothringen gelegene drey Bisthümer Metz, Toul, und Verdun, unter dem Titel der Protection in Besitz, und obgleich auf den Reichstage zu Augsburg (1559.) beschlossen worden ist *) eine Gesandtschaft an die Krone Frankreich zu schicken, und die Zurückgabe der bemelden Bisthümer zu begehren; so blieb doch diese Krone in dem ruhigen Besitz derselben, und fieng sogleich an die im Besitz genommenen lothringischen Städte zu befestigen.

Dabey blieb es bis in die Zeiten des dreyßigjährigen Krieges, in welchem der Herzog von Lothringen auf spanisch- und oestreichische Seite sich hielt, aber darüber von den Franzosen aus seinem Herzogthume vertrieben wurde.

Bey den westphäl. Friedenshandlungen drangen zwar die kaiserlichen Gesandten sehr stark darauf, daß dem Herzoge Karl von Lothringen Genugthuung geleistet, und ihme

*) Sattlers Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter der Regierung der Herzoge. Th. IV. S. 138. 224.

sein Herzogthum zurückgestellt werden sollte, aber die Franzosen ließen sich darauf nicht ein, und brachten es endlich auch dahin, daß die Herzoge von Lothringen von dem westphälischen Frieden völlig ausgeschlossen wurden.

Ausserdem verlangten die französischen Gesandten weiter nichts (point d'autre chose) als nebst den ohnehin schon von langer Zeit her zu ihrer Krone gehörigen 3. Bisthüthümern, Metz, Toul und Verdun, das Ober- und Unterelsaß rc.

Von Seiten des Kaisers und des Reichs erklärte man sich auch bereit die drey Bisthümer, auf deren Oberherrschaft das Reich noch nie Verzicht gethan habe, eigenthümlich an Frankreich zu überlassen *), weil man es für bedenklich hielt, Frankreichs Anerbieten, „diese Bisthümer von Kaiser und Reich zu Lehen zu empfangen" anzunehmen, und selbige wurden daher im münsterischen Frieden (Art. XI. §. 70.)

*) Schmidts N. Geschichte der Deutsch. B. 6. S. 63 und 83.

völlig an Frankreich abgetreten, jedoch dem Erzbischoffe von Trier seine Metropolitanrechte über diese Bisthümer ausdrücklich vorbehalten, welche ihme aber durch die oben schon öfters erwähnte Decrete der französischen National-Versammlung neuerlich entzogen worden sind.

Weil inzwischen damals schon der Graf Servient so weit gieng, diejenigen Reichsstände, welche von den abgetretenen drey Bisthümern Lehen hatten, aus Vasallen in Unterthanen umschaffen zu wollen; so faßten die Reichsständische Gesandtschaften eine nähere Erklärung und Erläuterung über den wahren Sinn der von ihnen geschehenen Cession, unterm 12/22. Aug. 1648. zu Osnabrück ab, in welcher wegen der Stiftsvasallen bestimmt ward: „ut supremum dominium Episcopatuum, ut et regia Iurisdictio exerceantur eatenus, quatenus exercita fuerunt ante hos motus, nec juris dioecesani aut feudalitatis, sive ullo alio praetextu extendantur, ultra ipsorum proprium territorium, aut in ea feuda, quae status Imperii Romani comprehensa immediata imperii nobilitate, a dictis Episcopatibus recognoverunt, vel adhuc habeant recognoscenda.“

Wegen dieser von den lothringischen Bisthümern abhängenden, und ausser den Gränzen derselben gelegenen Lehen sind in der Folge zwischen Frankreich und verschienen deutschen Reichsständen große Streitigkeiten entstanden, wie aus den weiter unten davon anzuführenden Schriften zu ersehen ist.

Bey dem im J. 1659. zwischen Frankreich und Spanien geschlossenen Pyrenäischen Frieden, bedung die letztere Krone für den Herzog Karl III. von Lothringen, von Frankreich gewisse Punkte aus, die in einem nachher 1661. (28. Febr.) geschlossenen besondern Vergleiche noch näher bestimmt wurden. Kraft desselben bekam der Herzog die größte Hälfte seiner Länder, insonderheit auch das im J. 1640. als ein französisches Lehen eingezogene Herzogthum Bar, von Frankreich zurück, mußte aber auf verschiedene Hoheitsrechte Verzicht thun.

Diese friedlichen Verhältnisse zwischen Frankreich und Lothringen waren aber nicht von langer Dauer; denn als Ludwig XIV. die Entdeckung machte, oder zu machen glaubte, daß der Herzog Karl IV. feind-

lich gegen ihn gesinnet seye, weil er Truppen angeworben, und wie man behauptete, den vereinigten Niederländern ein Bündniß angeboten habe; so ließ er das Herzogthum Lothringen durch seine Armeen abermalen in Besitz nehmen, und bewog den Kaiser Leopold im Tractat zu Wien (1671. Nov. 1.) zu dem geheimen Versprechen, daß er den Feinden Frankreichs keine Hülfe leisten wolle.

Durch den zwischen Frankreich, und dem Kaiser und Reich (1679.) geschlossenen Nimweger Frieden wird zwar der Herzog von Lothringen in sein Herzogthum, so wie solches vor der französischen Besitznehmung (1670.) bestanden, wieder eingesetzt; (Art. 12.) auch die Stadt Toul mit ihrem Bann (Finage) und aller Hoheit an selbigen abgetreten; (Art. 17.) Frankreich erlangte aber dagegen Nancy mit seinem Bann (Art. 13.) oder statt dessen ein bestimmtes Aequivalent; ferner vier Heerstrassen von Nancy aus auf St. Didier, auf Besançon, auf Metz, und in das Elsaß, jede eine halbe lothringische Meile breit, (Art. 14.) mit allen in diesem District liegenden Oertern, und aller Souveränetät,

(Art. 15.) auch Stadt und Amt Longwi gegen ein Aequivalent.

Der Herzog von Lothringen fand diese Bedingungen so hart, daß er sie schlechterdings nicht annahm, und auch, so lang er lebte, in sein Land nicht wieder zurück kehrte, sondern in einer Art von freywilligen Exilio starb.

Als im Jahr 1684. der zwanzigjährige Waffenstillstand zwischen dem Kaiser und Reich, und Frankreich geschlossen worden war, empfahl das Reich (den 20. Aug.) den Herzog von Lothringen, damit er zu seinem (von Frankreich) ihme vorenthaltenen Landen gelangen möge, und kurz darauf (den 26. Sept.) that der Kaiser den Vorschlag: ob nicht des Herzogs von Lothringen Restitution durch ein bewegliches Zuschreiben des Reichs an Frankreich erwürket werden möchte.

Auch im J. 1690. wandten sich die lothringischen Gesandten in einem Pro-Memoria *) an den Reichstag, und baten um

*) Dasselbe ist gedruckt in Pfeffingers Vitriar. illustrat. T. II. p. 81. 82.

Unterstützung, aber ohne glücklichen Erfolg. Erst im Ryßwicker Frieden (1697.) ward dem Herzoge von Lothringen die völlige Herstellung in das, was Herzog Karl im J. 1670. besessen, versprochen. Doch mußten alle Befestigungen von Nancy, Bitsch und Homburg, geschleift werden, und Frankreich bedung sich noch aus: 1) Saarlouis, mit einem Districte von einer halben Meile; 2) Stadt und Amt Longwi, mit allem Zubehör gegen ein dafür aus den drey Bisthümern auszumachendes Aequivalent, und 3) einen freyen jedoch unschädlichen Durchzug für französische Kriegsvölker.

In dem 1700. zwischen Frankreich, England und Holland geschlossenen Partage-Tractat ward Lothringen bereits der Krone Frankreich zugetheilt, und in den Wiener Friedenspräliminarien (1735. Oct. 3.) wurden die Herzogthümer Lothringen und Bar an jene Krone wirklich abgetreten, nemlich so, daß sie der König Stanislaus von Pohlen auf seine Lebenszeit besitzen, und daß sie nach seinem Tode mit aller Souveränetät an Frankreich fallen sollten.

Frank-

Frankreich säumte indessen nicht, sich in den völligen Besitz von Lothringen zu setzen, und die Regierung ganz auf französischen Fuß einzurichten, indem es dem König Stanislaus zwey Millionen Livers Pension gab, und ihm die Residenz zu Lüneville anwieß.

Der damalige Herzog von Lothringen Franz Stephan erhielt zu seiner Entschädigung das Großherzogthum Toskana, und gelangte nach dem Tode des Großherzogs Johann Gasto, welcher den 9. Jul. 1737. erfolgte, zum wirklichen Besitz desselben, nachdem er sich das Jahr vorher (12. Febr. 1736.) mit Kaiser Karl des VI. Tochter, Maria Theresia, vermählet hatte.

Er hatte sich überdies die Grafschaft Falkenstein nebst Titel und Wappen von Lothringen, ingleichen das freye Sitz- und Stimmrecht auf den deutschen Reichstägen, unter dem Namen Nomeny vorbehalten.

Durch diese Friedenspräliminarien, welche in einem Reichsgutachten anerkannt, und im Wiener Frieden (1738. Nov. 18.) bestätiget worden, hat sich die ehemalige

Verbindung der Herzogthümer Lothringen und Bar mit dem deutschen Reiche gänzlich gehoben.

Frankreich hat indessen in dem Laufe des gegenwärtigen Krieges alle über den Rhein gelegene ehemals zu Lothringen gehörig gewesene deutsche Länder mit den Waffen erobert, und es stehet jetzt zu erwarten, ob etwas, und was davon an Deutschland wieder zurückgegeben werden wird.

§. 62.

Allgemeine Schriften.

1) Question historique, si les provinces de l'ancien Royaume de Lorraine doivent être appellées terres de l'Empire? (par L. Chanteriau - Le Febure) Paris 1644. 8.

2) (Caroli Sorelli) Remarques sur la Lorraine. (in s. Buch: Divers traitez sur les droits et les prérogatives des Roys de France. Paris 1666. 8.)

3) Anon. (Car. Stephani) discours des histoires de Lorraine et de Flandre. à Paris 1552. 4.

*) Sucht Frankreichs Rechte auf Lothringen und Bar auszuführen.

4) Eclaircissemens sur les affaires de Lorraine. 1671. 12. französisch und deutsch.

5) Anon. Dissertation sur le traité fait entre le Roi et le Duc Charles.

6) Anon. (Jo. Henr. Boecler) excerpta ex actis senatus in Parnasso, de Jure Galliae in Lotharingiam. 4.

*) Hat die unter der vorhergehenden Nummer angeführte Dissertation zu widerlegen gesucht.

7) H. G. D. C. Francopolitae wahrer Bericht von dem alten Königreiche Lothringen. 1682. 12.

8) Vindiciae S. R. I. regionum inter Rhenum, Mosam et Mosellam sitarum. 1695. 12.

*) Kam auch französisch heraus, ohne daß die Quelle angezeigt worden, als wenn es ein ganz neues Buch wäre, unter dem Titel: La defense des Etats de l'Empire situés entre le Rhin, la Meuse et Moselle contre les trompeuses propositions de la France. à Ratisb. 1744. 4.

9) Ludewig (Jo. Petr.) Diss. Lotharingia vindicata adversus regem Galliae detinentem inique ducatum ad annum usque 1697. pa-

cemque Ryswicensem, Halae 1697. 4. (und in seinen Opusc. miscell. Tom. II. p. 337-360.)

10) Ejusd. de Jure, quod sibi Galliarum rex in Lotharingiam postulavit, usurpavitque hactenus scripta dissertatio, rerum serie ad haec tempora usque producta. Ibid. 1697. 4.

11) Traité historique et critique sur l'origine et la Généalogie de la Maison de Lorraine. à Berlin 1711. 8.

*) In der an den König von Preußen gerichteten Dedication nennt sich der Verfasser Baleicourt. M. s. aber le Long Bibl. hist. de la France. n. 10467.

12) Mémoire touchant les intérêts de S. A. R. Msgr. le Duc de Lorraine et de Bar, à la paix future. (im Mercure historique. Mois d'Avril 1712. p. 456.)

13) Mascov (Jo. Jac.) Diss. de nexu regni Lotharingici cum Imp. Rom. Germ. Lips. 1728. (steht auch in Kretschmann's Jus publ. Germ. variis Dissertatt. illustr. Vol. I. (1792.) n. VIII.)

*) Dieses ist immer noch die Hauptschrift in der auf dem Titel angezeigten Materie. Sie ist in drei Abschnitte einge-

theilt, und hat 37 Paragraphen. Nämlich: Sect. I. de Regni Lotharingiae ortu, finibus, ad Germanicum accessione, et cum eo nexu. §. 1 - 7. Sect. II. De partibus Lotharingiae superioris, earumque diverso ad Imperium Germanicum habitu hodierno. § 8 - 16. Sect. III. De partibus Lotharingiae inferioris, earumque diverso ad Imperium Germanicum habitu. §. 17 - 37. Angehängt sind noch: aliquot documenta, ad quae in dissertatione provocatum.

Eine vollständigere Anzeige dieser Schrift giebt Moser (im Tract. von Deutschland, S. 84 f.) und bemerkt dabey: Man muß nicht vergessen, daß diese Schrift herausgekommen ist, ehe die Sachen mit Lothringen und Bar durch den Wiener Frieden vom Jahr 1735 und 1738. in einen ganz andern Stand gerathen sind.

14) Heineccii (Jo. Gottl.) Diss. de eminentioribus ducatus, ducumque Lotharingiae praerogativis. Francof. ad Viadr. 1733. (in Ejus Opusc. p. 743 - 765.)

15) Scherz (Jo. Ge.) S. Resp. Jo. Mich. Lorenz, Diss. de antiquo Coronae Gallicae

et Carolingorum Franciae regum in regnum Lotharingiae jure. Argent. 1748.

*) Eine vollständ. Inhaltsanzeige dieser Dissertation steht in Pütters Litterat. des deutschen Staatsr. Th. 3. S. 11 und 12. und in Mosers Tract. von Deutschland überhaupt, in einer Zugabe, am Ende.

„Man siehet daraus — sagt Moser, am a. O., daß der Verfasser Frankreich nicht nur auf das alte Lothringische Reich, sondern auch auf ganz Deutschland, eine Ansprache beileget. Er hat zwar nichts hauptsächliches neues gesagt, doch ist diese Abhandlung artig geschrieben. Aber vor den darin enthaltenen Grundsätzen bewahre Gott ganz Europa.

Wenn wir erst nach vielen 100 und fast 1000 Jahren die Recht- oder Unrechtmäßigkeit eines Kriegs, und die Verbind- oder Unverbindlichkeit eines feyerlichen Vertrags untersuchen, ja die Friedensschlüsse aus dem Grunde, daß selbige mit Gewalt der Waffen erzwungen worden seyen, über einen Haufen werfen wollen; wie übel würde Frank-

reich selbst dabei zukommen, wenn ein Stärkerer über dasselbige käme!"

16) Heinr. Balthas. Edlen von Blum, kais. Reichshofraths, zufällige Gedanken über das mit der Köllnischen Kirche verbunden gewesene Erz- und Herzogthum Lothringen. Bonn 1786. 7 Bog. 4.

*) s. Schotts Biblioth. der neuesten jurist. Litteratur. 1787. S. 195.

17) Roßmann (Andr. Elias) rechtliche Frage: ob Austrasien, nach seiner Verbindung mit Deutschland, einige besondere Reichsrechte zuzugestehen sind? (in Schotts Jurist. Wochenbl. B. 2. S. 49 ff.)

18) Moser von Deutschland überhaupt. S. 70. S. 84 - 87. 176 - 180.

19) Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts. Th. 3. v. Lothringen. S. 320 - 328.

20) Pfeffinger Vitr. illustrat. T. I. p. 56 ff. und p. 240 ff.

21) M. vergleiche auch die Schriften von den Verhältnissen zwischen Frankreich und Deutschland überhaupt, und von dem Wiener Frieden, oben in der ersten Abtheilung.

22) Häberlins Handbuch des D. Staatsrechts. Th. 1. S. 69 - 72.

23) Struv Corp. Jur. publ. Cap. III. §. 24. p. 65 sq.

24) Gastel de statu publico Europae Cap. XIX. p. 586 - 688.

25) Franckenbergs Europ. Herold I. 545 - 547. II. 729 - 737.

*) Man s. übrigens auch Meusel Bibl. histor. Vol. VI. P. II. p. 146 sq.

§. 63.

Vom Herzogthume Bar.

Dieses Herzogthum liegt zum Theil diesseits, und zum Theil jenseits der Maaß, und weil die Maaß in ältern Zeiten die Gränze zwischen Lothringen, Deutschland und Frankreich machte; so entstund darüber Streit ob das Herzogthum Bar ein deutsches oder ein französiches Lehen sey.

Dieses Land wurde um die Mitte des 15. Jahrhunderts von K. Karl IV. zu einem Herzogthum erhoben, und kam an Renat von Anjou, Herzog in Lothringen, von welcher Zeit an diese beide Herzogthümer

miteinander vereiniget blieben. Wahrscheinlich ist das Herzogthum Bar eins, mit dem in den Reichsmatrikeln vorkommenden Herzogthum von der Maaß.

M. s.

1) Chifflet (Jo. Jac.) Commentarius Lothariensis: quo praesertim Barrensis ducatus Imperio asseritur, jura ejus regalia Carolo III, Duci Lotharingiae, et Barri absolute vindicantur. Antverpiae 1649. Fol.

2) Barrum Campano - Francicum, adversus Commentarium Lotharingicum Jo. Jac. Chiffletii: auctore Dav. Blondello. Amstelaed. 1652. Fol.

*) s. Joh. Pet. Niceron's Nachr. von den Schriften berühmt. Gelehrt. Th. 8. S. 75.

3) Conring de finibus Imperii L. II. cap. 27.

4) Büsching (Ant. Friedr.) von einem Irrthume in der Reichsmatrikel in Ansehung des Herzogs von der Maas. (in Schotts Jur. Wochenbl. Th. 1. (1772.) S. 25 - 32.)

5) Patrik (Herm. Bernh.) vom Herzoge an der Maas, oder dem Herzogthum Bar. (Ebendas. S. 33 - 46.)

6) Schmidt (Joach. Edm.) Diss. de Ducibus von der Maas, quorum sit mentio in matriculis Imperii, frustra propter Mosam quaesitis, felicius in Polonia inveniendis. Jenae 1764. 4 Bog. 4.

*) Hierin wird zu erweisen gesucht, daß die Reichsmatrikel keinen Irrthum enthalte, und daß unter den Herzogen von der Maas der Herzog von Massovien verstanden werden müsse. M. s. v. Selchows Jurist. Bibl. B. 2. S. 657-660.

7) Moser von Deutschland überhaupt. S. 150. 151.

8) Repertor. des D. Staats- und Lehnrechts. v. Maas, Herzogthum. Th. 3. S. 338 ff.

§. 64.

Von den drey Lothringischen Bisthümern.

Ich habe oben im 62. §. schon bemerkt, daß die im Herzogthum Lothringen gelegene von K. Heinrich II. in Frankreich bereits im J. 1552. in Besitz genommene drey Bisthümer, Metz, Toul und Verdun, durch den münsterischen Frieden (1648.) an Frankreich abgetreten, dem Erzbischoffe von Trier aber seine Metropolitanrechte über die-

se 3. Bisthümer vorbehalten, ingleichen daß verschiedene deutsche Reichsstände, wegen ihrer von diesen Bisthümern zu Lehen rührenden Besitzungen in große Streitigkeiten mit der Krone Frankreich verwickelt worden seyen. M. s.

1) Droits du Roi sur les Villes et Evechez de Metz, Toul et Verdun. (in den Négotiations touchant la paix de Münster T. I. p. 67.)

2) Bewehrung etlicher Fürsten und Stände des Reichs wider die Kron Frankreich wegen etlicher Oerter, so occasione der Stifter Metz, Toul und Verdun, von des römischen Reichs Jurisdiction wollen abgerissen werden, so sie bey dem Reichstag zu Regensburg übergeben haben, d. 22 Jan. 1670. (in Christian Gastel Tr. de statu publico Europae. Cap. VI. p. 113-123.)

*) Handelt von der Frage: ob in dem Münsterischen Frieden per §. 70. die von den 3. Stiftern zu Lehen gehende, aber extra eorum districtum gelegene — und von unterschiedlichen immediat-Fürsten, Grafen und Ständen besitzende Lehenstück mit an Frankreich abge-

treten — und der Oberbotmäßigkeit dieser Krone unterworfen worden seyen? welche Frage aus sehr einleuchtenden Gründen verneinet wird!

M. s. a) Reuß D. Staatskanzley. Th. 26. S. 16.

b) Günthers Europ. Völkerrecht. Th. 2. S. 180. c.)

3) Rechtmäßige und politische Vorstellung des Reunions- und Dependenzenrechts, kraft dessen die Krone Frankreich nicht allein im Elsaß, sondern auch am Rhein und anderswo viele Stände des römischen Reichs demselben zu entziehen, und nach Ausspruch der Kammer zu Metz mit sich als ex postliminio selbige zu incorporiren getrachtet; wie weit solcher Titulus aus den Rechten zu erweisen und zu billigen sey? 1687. 4.

4) Mémoire pour S. A. S. éléctorale de Trèves sur l'inviolabilité de la jurisdiction métropolitaine appartenante au siège archiépiscopal de Trèves sur les Evêchés de Toul, Metz, Verdun, Nancy et S. Diez, situés en France. Ainsi que des droits dioecésains sur la partie du Duché de Luxembourg, qui appartient à la Couronne de

France, le Comté de Chiny, la Prévôté d'Yvoy et les Duchés de Lorraine et de Bar. Französ. und deutsch. 10 S. Text, und 8 S. Beilagen. Fol. (steht auch in Reuß D. Staatskanzl. Th. 25. S. 283-315.)

5) Von den Beschwerden des Erzstifts Trier wider die Schlüsse der franz. National-Versammlung s. Reuß D. Staatskanzl. a. a. O., und Th. 26. S. 202 ff., Th. 29. S. 255 ff.

6) Gastel de statu publ. Europae. Cap. VI. p. 120 sqq.

7) Von den ehemaligen deutschen Reichsstädten Toul und Verdun s. Mosers Reichsstädt. Magazin. Th. 2. S. 815-819.

§. 65.

Von den deutschen Besitzungen in Lothringen.

Der Kurfürst von Trier, die Fürsten von Löwenstein-Wertheim, von Salm, der deutsche und Johanniterorden ꝛc. haben verschiedene in Lothringen gelegene Besitzungen, in welchen sie durch die Decrete der französ. National-Versammlung anfänglich

beeinträchtiget, und aus welchen sie hernach durch die französischen Waffen mit Gewalt verdränget worden sind.

A) Von den Trierischen Besitzungen.

1) Mémoire pour S. A. Sme. éléctorale de Trèves et les Eglises, dépendantes de son Archévêché, sur l'inviolabilité des Posséssions, Révénus, Immunités, Droits et Prérogatives, qui leur appartiennent en Lorraine et sur la Meuse, et dont la consérvation leur a été très-expressément garantie par les traités publics. (Coblenz) 1790. 23 S. Fol. (steht auch in Reuß D. Staatskanzl. Th. 25. S. 242-283.)

2) Die zwischen Trier und Frankreich geschlossene Gränz- und Tauschverträge von den Jahren 1661. 1778 u. 1783. stehen beym Reuß a. a. O. S. 295-301. S. 259-270. S. 291. und Th. 26. S. 209.

3) Von den Trierischen Beschwerden s. auch Reuß a. a. O. Th. 29. S. 255 ff.

4) M. vergl. Senckenberg's Selecta Juris et Hist. T. VI. p. 459 sqq. und daselbst eine Urkunde vom Jahr 1334.

B) Von der Deutschordens = Balley Lothringen.

1) M. s. die oben §. 58. schon angeführte Schriften.

2) Reuß D. Staatskanzl. Th. 25. S. 321 f.

*) In dem hier abgedruckten Schreiben der deutschordenschen Comitialgesandtschaft an die Reichsversammlung wird unter andern gesagt:

„Die Ordenskommende in Lothringen betreffend, ist in dem zwischen dem Kaiser und der Krone Frankreich unterm 28 Aug. 1736. über die Abtretung des Herzogthums Lothringen zu Wien geschlossenen Vertrag verabredet, daß allen geistlichen Corporibus die inne habenden Güter mit ihrem rechtmäsigen Eigenthum sollten belassen, und sie bey ihren bisherigen Freyheiten erhalten werden; und in dem sogenannten Wiener Frieden wurde Art. 18. diese Vertragsbedingniß wiederholter bestättiget, und von der Krone Frankreich die Verbindlichkeit übernommen, namentlich die in Lothringen und Bar gelegene Besitzungen des Ordens bey ihrer vorherigen Verhältniß unangefochten zu belassen.“ ꝛc.

3) Von der deutschordenschen Reservation wegen der in dem Gränzvertrag zwischen Frankreich und den Grafen von der Leyen unter die französische Souverainetät gezogenen — ganz oder zum Theil zu der Deutschordens-Balley Lothringen gehörigen Dörfer Rollingen, Hündlingen und Lixingen ꝛc. (s. Reuß D. Staatskanzl. Th. 12. S. 63 ff.)

C) Von den Besitzungen des Johanniter-Ordens in Lothringen.

*) s. die oben §. 59. angeführte Schriften.

D) Von der Grafschaft Püttlingen in Lothringen.

*) Diese Grafschaft gehört dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim. (s. Reuß D. Staatskanzl. Th. 26. S. 269 ff.)

E) Zur Niederrhein. Reichsritterschaft gehörige Besitzungen.

*) s. den ähnlichen Vorbehalt, wie der oben Lit. B. n. 3. wegen einiger dem Freyherrn von Kerpen gehöriger — der bemeldten Reichsritterschaft einverleibten Güter bey Reuß in der Staatskanzl. Th. 12. S. 63 f.

F) Von der Grafschaft Falkenstein.

*) Diese Grafschaft hat sich der lezte Herzog von Lothringen, nachmaliger Kaiser Franz, im Wiener Frieden vorbehalten. Sie liegt auf dem Hundsrück in den pfälzischen Bezirken. Die Stimme, welche Oestreich wegen der an Frankreich abgetretenen Markgrafschaft Nomeny führet, haftet eigentlich auf der Grafschaft Falkenstein. In dem Laufe des gegenwärtigen Kriegs haben die Franzosen auch diese Grafschaft mit den Waffen erobert, und bis jezt noch nicht wieder zurückgegeben.

f. Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts. Th. 2. v. Falkenstein, und Th. 3. v. Nomeny.

G) Von dem Fürstenthume Salm.

Das fürstliche Haus Salm-Salm besitzt unter andern, das Fürstenthum Salm, welches Reichsunmittelbar, und Lehnbar, und zum oberrheinischen Kreise gehörig ist, und worauf bey diesem Kreise, und bey dem Reichstage fürstliches Sitz, und

Stimmrecht haftet. Es ist von den deutschen Reichsgränzen in der mindesten Entfernung 12 Stunden entlegen, aller Orten von den französischen Provinzen Elsaß und Lothringen umgeben, und besteht aus dem an das Wild- und rheingräfl. Geschlecht gekommenen Antheil der alten Grafschaft Salm, wovon der andere Theil an das herzogliche Haus Lothringen gefallen, und immerhin die Grafschaft Salm, jener aber das Fürstenthum genannt worden ist.

Da die erste unvollkommene Abtheilung der Grafschaft Salm für das fürstliche Haus viele Unbequemlichkeiten hatte, und diese sich vermehrten, als das Herzogthum Lothringen an die Könige von Pohlen und Frankreich kam, betrieb der Fürst zu Salm-Salm eine neue und gänzliche Abtheilung, die im Jahre 1751. auch zu Stande kam, und die jetzige Lage und Gränzen des Fürstenthums Salm innerhalb Frankreich, und zwischen Elsaß und Lothringen bestimmt.

Das fürstliche Haus Salm besitzt auch in Lothringen, die französischen Lehnherrschaften Ogeviller, Püligny, Ceintrei und Voinemont in Gemeinschaft, und in Champagne einen Theil des Fürstenthums Darches und Charleville gleichfalls in Gemeinschaft.

M. s.

1) Deduction, daß das Fürstenthum Salm nicht von dem Bisthum Metz, sondern ohnmittelbar vom Reich dependire. (in Lünigs Grundfeste der Eur. Potenzen Gerechts. T. II. (1716. Fol.), n. 37.)

*) Kam im J. 1680. zu Metz heraus, unter dem Titel: Demonstratio, quod Principatus Salmensis dependeat immediate ab Imperio, et nullatenus ab Episcopo Metensi. 4.

2) Mosers D. auswärt. Staatsrecht. S. 368.

3) Schreiben des Fürsten Constantin Alexander Joseph zu Salm-Salm an die allg. D. Reichsversammlung dd. Anhold d. 29 März, und dictat. 26 Apr. 1793. Beschwerden gegen die französ. National-Versammlung betreffend.

4) Die durch französische National-Schlüsse dem Fürstl. Hause Salm-Salm zugefügten Friedens- und Vertragsbrüchigen Kränkungen, dagegen nothdringlich ergriffenen Maasregeln, und endlich geschehene gewaltsame Bemächtigung des Reichsunmittelbaren Fürstenthums Salm, und seine in Frankreich gelegenen Herrschaften. Mit dreißig Beilagen. 1793. Text 32 und Beilagen 40 S. in Folio.

*) Die Beilage Ziffer 2. enthält den Abtheilungsvertrag der Grafschaft Salm, zwischen den Königen von Frankreich und Pohlen, Herzogen zu Lothringen und Bar, und dem Fürsten zu Salm-Salm. v. J. 1751.

§. 66.

Von dem Trierischen Erzkanzleramt durch Gallien (Lothringen).

Das lothringische Königreich hatte bey seiner Verbindung mit Deutschland lange seine eigene Verfassung behalten; es behielt auch seine eigene Erz-Aemter, und der Kurfürst von Trier (welcher Primas Regni war) führt noch jezt den Titel: Erzkanzler durch Gallien (Gallia belgica, oder das nachherige Lothringen).

Es ist dies aber auch weiter nichts als ein Titel, und das Trierische Erzkanzleramt auch alsdann nicht in Activität gekommen, wenn die Kaiser, wie dies öfters geschah, in den lothringischen oder burgundischen Königreichen sich aufhielten. Herr von Ludewig (in der Erläuterung der G. B. Th. 2. S. 608.) bemerkt, daß im Jahr 1697. beym Ryßwickischen Frieden jemand dem Kurtrierischen Gesandten zugeredet, sich bey der Reichs-Deputation im Haag der Kanzley-Direktion zu unterziehen, daß aber derselbe Bedenken getragen, dergleichen Saiten zu berühren.

1) Man vergl. was oben in der 2ten Abtheilung §. 40. von dem Erzkanzleramt durch Arelat angeführt worden, und ausserdem noch:

2) Hontheim histor. diplom. Trevirens. Tom. I. p. 241. 632. Tom. II. p. 4.

3) Repertorium des D. Staats- und Lehnr. v. Erzkanzler. §. 18. im 1 Th. S. 852.

4) Mascov (Jo. Jac.) Diss. de originibus officiorum aulicorum, S. R. I. §. 18 u. 20.

5) Ejusd. Diss. de Nexu Regni Lotharing. cum Imp. R. G. §. 7.

§. 67.

Von den Gränzen zwischen Lothringen und Deutschland.

Mascov in der öfters schon erwähnten Dissertation bestimmt die Gränzen des alten lothringischen Reiches so, daß er alles darunter begreift, was von dem vogesischen Gebürge an bis an das deutsche Meer, oder die Nordsee, zwischen dem Rhein der Mosel und der Schelde gelegen ist *). Er unterscheidet es von dem Königreich Austrasien, welches zu der Morowinger Zeiten im Flor gewesen, und das ganze Deutschland, so weit es unter den Franken gestanden, in sich begriffen hat.

Die Veränderungen und Zertrümmerungen welche mit dem lothringischen Reiche vorgegangen, habe ich oben im §. 61,

*) In Alberici Monachi Chronico ad ann. 854. heißt es: Lotharii regnum inter flumina Mosam et Rhenum pertingit, a Burgondia ad septentrionalis oceani sinum.

schon angezeigt. Unter die Ueberbleibsel desselben, die sich noch jezt bey Deutschland befinden, rechnet man die Erzbisthümer Trier und Kölln, die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg, die pfälzisch-überrheinischen Lande, das Hochstift Lüttich, die rheingräflichen Lande, die Stadt Aachen, und den burgundischen Kreis oder die österreichischen Niederlande.

Elsaß war zwar auch ein Theil des lothringischen Königreichs, hat aber in der Folge eigene Herzoge bekommen, und folglich zu dem Herzogthum Oberlothringen nicht mehr gehört.

Alle bisher erwähnte Lande sind in dem Laufe des jetzigen Krieges von den Franzosen in Besitz genommen worden, zum Theil auch schon abgetreten, und dem französischen Staate einverleibt! Das Schicksal der übrigen noch occupirten Länder wird der Reichsfriede mit Frankreich entscheiden.

Die Herzoge von Lothringen hatten 1718. über die Gränzstreitigkeiten seit dem Ryßwickischen Frieden, mit Frankreich sich verglichen *).

*) s. Schmaus Corp. Jur. Gent. p. 1655.

Dieser Vergleich ist aber heut zu Tage in Absicht auf die Gränzen zwischen Deutschland und Frankreich von keinem Nutzen mehr, nachdem das Herzogthum Lothringen an lezteres abgetreten worden.

In den zwischen den Kaiser (Karl VI.) und Frankreich geschlossenen Wiener Friedens-Präliminarien wurde verabredet, daß die Gränzen zwischen Lothringen, und den deutschen Reichsständischen Landen berichtiget werden sollten. Die beiderseitigen Commissarien hielten auch wirklich zu Nancy verschiedene Conferenzen, bey welchen aber diese Gränzsache nicht in Richtigkeit gebracht werden konnte, und nachher wegen des erfolgten Ablebens Kaiser Karl VI. (1740.), und des darauf ausgebrochenen Kriegs ganz auf sich erliegen blieb, so daß die an Lothringen gränzenden Reichsstände keinen andern Ausweg hatten, als wegen der obwaltenden Gränzstreitigkeiten mit der Krone Frankreich so gut als möglich, sich zu vergleichen.

M. s.

1) Die über die Gränzen zwischen Frankreich und Deutschland oben in der ersten Ab-

theilung schon angeführte allgemeine Schriften, besonders Pfeffel's Limes Franciae. Cap. V.

2) Moser D. auswärt. Staatsrecht. S. 365.

*) Hier wird gesagt: „Auch liegen allerley vormals zu Lothringen gehörig gewesene Ortschaften in der benachbarten Reichsstände Landen."

3) Réponse au sentiment de Dom Calmet sur les limites d'une partie du Royaume du Coté de l'Empire, avant l'an 1301; par Mr. Levesque de la Ravalière (in Hist. de l'Acad. des Inscript. T. XVIII. p. 295 - 302.) s. Meusel Bibl. hist. Vol. VI. P. II. p. 87.

4) Moser von Deutschland. S. 64. 65.

5) Mascov de Nexu Regni Lotharing. §. 2. 3 und 8.

6) Information faite par ordre du Conseil de France, touchant les limites du Royaume de France dévers la Lorraine, et les bornes mises à l'entrevüe de l'émpéreur Albert, et du Roi Philippe le bel dévers Vaucouleur. (in Leibnitii Codic. Jur. Gent. P. I. n. cc. p. 453.)

*) M. vergl. damit Schotts Jurist. Wochenbl. B. 1. S. 42 ff.

7) Leibniz Accessiones histor. in Praefat. ad T. II. Fol. 4. b.

§. 68.

Von einzelnen Gränzberichtigungen.

*) Von den Gränz- und Tauschverträgen der Krone Frankreich mit dem Kurfürsten von Trier, und den Fürsten von Salm s. oben §. 65. A) n. 2. und G) n. 4.

A) Von der Grafschaft Bitsch.

1) Patrick in Friedr. Carl v. Mosers kleinen Schriften Th. 10. S. 61 ff.

*) Hier wird behauptet, daß die in dem Westrich gelegene Grafschaft Bitsch, und die Herrschaften Finstingen, Schaumburg, Lixheim rc. in dem Wiener Friedensschluß vom Jahre 1738. mit Lothringen nicht an Frankreich abgetreten worden seyen, sondern noch zu Deutschland, und dem oberrheinischen Kreis gehören.

2) Pfeffel Limes Franciae. p. 91 sq.

*) Dieser behauptet, die alte Grafschaft

Bitsch gehöre allerdings zu Lothringen, sei als ein Pertinenz davon im Wiener Frieden stillschweigend an Frankreich abgetreten worden, und könne also nicht mehr zu Deutschland gerechnet werden.

B) Von der Vogtey Schaumburg.

*) Pfeffel a. a. O. behauptet:

Patrick und mit ihm Büsching irren, wenn sie sagen, die Prévoté Schaumburg wäre vom deutschen Reiche nie an Frankreich abgetreten worden; denn das Amt Schaumburg habe seit den ältesten Zeiten zu Lothringen gehört, und seie mit diesem in dem Wiener Frieden stillschweigend an Frankreich gekommen.

C) Von der Grafschaft Criechingen.

*) Die Wied-Runckelische Grafschaft Criechingen im Westrich liegt zum Theil unter des D. Reichs, zum Theil unter Königl. französ. Hoheit. (s. Mosers D. auswärt. Staatsr. S. 367.)

D) Von der Gränzberichtigung zwischen Frankreich und Nassau-Saarbrücken.

*) Diese geschah durch einen Vertrag vom 15 Febr. 1767, welcher das Jahr dar-

auf von Kaiser und Reich genehmiget worden ist. M. s.

1) Moser D. auswärt. Staatsr. S. 43. 302. 368.

2) Dessen Reichsstaatshandbuch. 1768. B. 1. Kap. 6. B. 4. K. 3. §. 3.

3) Der Vertrag steht in den Staatsact. unter Kaiser Joseph II. 2 Th. 128 S.

E) **Von der Abtei Wadgassen.**

*) Diese an der Saar gelegene Prämonstratenser-Abtei ist (nur die zwo Ortschaften Lisdorf und Ensdorf ausgenommen, als welche, in Absicht auf die Souverainetät, schon seit dem Ryßwicker Frieden der Krone Frankreich reunirt geblieben) erst durch den Tauschvertrag zwischen der Krone Frankreich, und dem Fürsten zu Nassau-Saarbrücken im Jahr 1767. unter die französische Souverainetät gekommen, und war ebenfalls genöthiget, ihre Beschwerden gegen die Schlüsse der französischen Nationalversammlung bei Kaiser und Reich anzubringen. M. s.

1) Mémoire pour l'Abbaye de Wadgasse de l'ordre de prémontrés, situé dans la Lorraine allémande. Franzöf. u. deutsch. 1790.

27 S. in Fol. (steht französisch in Reuß D. Staatskanzl. Th. 34. S. 19 - 50.)

2) Promemoria für die, seit ihrer ersten Stiftung zum deutschen Reich gehörige, durch den, zufolge des Wiener Friedensschlusses von 1738. zwischen dem Fürstl. Hause Nassau - Saarbrücken und der Krone Frankreich, im Jahre 1766. zu Stande gekommenen Länder - Austausch - Vertrag, an Höchstdiese, mit der jenem nur zugehörig gewesenen limitirten Landesherrlichkeit, mit ausdrücklich darinn stipulirt - und garantirter Beibehaltung aller bisher gehabter Rechte, Freiheiten, Immunitäten und Besitzungen, übergegangene deutsche Abtei Wadgassen, Prämonstratenser - Ordens, die von der französischen National - Versammlung wegen der geistlichen Güter und Klöster in ihrem Königreich, neuerlich gefaßte Entschließungen betreffend. 1791. 87 S. Fol. mit Beilagen. (steht auch beim Reuß a. a. O. S. 57 - 244.)

3) Vertheidigung der Abtey Wadgassen — wider des landgräfl. Hessendarmstädt. Hrn. geheimen Raths und Canzlers, auch Professors Koch zu Giessen ungebetene und

gefährliche Beantwortung zweyer Fragen über der Abtey Besitzungen, Rechte und Freiheiten. 1792. S. 56. Fol.

*) s. Intellig. Bl. der Jen. allg. L. Z. Sept. 1792. N. 116.

F) **Von der Gränzberichtigung zwischen Frankreich und dem Fürstl. Hause Nassau - Weilburg.**

*) Diese geschahe in einem am 24 Jan. 1776. geschlossenen Gränz- und Tausch-Vertrag, durch welchen die manchfaltigen Streitigkeiten, welche zwischen Lothringen und dem Nassauischen Hause in Absicht auf die Grafschaft Saarwerden und Vogtey Herbizheim von alten Zeiten her obgewaltet haben, beigelegt worden sind. M. s.

1) Fabers N. Europ. Staatskanz. Th. 52. S. 334 - 382.

*) Der Vertrag steht hier deutsch S. 345 - 374. (Art. 19. handelt vom Droit d'Aubaine.)

2) Reuß D. Staatskanzl. Th. 1. S. 56 - 58. Th. 12. S. 1 - 32.

3) Mosers Zusätze zu seinem deutschen Staatsrecht. T. III. p. 1211.

G) Von der Gränzberichtigung zwischen Frankreich und dem Gräfl. Hause von der Leyen.

*) Sie geschahe durch einen am 22 Sept. 1781. geschlossenen — und durch ein Reichsgutachten vom 10 Jun. 1785. bestättigten Vertrag, in welchem die Gränzen der an der Saar liegenden gräfl. von der Leyischen Herrschaft Blies-Kastel bestimmt — und unter andern auch die von dem Erzstift Trier zu Lehen rührende Dorfschaften Wölferdingen, Wustweiler und Blischweyer, an die Krone Frankreich abgetreten worden sind. M. s.

1) Reuß D. Staatskanzl. Th. 1. S. 63. 64. Th. 3. S. 1-70. Th. 12. S. 63-109.

2) Der Vertrag selbst mit einer geographischen Karte stehet beym Reuß Th. 3. S. 28-45.

Fünfte Abtheilung.

Von den Staatsverhältnissen in Absicht auf die ehemalig, burgundisch, spanisch, östreichischen Niederlande.

§. 69.

Einleitung.

Wie das alte lothringische Königreich entstanden, mit Deutschland vereiniget und unter Kaiser Otto dem Großen (954.) in zwey Herzogthümer Ober, und Niederlothringen getheilet worden, habe ich oben §. 62. schon in der Kürze bemerkt.

Von dieser Zeit an sind diese beide Herzogthümer beständig von einander unterschieden worden, und aus Niederlothringen ist

ist das Herzogthum Brabant erwachsen, welches aber in der Folge an das Haus Burgund gekommen.

Das Herzogthum Burgund (welches wie oben im §. 32. schon angemerkt worden ist, nie einen Bestandtheil des burgundischen oder arelatischen Königreichs ausmachte) hatte lange eigene Herzoge vom Kapetingischen und Valesischen Stamme.

Als aber diese im J. 1364. ausstarben, gab König Johann II. von Frankreich diese erledigte Lande seinem dritten Sohn Philipp dem Kühnen, der die jüngere Linie der Herzoge von Burgund stiftete.

Das neuere Haus Burgund besaß also das Herzogthum dieses Namens unabhängig von Frankreich, und auch unabhängig vom deutschen Reiche, und erwarb in der Folge noch viele andere und so große Besitzungen, daß es an Reichthum und Macht alle übrigen fürstlichen Häuser in Deutschland weit übertraf.

Philipp der Kühne vermählte sich im

Jahre 1369. mit der Gräfin Margaretha von Flandern, und brachte dadurch die Grafschaft Burgund, nebst Flandern, Artois, Mecheln, Antwerpen, Nevers und Rethel an sein Haus.

Dazu kam ferner unter seinem Enkel, Philipp dem Gütigen, 1428. Namur, 1430. Brabant und Limburg, 1433. Holland, Seeland, Hennegau, Friesland, und 1444. Luxemburg; so wie unter dessen Sohne, Karl dem Kühnen, 1473. endlich auch noch Geldern und Zütphen *).

Diese niederländischen Provinzen sind größtentheils unter der Hoheit des deutschen Reichs gestanden, aber die Herzoge von Burgund kehrten sich wenig daran, gaben sich vielmehr alle Mühe, ihre Unabhängigkeit zu behaupten. Indessen verwahrten auf der andern Seite Kaiser und Reich ih-

---

*) Pütters historische Entwickelung der h. Staatsverfassung des D. Reichs. Th. 1. S. 275. und Dessen historisch-polit. Handbuch von den besondern deutschen Staaten. 1 Th. S. 87 ff.

re Rechte, so gut es die Umstände erlaubten. Z. B. Im Jahre 1434. erließ K. Sigmund eine Kriegsankündigung an Philipp den Gütigen, Herzog in Burgund, propter terras Imperio devolutas, ab eo detentas *) worinnen es unter andern heißt:

„Verum eciam notabiles principatus sive Dominia in inferioribus partibus Alemanniae ad sacrum Romanum Imperium juste et legitime devolutos ac eciam aliqua nobis hereditario jure pertinentia sine Iuris ordine surripuisti, pro te usurpas, et hodie nobis contradicentibus temere detines occupatos.

Und auf dem im Jahre 1435. zu Frankfurth gehaltenen Reichstag **) wurde gehandelt: von des Herzogen von Burgund wegen, der viel Lande

---

*) Diese Urkunde nebst anderm steht in Senkenberg's Select. Jur. et hist. T. VI. p. 473 sqq.

**) Sammlung der Reichsabschiede Th. I. S. 150. §. 6.

inne hat, die dem Reiche zugehören, wie dem zu thun sey."

Diese Bemühungen des deutschen Reichs waren aber ohne Erfolg, und Philipp des Gütigen Sohn, Karl der Kühne, hatte noch viel weitaussehendere Plane *), welche aber wegen seines frühezeitigen Todes (1477.) nicht zur Reife und Ausführung kamen.

Karl hinterließ eine einzige Tochter Maria, Erbin seiner sämtlichen Staaten, welche sich mit Maximilian von Oesterreich vermählete, und die burgundischen Lande an das Haus Oesterreich brachte.

Die Ursachen, wegen welcher die Vermählung der Maria von Burgund mit einem französischen Prinzen nicht zu Stande gekommen ist, erzählt Robertson **), und macht dabey folgende Bemerkung:

---

*) Er gieng mit großen Eroberungen um, und hatte die Absicht, König von Burgund zu werden. s. Schmidt's Gesch. der Deutschen. Th. 4. S. 278. 279.

**) In der Geschichte Kaiser Karls des V. Band. I. S. 154 f.

„So sezte Ludwig XI. von Frankreich durch seine eigensinnige Denkungsart, und seine übertriebene Spizfindigkeit das Haus Oesterreich in dem Besitz dieser so wichtigen Erbschaft.“

Durch dieselbe wurde der Grund zu der nachhergehenden Größe Karls des V. gelegt, und er wurde Herr von denen Ländern, die ihn in Stand sezten, die fürchterlichsten und entscheidendsten Kriege gegen Frankreich zu unternehmen. So mußte also eben der Monarch, der zuerst die innerlichen Kräfte Frankreichs vereinigte, und sie auf einen Fuß sezte, daß sie dem übrigen Europa bedenklich wurden, gegen seinen Willen, und gegen alle seine Absichten auch dazu beitragen, eine andere Macht zur Nebenbuhlerin zu erheben, die seit zweihundert Jahren die Maaßregeln seiner Nachfolger verrückt, sich ihren Waffen widersezt, und ihren Fortgang gehindert hat.

Frankreich nahm indessen doch von den burgundischen Staaten das Herzogthum Burgund in Besitz, und obschon der nachmalige Kaiser Maximilian der I. dasselbe

wieder zu erobern sich bemühete, so konnte er gleichwohl seinen Zweck nicht erreichen.

Auf dem Reichstag (1495.) versprach Maximilian wegen der burgundischen Lande, daß sein Sohn Philipp die Lehen empfangen, und sich in allen Sachen, wie ein Reichsstand halten sollte, und in dem Reichsabschied zu Kölln vom Jahr 1512. §. 11. sagt eben dieser Kaiser:

„Darauf haben wir samt den Ständen zehen Zirkel geordnet, wie hernach folget, nemlich sollen wir mit unsern Erblanden zu Oesterreich und Tyrol einen, und Burgund mit seinen Landen auch einen Zirkel haben."

Karl der Fünfte erhielt bey der Erbtheilung mit Ferdinand nebst der spanischen Monarchie und deren Zugehören, auch die burgundischen Niederlande für sich und seine Nachkommen, deren Verbindung mit dem deutschen Reiche aber damals schon sehr schlaff und ohne Wirkung war *).

*) Merkwürdig ist hierüber eine Stelle im Sleidan. de statu Relig. et Reipubl. sub

Er vermehrte die Zahl der von seiner Großmutter Maria herrührenden Provinzen a) mit Utrecht, dessen Hoheit er 1528. von dem damaligen Bischoffe Heinrich, gebohrnen Pfalzgrafen am Rhein, nebst Oberyssel käuflich an sich brachte, b) mit Gröningen, das sich ihm 1536. unterwarf; wie er denn auch c) dem Herzoge Georg von Sachsen sein Recht auf Friesland 1515. und d) Karl von Egmond Geldern und Zütphen 1536. abgekauft hat.

Karl errichtete übrigens im Jahre 1549. eine sogenannte pragmatische Sanction, wodurch er die ungetheilte Erbfolge

---

Carolo V. Lib. I. p. 14. a) ad ann. 1519.

„Cur autem ad nos magnopere Belgium pertinere putemus, non video: sunt quidem nobis vicini, multo jam tempore, sed societatem nobiscum aut foedus nullum habent, nec Imperii Leges ad se quicquam pertinere ducunt, nec ad publicos usus quicquam contribuunt, non magis quam Britanni vel Scoti.“

in allen seinen niederländischen Provinzen einführte, und trat die Regierung dieser Lande im Jahr 1555. an seinen Sohn Philipp II. ab.

Am merkwürdigsten aber, in Absicht der Verhältnisse dieser burgundischen Lande gegen das deutsche Reich ist der Vertrag, welchen Karl der V. auf dem Reichstage zu Augsburg (1547. 1548.) mit dem Reiche eingieng.

Kraft dieses Vertrags machen die burgundisch-spanischen Niederlande einen besondern burgundischen Kreis aus: und obgleich dieser Kreis so wenig als der österreichische eine den übrigen Reichskreisen ähnliche Verfassung hat; so haftet doch auf selbigem das Recht, einen Kammergerichts-Beysitzer zu präsentiren. Er genießt auch des Schutzes vom Reiche, und trägt einen doppelten Kurfürsten-Anschlag. Er stehet aber weder in erster noch in anderer Instanz unter den höchsten Reichsgerichten, ausser in dem Fall, da er der übernommenen Contribution halber säumig wäre. Was von diesen Landen vom Reiche zu Lehen rühret, das soll auch ordentlich zu Lehen

empfangen werden, und die Stände und Unterthanen derselben sind den Landfrieden zu halten verbunden. Uebrigens haftet auch auf denselben Sitz und Stimme auf dem Reichstage, so im Reichsfürstenrathe unter dem Namen Burgund jederzeit unmittelbar nach Oesterreich auf der geistlichen Fürstenbank ausgeübet wird.

Der verstorbene Hofrath Schmidt macht über diesen Vertrag (in der N. Geschichte der Deutschen B. 1. S. 136. f.) folgende Bemerkung:

„Dem ersten Scheine nach hätte man diesen Vertrag, als die Wirkung eines lange zuvor überdachten, politischen Planes ansehen sollen, um das Reich mit in die niederländischen Kriege einzuflechten. Allein, die Reichsstände selbst brachten die Sache in Bewegung, indem sie dem Kaiser in einer besondern Schrift vorstellten, daß sein Großvater Maximilian die Niederlande ehedem in dem burgundischen Kreiß begriffen, und ihnen einen gewissen Beytrag zu den gemeinen Reichssteuern aufgelegt habe; es habe auch Maximilian's Sohn, Herzog Philipp von Burgund, bald in Person, bald durch seine

Gesandten die Reichstage besucht, und Abgeordnete zu dem Reichsregiment sowohl als dem Kammergerichte abgeschikt. Sie wollten also bitten, daß noch jezt der burgundische Kreiß als ein Glied des deutschen Reichs angesehen, und die gemeinen Steuern mittragen helfen möchte. Hierauf ward zwar von Seiten des Kaisers, und der Niederlande geantwortet, daß alles bloß freywillig geschehen sey; man würde auch nicht finden, daß einige Steuern von Reichswegen gefordert, oder dagegen die Niederlande jemals einigen Schuz oder Beystand von dem Reiche genossen hätten. Karl fand aber doch für rathsamer, den schon gedachten Vergleich einzugehen, obschon derselbe bey weitem die gehofte Wirkung nicht gehabt; indem das Reich auch in der Folge den Niederlanden kaum jemals, wie einem andern angegriffenen Reichstheil, Beystand geleistet." — —

Die tyrannische Regierung Königs Philipp II. und seines Generalstatthalters, des Herzogs von Alba, insonderheit aber die schweren Religionsbedrückungen hatten verschiedene Niederländische Provinzen in ein Bündniß vereiniget, dessen Zweck war, das

harte spanische Joch abzuschütteln, und einen unabhängigen Staat zu errichten. Während dieser Zeit suchten diese niederländische Provinzen zum öftern Hülfe beym Kaiser und Reich, und erkannten die Abhängigkeit von demselben. Z. B.

Im Jahr 1578. machten die niederländischen Stände ihre Beschwerden in einer weitläuftigen Schrift bekannt, worinn sie unter andern den Kaiser baten: Er mögte sich der Niederlande, als eines nicht geringen Theils des römischen Reichs erbarmen; seinem Bruder, den Erzherzog Matthias zu Hülfe kommen, und als der von Gott verordnete Richter der ganzen Welt, hierinnen seine kaiserliche Autorität beweisen. rc. *)

In einem Schreiben vom 23. Juny 1580. ermahnte Erzherzog Matthias die niederländischen Staaten (als sie den Herzog von Alanzon zum Generalstatthalter

*) Khevenhüllers Ferdinandeische Jahrbücher, im Auszug von Runde. Th. 1. S. 57.

wählten) unter andern: „vor aller Trennung vom h. römischen Reiche sich wohl zu hüthen, und von ihren angebohrnen Herrn aus dem Hause Oesterreich sich nicht zu Fremden zu wenden, woraus nichts anders, als gewisses Verderben für sie entspringen würde.“ *)

Im Jahr 1581. empfieng der Herzog von Alanzon, nach seinem Einzug zu Cambray den Eid der Treue von den Einwohnern, und schwur an seiner Seite, sie bey ihrer Reichsfreiheit zu lassen. **)

Auf dem Reichstag zu Augsburg (1582) wurde über bessere Beobachtung der Münzverordnungen berathschlagt, und der Kaiser versprach dabey, Sorge zu tragen, „daß denen Münzedicten auch im Königreich Böhmen, in den vom König in Spanien abhangenden burgundischen Landen und in den übrigen österreichischen Erblanden nachgelebet werde.“ ***)

*) Khevenhüller a. a. O. S. 151.

**) Ebendas. S. 194.

***) Ebendas. S. 223. 224.

Gegen das Ende des XVI. Jahrhunderts erscheinen die vereinigten Niederlande als ein neugebohrner Freystaat auf dem Europäischen Schauplatz; denn um diese Zeit hatten sie den schwersten Kampf um ihre Freyheit überstanden, und Philipp die Hofnung verlohren, sie mit Gewalt wieder unter seine Herrschaft zu bringen.

Bey den Westphälischen Friedenshandlungen kam sowohl wegen des burgundischen Kreises, als wegen Anerkennung der Unabhängigkeit der vereinigten Niederlande, verschiedenes zur Sprache.

In Ansehung des erstern äusserten die Kaiserlichen Gesandten:

„Der Kaiser lasse sich gefallen, daß, wenn einmal der Friede mit dem Kaiser und Reich, dem König von Spanien, dem Hause Oesterreich und ihren Verbundenen und Anhängern werde geschlossen seyn, er sich weder auf eine directe noch indirecte Weiße in die Kriege, die zwischen Frankreich und Spanien entstehen könnten, mische, noch den Fein-

den der beiden Kronen unter irgend einem Vorwand Beistand leiste, jedoch unbeschadet der Rechte, die dem Kaiser, und den Ständen des Reichs, wie auch dem König von Spanien vermöge der Gesetze und Konstitutionen des Reichs, und namentlich des von dem Reich gebilligten burgundischen Vertrags vom J. 1548. zukommen."

Die Franzosen erklärten sich hierauf:

„Daß der Kaiser sich verbinde, den Spaniern für das künftige keinen Beistand zu leisten, ließen sie sich gefallen 2c. Der burgundische Vertrag aber sey nie in Vollziehung gekommen, und verdiene daher auch keine Rücksicht, indem sich das Reich nie in die niederländischen Angelegenheiten gemischt.

Die Reichsstände gaben hierauf zu erkennen:

„Auch die von den Franzosen aufgeworfene Frage: ob der Friede in dem Reich nicht könne geschlossen werden, ohne Beylegung des französisch-spani-

schen Zwistes sey theils überflüßig, theils am unrechten Orte angebracht, die Billigkeit fordere, allerdings, daß man auch auf den Frieden mit Spanien Bedacht nehme, weil es mittelst des burgundische Kreises ein vornehmes Glied des Reichs seye rc." *)

In dem zwischen dem Kaiser und Reich eines, und Frankreich andern theils im J. 1648. zu Münster geschlossenen Frieden wurde sodann Art. 3. verordnet: „Circulus quidem burgundicus sit maneatque Membrum Imperii post controversias inter Galliam Hispaniamque sopitas, hac pacificatione comprehensus:

Bellis tamen in eo jam vertentibus nec Imperator, nec ullus Imperii status, se immisceat. In futurum vero, si inter ea Regna controversiae oriantur, firma semper maneat inter universum Imperium et Reges Regnumque Galliae, de mutuis hostibus non juvandis, supra dictae reciprocae obligationis necessitas; singulis tamen statibus liberum sit, huic illive Regno, extra Imperii limites, suppetias ferre; non tamen aliter, quam secundum Imperii Constitutiones.

*) s. Schmidts N. Gesch. der Deutschen. Band 6. S. 52. 64. 75.

Die Krone Spanien protestirte sowohl im J. 1648. zu Münster, als auch 1649. zu Nürnberg heftig wider diese Stelle, und beschwehrte sich im höchsten Grad, daß man ohne Noth, wider alle Treu und Glauben den burgundischen Kreiß verlassen, und gleichsam als ein faules Glied, auf eine Zeitlang abgeschnitten habe.

In Absicht der **Unabhängigkeit der vereinigten Niederlande** ist zu bemerken, daß zwischen diesen und der Krone Spanien im Jahr 1648. zu Münster, im Angesicht des Kaisers und des Reichs, ein Friede geschlossen worden, worinn Spanien besagte Niederlande für einen freyen Staat erkannte, ohne daß eine oder die andere Parthie den Kaiser und das Reich darum fragte, oder diese sich darein legten.

In dem 53. Art. wurde jedoch verabredet: Der König in Spanien verbinde sich, die Fortsetzung der Neutralität, Freundschaft und guten Nachbarschaft des Kaisers und Reichs mit den Generalstaaten (worzu auch diese hinwiederum sich verbindlich machen) zu besorgen, und darüber von dem Kaiser

innerhalb zwey Monaten, von dem Reich aber innerhalb einer Jahresfrist die Bestätigung zu erlangen. (Was wegen dieser Neutralität hierauf beym Reichsconvent (1654.) vorgekommen, erzählt Moser in seinem Tractat von Deutschland überhaupt S. 159 ff.)

„Durch diesen Frieden, und die Trennung der vereinigten Niederlande vom burgundischen Kreiß hat nun dieser, wie er zur Zeit des unter Karl V. (1548) errichteten Vertrages war, einen gewaltigen Abfall gelitten. Diejenigen Niederlande, die seitdem noch unter spanischer Herrschaft blieben, standen zwar noch ferner unter eben dem Vertrage; aber was jezt noch ihrentwegen zum Reiche bezahlt werden sollte, beruhte nun auf neuer Bestimmung.“ *)

In dem eilf Jahre darauf (1659.) zwischen Spanien und Frankreich geschlossenen

---

*) s. Pütters histor. Entwickelung der Staatsverfass. des D. Reichs. Th. 2. S. 51.

Pyrenäischen Frieden wurden von jenen an dieses verschiedene wichtige Plätze und Ortschaften in Artois, Flandern, Hennegau und Luxenburg abgetreten, und in dem Aachner Friedensschluß vom Jahr 1668. erhielt Frankreich noch ferner Charlesroy, Douai, Lille ꝛc. ꝛc.

Durch den Nimwegischen Frieden (1679.) und den Ryßwickischen (1697.) kamen ebenfalls wieder einige Stücke von den spanischen Niederlanden an Frankreich.

In dem im Jahr 1713. zwischen Frankreich und Preussen geschlossenen Frieden zu Utrecht wurde an die leztere Krone ein Theil von Obergeldern überlassen, und der Rastädter Friede vom J. 1714. bestättigte diese Abtretung in dem nämlichen Artikel (19.), in welchem Frankreich die während des spanischen Successionskrieges eroberte spanischen Niederlande, so wie sie Karl der II. König in Spanien Kraft des Ryßwicker Friedens besessen hatte, an das Haus Oesterreich zurückzugeben versprach.

Von Seiten des deutschen Reiches sahe man allen diesen Veränderungen entweder

ganz ruhig zu, oder war wenigstens nicht vermögend, die oben erwähnten wichtigen Abtretungen zu verhindern, sondern mußte es meistens bey bloßen Verwahrungen der Reichsrechte auf dem burgundischen Kreis bewenden lassen. Man betrachtete indessen diesen Kreis stets als ein von Deutschland abhängiges Land, und was über diesen Punkt vom Jahr 1665. bis 1763. verhandelt worden, hat Moser (in seinem Tractat von Deutschland S. 356.-363.). umständlich erzählt.

In neuern Zeiten haben die unter der Regierung Kaiser Josephs II. in den Niederlanden ausgebrochenen Unruhen Veranlassung zu einigen Privat-Schriften gegeben, in welchen die Verhältnisse des burgundischen Kreises zum deutschen Reich näher untersucht und entwickelt worden sind, und auch durch die von Oesterreich, quà Burgund, in den Lüttichischen Streitigkeiten übernommene Execution *) hat das Haus

---

*) s. Einige die Lütticher Aufruhrsache betreffende Actenstücke. (im Journal v. u. für Deutschland. 1791. St. 1. S. 39-42.)

Oesterreich die Abhängigkeit des burgundischen Kreises vom deutschen Reiche anerkannt.

Nach mancherley Abwechslungen des Kriegsglückes, haben die Franzosen während dem gegenwärtigen Krieg in dem Besitz der von ihnen eroberten sämtlichen österreichischen Niederlande sich behauptet, und in den Frieden zu Campo Formio vom 17. Oct. 1797. sind sie endlich ganz und auf ewig an Frankreich abgetreten worden.

§. 70.

Allgemeine Schriften.

1.) Foederatorum inferioris Germaniae defensio contra calumniam de invasis et usurpatis in Imperium. Amst. 1608. 8.

2.) Mascov (Jo. Jac.) Differt. de Nexu Regni Lotharingici cum Imperio Rom. Germ. Lipf. 1728. Sect. III. §. 17 - 37.

3) Moser von Deutschland überhaupt. S. 55 ff.

*) S. 349 - 364. wird umständlich von dem im Jahr 1548. errichteten burgundischen Vertrag gehandelt.

4) Meermann (Joann. L. B. de) Diss. inaug. de solutione vinculi, quod olim fuit inter S. R. I. et foederati Belgii Respublicas. Lugd. Bat. 1774. 126 S.

*) s. Pütters Litterat. des deutschen Staatsr. Th. 2. S. 68 f.

5) Rengers (Petr. Ulbo) Diss. de innovationibus a Saxoniae ducibus in Frisia factis. Lugdun. Bat. 1776. 4.

*) s. besonders §. X. p. 19 sq.

6) Von der Unabhängigkeit der burgundischen Kreisländer von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte. (in Joh. Christ. Wilh. v. Stecks Versuchen über verschiedene Materien polit. und rechtl. Kenntnisse. (Berl. und Stralsund 1783. 8.) N. XI.)

*) Der Verf. zieht folgendes Resultat: Haben Reichsgerichte an das Preußische Geldrische Justitzcollegium in Absicht auf Geldrische Einsassen etwas gelangen zu lassen, so muß alles Requisitions- nicht Gebotsweise, nicht durch Auftrag geschehen.

7) Historisch-politische Nachrichten von den östreichischen Niederlanden, aus dem Französischen übersetzt. Frankf. u. Leipz. 1784.

gr. 8. S. 546. auch Gera 1785. kl. 8. 28 Bogen.

*) s. Jen. allg. L. Z. April 1785. N. 92.)

8) Crome (A. F. W.) statistisch-geographische Beschreibung der sämtl. österreichischen Niederlande, oder des burgundischen Kreises. Dessau u. Leipz. 1785.

*) s. allg. D. Bibl. B. 68. S. 207 ff.

9) Ueber den Einfluß, der dem deutschen Reich bey Stillung der brabantischen Unruhen zustehet. Von G. (Ganz.) (Regensburg) 1787. 15 S. 4.

*) s. Schotts Bibliothek der neuesten jurist. Litteratur. 1788. S. 188. Jen. allg. L. Z. 1788. N. 17. b. S. 184.

10) Kempenaer (Jo. Jac. de) Specimen juris publ. inaug. sive Differt. hist. polit. diplomatica de Sanctione pragmatica Imperatoris Caroli V. totius Belgii principis, pro unione et successione indivisibili omnium ditionum Belgicarum, A. 1549. d. 4 Nov. Lugd. Batav. 1787. 14 1/2 Bog.

*) s. Schotts Biblioth. 1788. S. 435.

11) Die Ungerechtigkeit der Trennung der Niederlande vom Hause Oesterreich, und die Foderungen des Eu-

ropäischen Staats- und Völkerrechts wider dieselbige, vorläufig kurz dargestellt von Joh. Aug. Schlettwein. 8. ohne Druckort. 1790. 1 1/2 Bogen.

*) s. Jen. allg. L. Z. 1790. N. 317. S. 248.

12) Deutsch-Burgund, oder die österreichischen Niederlande, in ihrem neuesten politischen und geographischen Zustande. Berlin 1790. 8. 255 S.

*) s. allg. D. Bibl. B. 106. S. 508.

13) Storia geographico-politica de Paesi bassi delle loro origine fino all anno 1790. compilata da Bartel. Borroni. 88. S. 8.

*) s. Jen. allg. L. Z. Jun. 1792. S. 671.

14) Ueber die Legalität des neuesten Reichskammergerichtlichen Verfahrens in der Lütticher Insurrectionssache vom 24 Nov. 1790. Im Monat Febr. 1791. 63 S. 8.

*) Von S. 24. bis zu Ende wird von dem Verhältniß des burgundischen Kreises zu Deutschland und den Reichsgerichten gehandelt.

15) Ueber das Verhältniß des Burgundischen Kreises gegen das Reich, und die Reichsgerichte. Regensb. 1791. 23 S. 8.

*) Unter andern wird hier mit einigen ältern Schriftstellern behauptet, daß zwar die Unterthanen und Gerichte des burgundischen Kreises der Reichsgerichtsbarkeit, vermöge des Vertrags von 1548. nicht unterworfen wären, wohl aber der Herzog von Burgund für seine Person.

16) Zweite Fortsetzung der staatsrechtlichen Betrachtungen über die Lüttichischen Unruhen. Ueber das Verhältniß des burgundischen Kreises gegen das Reich, und die Reichsgerichte. Von D. Wilh. Aug. Friedr. Danz. 1791. 46 S. 8.

*) Ist eine Widerlegung von n. 15.) Es wird darin behauptet, daß der Herzog von Burgund und sein Land von der Reichsgerichsbarkeit durchaus befreit wären; ausgenommen a) wenn von allgemeinen Reichsanlagen, wozu der Herzog verbunden ist, im Fall sich derselbe bei deren Entrichtung säumig bezeigen würde, und b) wenn von Landfriedbruchs-Sachen die Rede ist.

17) Ueber die Verhältnisse des burgundischen Kreises zu dem deutschen Reich, und zu

den

den höchsten Reichsgerichten; von Jaup. (im Journal für Staatskunde, Politik, und Kameralistik, von Jaup u. Crome. 2 Jahrg. 1 St. Giessen 1793.)

*) s. N. allg. D. Bibl. B. 27. S. 178.

18) Jägers (Wolfg.) Geschichte Carls des Kühnen, Herzogs von Burgund. Nebst einer Uebersicht des Schicksals der burgundischen Länder bis auf gegenwärtige Zeit. Nürnb. 1795.

*) s. N. allg. D. Bibl. B. 27. S. 177 ff.

19) Frankreich und Oesterreich in Bezug auf den künftigen Frieden; oder Reunion der Länder zwischen der Maas und dem Ozean mit der fränkischen Republik. (1. Octobr. 1795.) (in Posselts Europ. Annalen 1795. St. X. S. 57 - 89.)

20) Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts. Th. 1. v. Burgundischer Kreis. S. 456 - 459. und Th. 3. v. Lothringen. S. 320 - 323.

21) Mascov de Nexu Regni burgundici cum Imperio R. Germ. (Lips. 1720.) Sect. III. §. 10.

22) Häberlins Handbuch des deutschen Staatsrechts. Band 1. S. 52. 58. f. S. 73 - 78.

23) Malblank (D. Jul. Friedr.) Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- und Provinzial-Gerichts- und Kanzley-Verfassung. Th. 4. (Nürnb. 1795. 8.) S. 29 - 34.

24) Gründliche Remonstration, daß der burgundische Kreis ein Reichskreis, und folglich von dem römischen Reich zu defendiren, auch was französischer Seits dißfalls vorgebracht worden, unter nichtige und ungegründete Vorwände zu rechnen sei. (in Lünigs Grundfeste Eur. Potenzen Gerechtsamen. S. 166.)

*) s. Moser Biblioth. Jur. publ. p. 1079 f.

§. 71.

Von den Gränzen zwischen Frankreich und den Niederlanden.

Die Gränzen des burgundischen Kreises haben durch den Abfall und die Trennung der vereinigten Niederlande, und durch die

Abtretung verschiedener Orte an Frankreich, (s. oben die Einleitung §. 70.) von Zeit zu Zeit mancherley Veränderungen erlitten.

Die Gränzen zwischen dem burgundischen Kreis und Frankreich sind in neuern Zeiten durch besondere Verträge von den Jahren 1769. und 1779. völlig berichtiget worden.

M. s.

1) Pfeffel Limes Franciae. 1785. I - IV. Kapitel.

2) Moser von Deutschland. S. 66 - 68.

3) Dessen Diss. de dubiis Regni Germ. finibus modernis. §. IX. p. 11 - 13.

4) Der Gränzvertrag vom 22 Aug. 1769. steht im Abrégé chronologique de l'histoire de Lorraine. T. II. p. 452.

5) Günthers Europäisches Völkerrecht. Th. 2. S. 172.

6) Moser deutsches auswärt. Staatsrecht. S. 368. 369.

7) Reuß D. Staatskanzl. Th. 29. S. 94 f. Th. 25. S. 250 f. 257 f.

8) M. vergl. den Rastadter Frieden vom J. 1714.

§. 72.

Von der ostendischen Handlungsgesellschaft.

In dem münsterischen Friedensschluß vom J. 1648. war (Art. 5.) zwischen Spanien und den vereinigten Niederländern ausgemacht worden, „daß die spanischen Unterthanen ihre Schiffahrt nach Ostindien auf dieselbe Weise, wie bis dahin, fortsetzen dürften, doch ohne Freyheit, weiter zu gehen.“

In dem Antwerper Barrieretractate vom 15. Nov. 1715. zwischen dem Kaiser, England und Holland ist der münsterische Friede in Rücksicht des Commerziums zwischen den österreichischen und vereinigten Niederlanden bestättiget worden, und in dem Wiener Frieden 1731. hat der Kaiser

auf alle Commerzien der österreichischen Niederlande mit Indien auf ewig Verzicht geliefert. Unter der Regierung Kaiser Josephs II. kam die Gültigkeit dieser Verträge in dem Streite über die Eröfnung der Schelde, zur Sprache.

Der verstorbene Forster macht über diesen Streit folgende Bemerkung *):

„Wer verbot den Brabantern auf ihren eigenen Flüssen in See zu fahren? dasselbe Volk, das über Ungerechtigkeit schrie, als Englands Häfen ihm nicht offen blieben, das über Cromwells berühmte Navigations-Acte, dieses Bollwerk des Englischen Seehandels, die Welt mit seinem Wehklagen erfüllte. Die Geschichte

*) Ansichten vom Niederrhein, von Brabant, Flandern ꝛc. Th. 2. (1791.)

ist ein Gewebe von ähnlichen Inconsequenzen und Widersprüchen; die Verträge der Nationen, wie die der Fürsten mit ihren Untergebenen sind fast nirgends auf natürliches Recht und Billigkeit gegründet ꝛc."

Ausser den in des Herrn von Ompteda Litteratur des Völkerrechts S. 600. f. von dieser Materie schon angeführten Schriften sind noch zu bemerken:

1) Von der Unterdrückung der ostendischen Handlungsgesellschaft. (in des Hrn. von Steck Ausführungen einiger gemeinnützlichen Materien. Halle 1784. 8. N. I. S. 1 - 9.)

2) Die Gerechtigkeit, und das allgemeine europäische Staatsinteresse bei dem Streite über die Oeffnung der Schelde, und des ostindischen Handels für die österreichischen Niederlande. Von Joh. Aug. Schlettwein. Giessen 1785. 6 Bogen. 8.

3) Büsch Welthändel neuerer Zeit. S. 164 ff.

4) Mémoires de Montgon. T. I. p. 316. 334. 397 sqq. 453 sq. Piéces justif. N. IV. T. III. p. 359 sqq. Piéces just. N. XVI. T. IV. p. 315. T. V. Piéces justif. N. II.

§. 73.

Von der brabantischen güldenen Bulle.

Die brabantische güldene Bulle ist ein in lateinischer Sprache abgefaßter Freyheitsbrief, welchen Kaiser Karl IV. dem Herzog Johannes III. zu Brabant im Jahr 1349. ertheilet hat, Kraft dessen kein Unterthan, Vasall oder Diener aus Brabant, Limburg und Antwerpen, an auswärtige geist, und weltliche Gerichte evociret, oder einige gerichtliche Handlung wider ihn ausgeübet werden soll; es wäre denn hinlänglich erwiesen, daß die brabantische Gerichte die Justiz versaget hätten. Auch soll keiner um einiger Schuld, oder

eines Verbrechens willen ausser Landes bestricket und arrestiret, oder sonst belästiget werden; er hätte denn selbst ganz freywillig, und ohne einigen Zwang, wegen eines Verbrechens, oder Schuld, ausser Landes zum Arrest sich verschrieben.

In den an die Niederlande gränzenden deutschen Staaten entstunden bald große Beschwerden gegen den Mißbrauch dieses sonderbaren Freyheitsbriefes, und es wurde daher im westphäl. Frieden (Art. IX. §. 1.) verordnet: „daß der Misbrauch der brabantischen Bulle, und die daher entstandenen Repressalien und Arreste ꝛc. aufgehoben seyn sollen;" auch ist in den kaiserlichen Wahlkapitulationen dagegen Vorsehung getroffen worden.

M. s.

1) Chladenius (Ern. Mart.) Progr. de abusu bullae Brabantinae ad illustrand. Pacis Westphal. Art. 9. §. 1. Viteb. 1748. 4. (44 S.)

2) Wolfs (Jac. Gabriel) hinlängliche Nachricht von der brabantischen güldenen Bulle, zur Erläuterung des lezten §phi des 27sten Artikels der allerneuesten kaiserl. Wahlkapitulation. (in Schotts Jurist. Wochenbl. Bd. 4. S. 436 - 484.)

3) de Cramer (Jo. Ulr.) de non usu bullae brabantinae in realibus. (in seinen observatt. Jur. universi. T. I. obs. 386. p. 819.)

4) Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts. Th. I. v. Brabantische Bulle. S. 394 - 397.

§. 74.

Von dem Orden des güldenen Vließes.

Diesen Orden hat Philipp der Gütige Herzog von Burgund gestiftet. Das Recht ihn zu vergeben hatten in der Folge bloß die Könige von Spanien, als Besitzer der Niederlande. Nach Absterben Karl II. K. in Spanien wurde aber das Großmeisterthum dieses Ordens, und das Recht ihn zu

vergeben, zwischen den nachherigen Königen in Spanien aus dem Hause Burbon und dem Hause Oesterreich streitig.

M. s.

1) Caesarini Charitini (J. J. Moser) Richtigkeit der spanischen Prätensionen auf den Ritterorden des goldnen Vließes. Eßlingen. 1723.

2) Gruber (Jo. Dan.) Vindiciae Austriacae pro aurei Velleris ordine. Hal. 1724.

3) Birckenstock (Jo. Petr. de) Diss. de legitimo et supremo capite aurei Velleris ad illustrand. Art. 13. Praelim. pacis Aquisgranens. Erf. 1748.

4) Ayrer (Ge. Henr.) Diss. magnum magisterium equestris ordinis aurei velleris Burgundico - Austriacum foemino - masculinum. Goett. 1748. und

5) Ejus. Diss. de collisione protestationum illustrium etiam novissimam circa quaestionem: quis sit caput legitimum ordinis aurei Velleris. Goetting. 1749.

6) M. s. Pütters Litt. des D. Staatsr. Th. 3. S. 214 ff. wo noch mehrere

Schriften angeführt sind. Ingleichen

7) Günthers Europ. Völkerrecht. Th. 2. S. 466 - 469.

§. 75.

Vom Hochstifte Lüttich.

Zwischen dem Hochstifte Lüttich, und Frankreich ward am 24. May 1772. ein Tausch- und Handlungsvertrag geschlossen. In dem Laufe des gegenwärtigen Krieges ist dieses durch innerlichen Zwist zerrüttete Land von den Franzosen erobert, und auch schon dem französischen Staate einverleibet worden. An eine Zurückgabe desselben ist nun, nachdem die sämtlichen österreichischen Niederlande an Frankreich abgetreten worden sind, wohl nicht mehr zu denken.

M. s.

1) Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts. Th. 3. v. Lüttich.

2) Moser D. auswärt. Staatsr. S. 45. 370.

3) Häberlins Staatsarchiv. Heft 3. n. XI. S. 381 f.

4) Von den Ansprüchen des Hochstifts Lüttich auf das Herzogthum Bouillon s.

a) Mosers Tractat. von Deutschl. S. 141 ff.

b) Dessen Deutsch. auswärt. Staatsr. S. 362.

Verzeichniß

derjenigen Verlags = und Commißionsbücher, welche in der neu errichteten Buchhandlung der Gebrüder Jacobi zu Weissenburg in Franken dermalen schon fertig und zu haben sind, oder bis Michaelis 1798. noch sicher fertig werden.

NB. Die mit einem * bezeichnete Bücher sind Commißions = Artikel, die mit Beysatz des Preises schon fertig und eigener Verlag, die aber ohne Preise noch unter der Presse.

Arzneibüchlein für Menschen und Vieh, nach Tissot, Faust, Halle und Erxleben. 8. 1798. Mit 7 ausgemalten Kupfern. 48 kr.

* Arzt und Apotheker, der antivenerische, oder Anweisung, sich selbst von der Liebesseuche zu heilen. gr. 8. 1798. 1 fl. 12 kr.

Auracher, Paul, vollständige Scrittura doppia oder Unterricht vom doppelten kaufmännischen Buchhalten. Fol. Schrbpr. 1798. 3 fl. 30 kr.

Dallingers, P. Prosper, Beschreibung der schädlichen Baum- oder Forstraupe, des Kiefernspinners (Phalaena bomb. monach. L.) und Forlnschwärmers, samt Mitteln zu deren Vertilgung. 8. 1798. Mit drei ausgemahlten Kupfern. 48 kr.

Dessen Beschreibung des Borkenkäfers, Fichtenkrebses oder schwarzen Wurms, samt Mitteln zu dessen Ausrottung. 8. 1798. Mit 1 illum. Kupfer. 24 kr.

Dessen vollständige Beschreibung der meisten schädlichen Forstinsekten. 8. Mit ausgemahlten Kupfern. 1r Band.

* Einige gutgemeinte Lehren, denen an das Herz gelegt, die Akademien besuchen, oder schon akademische Bürger sind. 8. 1798. 15 kr.

Jacobi's Abriß der neuesten Geographie, als ein Vorläufer seiner neuesten systematischen Geographie für alle Stände. gr. 8.

NB. Die neueste, systematische und auf die dermalige politische Erneuerung Europens berechnete Geographie erster Band, samt dem neuen hist. geogr. statist. Wörterbuch 1ter Band, erscheinen bald nach geschlossenem Rastädter Frieden.

Dessen Planetensystem der Sonne, gemeinfaßlich erklärt. 4. Mit Kupfern.

Dessen neues Unterricht- Noth- u. Hülfsbüchlein für Bürgers- und Bauersleute. 2 Bde. 8. 1798. Mit 5 schwarzen und 4 ausgemahlten Kupfern. 1 fl.

* Mémoires pour les Membres de la Noblesse immédiate d'empire, nés sous la souverainité de France. Fol. Schrbpr. 1797. 20 kr.

* Plenks neue Bromatologie, oder die Lehre von den Speisen und Getränken. gr. 8. 1798. 1 fl. 12 kr.

Roths, Joh. Theodor, Abhandlung vom Bienenrecht. 8. 1798. 36 kr.

Dessen Litteratur der Staatsverhältnisse zwischen Frankreich und Deutschland. 8. 1798. 1ter Band. 1 fl. 12 kr.

Sammlung, neue, geographisch-historisch-statistischer Schriften. 8. 1793-95. Geographisch. Schriften 1-17 Band incl. 4 Unterabtheil. 21 fl. 36 kr.

NB. Es sind auch die einzelnen Theile à 1 fl. zu haben, und Fortsetzungen und Supplemente folgen.

Universalzeitung, oder das Merkwürdigste aus den besten europäischen Zeitungen. Soll mit Anfang July samt einem Intelligenzblatt, wöchentlich 6 Blätter in 4. erscheinen. Kostet der Jahrgang 5 fl.

X 495 11. g. 19.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roth, Johann Theodor, 1759-

Litteratur der Staatsverhältnisse zwischen Deutschland und Frankreich

Bd.: I. Band

Weissenburg 1798

J.publ.e. 372 x-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557486-7
VD18 9049329